

# 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg

Herausgegeben von  
TILMAN REPGEN,  
FLORIAN JEßBERGER  
und MARKUS KOTZUR

---

**Mohr Siebeck**

100 Jahre Rechtswissenschaft  
an der Universität Hamburg





# 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg

Herausgegeben von  
Tilman Reppen, Florian Jeßberger  
und Markus Kotzur

Unter Mitarbeit von  
Sarah A. Bachmann

Mohr Siebeck

*Tilman Reppen* ist Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Neuere Privatrechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Universität Hamburg.  
orcid.org/0000-0002-0482-7107

*Florian Jeßberger* ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Universität Hamburg.

*Markus Kotzur* ist Professor für Europa- und Völkerrecht an der Universität Hamburg.

*Sarah Bachmann* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Neuere Privatrechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Universität Hamburg.

ISBN 978-3-16-157562-4 / eISBN 978-3-16-157563-1  
DOI 10.1628/978-3-16-157563-1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Stempel Garamond LT Pro gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Inhaltsverzeichnis

<i>Tilman Repgen</i>	
Eine kurze Geschichte der Fakultät anstelle eines Vorworts . . . . .	1

### I. Abteilung: Personen

<i>Jürgen Basedow</i>	
Konrad Zweigert und die politische Dimension des Rechts . . . . .	21
<i>Alexander Baur</i>	
Anne-Eva Brauneck: Die erste deutsche Kriminologin . . . . .	39
<i>Jörg Berkemann</i>	
Jüdische Rechtsprofessoren in Hamburg 1933 . . . . .	49
<i>Wolfgang Berlit</i>	
Fritz Lindenmaier: Honorarprofessor und Begründer des Lindenmaier-Möhrling . . . . .	107
<i>Hans Peter Bull</i>	
Werner Thieme und die Verwaltungswissenschaft in Hamburg . . . . .	115
<i>Jochen Bung</i>	
Horst Schüler-Springorum und die Konstitutionalisierung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	129
<i>Wilhelm Degener</i>	
Moritz Liepmann und seine Habilitationsschrift . . . . .	145
<i>Gerrit Frotscher</i>	
Rainer Walz, das Unternehmenssteuerrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen . . . . .	179
<i>Julia Geneuss</i>	
Eberhard Schmidhäusers „Furor Dogmaticus“ . . . . .	191
<i>Heribert Hirte und Jean Mohamed</i>	
Hans Würdinger . . . . .	215

<i>Florian Jeßberger</i>	
Heinrich Henkel: Ideologie und Recht . . . . .	235
<i>Markus Kotzur</i>	
Rudolf Laun: Staatsrechtslehre, Völkerrechtslehre und Rechtsphilosophie in den Umbrüchen des 20. Jahrhunderts . . . . .	255
<i>Maximiliane Kriechbaum</i>	
Erich Genzmer und die europäische Rechtsgeschichte . . . . .	273
<i>Milan Kubli</i>	
Gerhard Fezer: Theorie und Praxis des Strafprozesses . . . . .	311
<i>Peter Mankowski</i>	
Rolf Herber: Der „Gesetzgeber“ aus dem Rheinland . . . . .	321
<i>Arne Pilniok</i>	
Kurt Perels als Pionier des Parlamentsrechts im Kaiserreich und der Weimarer Republik . . . . .	339
<i>Tilman Repgen</i>	
Das „Seminar für Deutsches und Nordisches Recht“ und sein erster Direktor Karl Haff . . . . .	355
<i>Mareike Schmidt</i>	
Norbert Reich: Eine Annäherung anhand seiner Ideen zum Verbraucherrecht und zur juristischen Ausbildung . . . . .	383
<i>Moritz Vormbaum</i>	
Eberhard Schmidt: Strafrecht im Rechtsstaat und im Führerstaat . . . . .	399
<i>Albrecht Zeuner</i>	
Aus der Sicht eines Nachkriegsstudenten und späteren Fakultäts- und Fachkollegen: Erinnerungen an Eduard Bötticher als Rechtslehrer und Wissenschaftler . . . . .	415

## II. Abteilung: Einrichtungen und Strukturen

<i>Rolf Herber und Marian Paschke</i>	
Das Institut für Seerecht und Seehandelsrecht . . . . .	441
<i>Wolfgang Hoffmann-Riem</i>	
Eine Episode: Die einstufige Juristenausbildung in Hamburg . . . . .	457
<i>Hinrich Julius</i>	
Deutsch-Chinesische Rechtskooperation: Ein Blick zurück und auch voraus . . . . .	481

<i>Rainer Keller und Bernd-Rüdeger Sonnen</i> Strafrecht und Sozialwissenschaften am Fachbereich 17 . . . . .	503
<i>Otto Luchterhandt</i> Die Abteilung für Ostrechtsforschung (1953–2008) . . . . .	523
<i>Ulrich Magnus</i> Die Hamburger Rechtsfakultät und das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht	543
<i>Stefan Oeter</i> Internationales Recht in Hamburg: Vom Institut für Auswärtige Politik zum Institut für internationale Angelegenheiten . . . . .	555
<i>Hans-Heinrich Trute</i> Hamburger Modelle in der Ausbildung und ihrer Fachdidaktik . . . . .	577

### III. Abteilung: Fächer und Disziplinen

<i>Ivo Appel</i> Umweltrecht an der Universität Hamburg . . . . .	599
<i>Klaus Bartels</i> Zivilrechtliche Forschung an der Universität Hamburg: Eine Darstellung anhand der Qualifikationsschriften . . . . .	617
<i>Reinhard Bork</i> Das Zivilprozessrecht an der Universität Hamburg . . . . .	641
<i>Dagmar Felix</i> Das Sozialrecht an der Universität Hamburg . . . . .	655
<i>Armin Hatje</i> Die Hamburger Schule des Europarechts . . . . .	669
<i>Robert Koch</i> Versicherungswissenschaften in Hamburg: Das Verhältnis des Versicherungsvertragsrechts zum allgemeinen bürgerlichen Recht nach der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes . . . . .	693

<i>Wolf-Georg Ringe</i>	
Der Standort Hamburg im Finanzmarkt: eine Renaissance . . . . .	709
<i>Stefan Voigt</i>	
Ökonomische Analyse des Rechts . . . . .	733

### Anhang

Anhang I: Autorenverzeichnis . . . . .	745
Anhang II: Abbildungsverzeichnis . . . . .	749
Personenregister . . . . .	751

*Tilman Repgen*

## Eine kurze Geschichte der Fakultät anstelle eines Vorworts\*

Die vorliegende Festschrift ist aus Anlass des hundertjährigen Bestehens der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg entstanden. Die Festschrift bietet aus vielfältigen Perspektiven Einblick in Geschichte und Gegenwart dieser Institution, beansprucht aber nicht, dieselben systematisch zu erschließen. In ausführlicher Form wird die Geschichte der Fakultät als Institution in der Festschrift der Universität Hamburg behandelt werden<sup>1</sup>. Dennoch erscheint es nützlich, hier einleitend in groben Zügen, gleichsam als Rahmen für die folgenden Einzelbeiträge, wenigstens einige Eckdaten und Grundzüge dieser Geschichte aufzuzeigen. Bezüglich der in diesem Zusammenhang interessierenden Namen und Daten der Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaft, die an dieser Fakultät seit 1919 gewirkt haben, sei auf das entsprechende Verzeichnis auf der Homepage der Fakultät ([www.jura.uni-hamburg.de](http://www.jura.uni-hamburg.de)) hingewiesen. Dort findet man auch ein Verzeichnis der Dekaninnen und Dekane. In dem nun folgenden Überblick wird sich erweisen, dass die Fakultät unter wechselnden Namen ihre charakteristische Identität, die sich in einem lebendigen Interesse an internationalen Fragen und den Grundlagen der Rechtswissenschaft ausdrückt, stets bewahrt hat.

### I. Gründung und Weimarer Zeit

Die Fakultät wurde als „Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaft“ zugleich mit der „Hamburgischen Universität“ im Frühjahr 1919 gegründet. Der Begriff der „Staatswissenschaft“ ist heute eher unüblich geworden und bezeichnete seit der Mitte des 18. Jahrhunderts – üblicherweise im Plural – alle diejenigen Fächer, die sich mit dem Aufbau und der Organisation des Staates

---

\* Die Materialien für diesen Überblick hat weitgehend Frau Dr. *Sarah Bachmann* besorgt. Ihr danke ich auch für viele sachkundige Hinweise und die Möglichkeit zur Diskussion über die Fakultätsgeschichte.

<sup>1</sup> *Sarah Bachmann/Tilman Repgen*, 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, in: Nicolaysen/Krause/Zimmermann (Hrsg.), 100 Jahre Universität Hamburg, Bd. 3 [voraussichtlich 2020].

beschäftigten. Hierzu zählten die Gebiete des öffentlichen Rechts, der allgemeinen Staatslehre und -theorie, die Volkswirtschaftslehre und später auch die Soziologie und Politologie. Der ursprüngliche Fächerkanon dieser Fakultät schloss also die Gebiete ein, die dann später seit 1954 in der Fakultät für Wirtschaft und Sozialwissenschaften selbständig geführt wurden. Im Folgenden wird es hingegen allein um den juristischen Teil der Fakultät gehen, der natürlich das Staats- und Verfassungsrecht einschließt.

Seit 1837 hatte in Hamburg das sogenannte „Allgemeine Vorlesungswesen“ eine Art Studium generale zur Vorbereitung auf ein Universitätsstudium (in einer anderen Stadt) öffentliche Vorlesungen angeboten<sup>2</sup>. Mit besonderen Veranstaltungen wurden auch bestimmte Berufsgruppen adressiert. So gab es für Gerichtsreferendare und für Kaufleute spezielle Angebote mit juristischen Inhalten. Die Reichsjustizgesetze von 1877 hatten am 1. Oktober 1879 zur Gründung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg geführt. Zuvor hatten die Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck in Lübeck ein gemeinsames Oberlandesgericht betrieben. Nun übernahmen auch Mitglieder des neuen Oberlandesgerichts in Hamburg den Unterricht für Referendare. Aus dem Kreis der dort engagierten Richter kamen für die spätere Fakultät wichtige Impulse. *Max Mittelstein* (1861–1927), *Erich Grisebach* (1864–1941), *Louis Niemeyer* (1856–1940) und *Carl Ritter* (1870–1941) gehörten zu dieser Gruppe, die nach der Universitätsgründung neben ihrem Richteramt in der Lehre in der Fakultät engagiert waren. Schon im 19. Jahrhundert hatte sich in Hamburg mehr und mehr die Überzeugung gebildet, dass es für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt mitentscheidend sein würde, entsprechend versierte Juristen zu haben, die insbesondere die rechtlichen Fragen rund um den Seehandel beherrschten, aber auch das Völkerrecht und das Versicherungsrecht. Es erschien daher fast selbstverständlich, dass die Pläne zur Grün-

---

<sup>2</sup> Zum Allgemeinen Vorlesungswesen *Werner von Melle*, Dreißig Jahre Hamburger Wissenschaft, 1891–1921. Rückblicke und persönliche Erinnerungen, Bd. 1, 1923, 142–218, 306–335, 580–592; zu den rechtswissenschaftlichen Angeboten ebda., 173–179 [insbesondere zu den Vorlesungen von *Ernst Zitelmann* über die „Aufgabe des Juristen“ sowie einen Zyklus von 16 Vorlesungen über das neue BGB zwischen 1897 und 1899; Staatsrecht las *Edgar Loening*, Strafrecht Senator *Heinrich Christian Sander*, Handels- und Seerecht der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts *Friedrich Sieveking*], 309 f. [u. a. zu Vorlesungen im Völker- und Staatsrecht von *Karl Gareis* (*Gareis* war 1884 mit einer Arbeit zum Kolonialrecht hervorgetreten), *Felix Stoerk* und *Georg Jellinek*], 581 f. [zu Vorlesungen von *Hermann Rehm* (Völkerrecht), *Reinhard Frank* (Strafrecht)]. Das Allgemeine Vorlesungswesen bot auch immer wieder Veranstaltungen zu spezielleren Fragen. Als Beispiele seien genannt: *Carl Johannes Fuchs* über die damals in Hamburg besonders drängende Wohnungsfrage, ebda., 312, (zur Materie vgl. etwa *Clemens Wischermann*, Wohnen in Hamburg vor dem Ersten Weltkrieg, 1983) oder eine gemeinsame Veranstaltung von Oberregierungsrat *Paul Alfred Olshausen* mit drei Ärzten zur sozialen Gesetzgebung und deren Auswirkung auf das Arztrecht (zum Sozialrecht in der Fakultät vgl. den Beitrag von *Dagmar Felix* in diesem Band, 655–668).

derung einer Universität in Hamburg, die vor allem mit dem Namen *Werner von Melle* verbunden ist, der selbst Jurist war<sup>3</sup>, von Anfang an eine juristische Fakultät einschlossen.

Die gesamte Geschichte Hamburgs ist vor allem die Geschichte einer Handelsstadt<sup>4</sup>. Die Gründung der Universität und zugleich der juristischen Fakultät fügt sich nahtlos in diese Deutung<sup>5</sup>. Das gilt aber auch für die Zögerlichkeit der Stadt, eine eigene Universität ins Leben zu rufen<sup>6</sup>. *Von Melle*, der für das Allgemeine Vorlesungswesen zuständig war, sah sich von der Kaufmannschaft gezwungen, gleichsam einen empirischen Beweis für die Sinnhaftigkeit einer Universität in Hamburg zu führen. Er machte den Anfang mit einer Professur für Nationalökonomie, auf die 1906 *Karl Rathgen*, der später Gründungsmitglied der Fakultät und erster Rektor der Universität war, berufen wurde, der zuvor jahrelang in Tokio als Universitätslehrer und Berater des dortigen Handelsministeriums gewirkt hatte; 1907 kam der Historiker *Erich Marcks* hinzu<sup>7</sup>. Beide hatten Hamburg den Vorzug vor Heidelberg gegeben – nicht unbedingt selbstverständlich, hatte die Stadt doch noch gar keine Universität. Mit Gesetz vom 6. April 1908 wurde dann in Hamburg das Kolonialinstitut in der damaligen Domstraße (heute Buceriusstraße) gegründet<sup>8</sup>. Es zog 1911 in das von *Edmund Siemers* gestiftete heutige Hauptgebäude der Universität an der Moorweide. Insbesondere der Leiter des Reichskolonialamtes, *Bernhard Dernburg*<sup>9</sup>, hatte die Gründung in Hamburg unterstützt<sup>10</sup>, nicht zuletzt, weil die Hamburger Wissenschaftliche Stiftung<sup>11</sup> (gegründet 1907) die notwendige finanzielle Unterstützung eines solchen Instituts zur wissenschaftlichen Begleitung der für das Reich einigermaßen neuen Kolonialpolitik angekündigt hatte<sup>12</sup>. Im Kolonialinstitut gab es von Anfang an auch

<sup>3</sup> *Myriam Isabell Richter*, Stadt – Mann – Universität. Hamburg, Werner von Melle und ein Jahrhundert-Lebenswerk. Teil 1: Der Mann und die Stadt, 2016, insbesondere S. 63 ff.

<sup>4</sup> *Tilman Repgen*, Art. Hamburg, in: HRG II (2010), Sp. 684–690 (684).

<sup>5</sup> Zur Gründungsgeschichte der Universität im Einzelnen: *Werner von Melle*, Dreißig Jahre Hamburger Wissenschaft, 1891–1921. Rückblicke und persönliche Erinnerungen, Bd. 2, 1924, 3–628.

<sup>6</sup> Zur Zögerlichkeit Hamburgs vgl. nur *von Melle*, Dreißig Jahre, Bd. 2 (Fn. 5), 263–292.

<sup>7</sup> Zu beiden Berufungen *von Melle*, Dreißig Jahre, Bd. 1 (Fn. 2), 1923, 411–416. Für biographische Daten erweist sich als nützlich der Hamburger Professorenkatalog, online: <https://www.hpk.uni-hamburg.de/> (abgerufen am 7.12.2018).

<sup>8</sup> Gesetz, betreffend Errichtung eines Kolonialinstituts in Hamburg, in: Gesetz-Sammlung der freien und Hansestadt Hamburg Bd. 45 (1908), Abt. I, Nr. 28, S. 39–42. Die feierliche Eröffnung fand am 20. Oktober 1908 statt, *von Melle*, Dreißig Jahre, Bd. 1 (Fn. 2), 486.

<sup>9</sup> Ein Neffe des Berliner Zivilrechtsprofessors *Heinrich Dernburg*, vgl. *Gerhard A. Ritter*, Art. Dernburg, Bernhard, in: NDB 3 (1957), 607–608 (607).

<sup>10</sup> Dazu *von Melle*, Dreißig Jahre, Bd. 1 (Fn. 2), 455; zur Entstehungsgeschichte des Kolonialinstituts, ebda., 449–494.

<sup>11</sup> Zu deren Entstehung: *von Melle*, Dreißig Jahre, Bd. 1 (Fn. 2), 405–448.

<sup>12</sup> Die Errichtung des Kolonialinstituts wurde außerdem im Reich wesentlich durch den Zentrumsabgeordneten *Georg Freiherr von Hertling* unterstützt, *von Melle*, Dreißig Jah-

ein „Seminar für öffentliches und Kolonialrecht“<sup>13</sup>. Dorthin berief die Stadt noch im Jahr 1908 den damaligen Freiburger Privatdozenten *Richard Thoma* (1874–1957), der in der Weimarer Zeit einer der führenden Staatsrechtler werden sollte. *Thoma* folgte allerdings schon 1909 einem Ruf nach Tübingen<sup>14</sup>. Insofern kann man *Thoma* zwar als den ersten dauerhaft nach Hamburg berufenen Juraprofessor bezeichnen, aber zur Fakultät hat er nie gehört. Anders war das mit seinem Nachfolger *Kurt Perels* (1878–1933), dem späteren Gründungsdekan der Fakultät<sup>15</sup>. Noch während des Kriegs gelang es *von Melle*, die Bürgerschaft zu einer weiteren Investition in die Rechtswissenschaft zu bewegen. 1916 wurde *Ernst Bruck* (1876–1942) auf eine Professur im Seminar für Versicherungswissenschaft berufen<sup>16</sup>. Auch dieses war im Kolonialinstitut angesiedelt.

Die Niederlage des Reiches im Ersten Weltkrieg hatte auch in Hamburg die politische Situation völlig verändert. Aus den Kreisen der Professorenschaft kam die Idee, den Kriegsheimkehrern, die nun ihr Studium fortsetzen wollten, dazu in Hamburg eine Gelegenheit zu bieten. So lebte die schon vor dem Krieg weit entwickelte Universitätsidee wieder auf. Die Abgeordneten *Max Mittelstein* und andere brachten am 26. Februar 1919 einen Antrag zur Gründung einer Universität in die Hamburger Bürgerschaft ein<sup>17</sup>, der zunächst durch eine Pattsituation blockiert, dann in der neuen Bürgerschaft am 26. März 1919 von *Emil Krause* eingebracht und am 28. März 1919 „mit großer Mehrheit“ angenommen wurde<sup>18</sup>.

---

re, Bd. 1 (Fn. 2), 449f. – Die Finanzierung übernahm schließlich der Staat Hamburg, vgl. *von Melle*, l. c., 472, 475.

<sup>13</sup> Schon bei der Errichtung der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung 1907 hat man in einem öffentlichen Aufruf „internationales Recht, Handels- und Seerecht“ als „für Hamburg besonders wichtige Fächer“ bezeichnet, *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 1 (Fn. 2), 407. Bei den frühesten Verhandlungen zur Gründung des Kolonialinstituts wurden als relevante Forschungsgebiete auch „Recht und Verwaltung“ benannt, *von Melle*, l. c., 457.

<sup>14</sup> *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 1 (Fn. 2), 476.

<sup>15</sup> *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 1 (Fn. 2), 607. Zu *Perels*’ eingehend unten der Beitrag von *Arne Pilniok*, 339–354 sowie *Jörg Berkemann*, 49–106.

<sup>16</sup> Dazu *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 2 (Fn. 5), 488–493. Zur Geschichte dieses Seminars vgl. ausführlich *Manfred Werber/Gerrit Winter*, *Geschichte des Seminars für Versicherungswissenschaft der Universität Hamburg und des Versicherungswissenschaftlichen Vereins in Hamburg e. V.*, in: Koch/Werber/Winter (Hrsg.), *Der Forschung – der Lehre – der Bildung. 100 Jahre Hamburger Seminar für Versicherungswissenschaft und Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg e. V.*, 2016, 1–52.

<sup>17</sup> *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 2 (Fn. 5), 577 mit Hinweis auf die Stenographischen Berichte der Bürgerschaft im Jahre 1919 (bis zum 20. März), 96 ff.

<sup>18</sup> *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 2 (Fn. 5), 609, 616. Vorläufiges Gesetz, betreffend die Hamburgische Universität und Volkshochschule, in: *Gesetz-Sammlung der freien und Hansestadt Hamburg Bd. 56 (1919), Abt. I, S. 104f.*

Die Eröffnungsfeier der Universität fand am 10. Mai 1919 statt<sup>19</sup>. Allerdings nahm die Fakultät ihre Arbeit schon vorher auf<sup>20</sup>. Das Universitätsgesetz hatte rückwirkende Kraft zum 6. Januar 1919<sup>21</sup>, so dass dies rechtlich unbedenklich war. Schon im April wurde *Karl Haff* (1879–1955) für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte berufen<sup>22</sup>. Auch der Vorlesungsbetrieb wurde schon vor der Eröffnung organisiert, ein Vorlesungsverzeichnis geschrieben<sup>23</sup>. Dass diese Arbeiten so schnell und reibungslos ins Werk gesetzt werden konnten, hing auch damit zusammen, dass bereits vom 6. Januar bis 31. März 1919 von den Mitgliedern des Hamburger Professorenkonvents – bei den Juristen unterstützt durch *Mittelstein* und *Grisebach* vom Oberlandesgericht – sogenannte „Universitätskurse“ für Kriegsteilnehmer organisiert worden waren<sup>24</sup>. Dort hatten bereits die Professoren *Haff* (Rostock) und *Moritz Liepmann* (1869–1928; Kiel) unterrichtet<sup>25</sup>.

Sehr rasch folgten die Berufungen von *Rudolf Laun* (1882–1975), *Albrecht Mendelssohn Bartholdy* (1874–1936), *Friedrich Ebrard* (1891–1975), *Hans Reichel* (1878–1939), *Moritz Liepmann* und *Hans Wüstendörfer* (1875–1951). Alle waren bereits hochrenommierte Wissenschaftler, zum Teil hatte man die Berufungen schon von langer Hand vorbereitet<sup>26</sup>. Auch *Leo Raape* (1878–1964) mag hier erwähnt werden, der 1924 an die Fakultät kam und vor dem Ersten Weltkrieg für eine Professur in Tokio vorgesehen gewesen war<sup>27</sup>.

<sup>19</sup> *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 2 (Fn. 5), 626.

<sup>20</sup> Zur Entwicklung der Fakultät in den ersten Jahren vgl. *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 2 (Fn. 5), 641–653.

<sup>21</sup> § 7 Vorläufiges Gesetz, betreffend die Hamburgische Universität (Fn. 18).

<sup>22</sup> Zu diesem unten der Beitrag von *Tilman Reppen*, 355–381.

<sup>23</sup> Die Universitätskurse im Winter sollten auch im Sommersemester fortgesetzt werden, so dass man auf diesen Planungen aufbauen konnte, *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 2 (Fn. 5), 567.

<sup>24</sup> Dazu *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 2 (Fn. 5), 564–576. Insgesamt nahmen nach seinem Bericht über alle Fakultäten ca. 1.000 Studenten teil, *von Melle*, l.c., 571; *Carl von Mönckeberg* sprach in der Bürgerschaft sogar von „über 1.600 Hörer[n]“, *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 2 (Fn. 5), 583; *Kurt Bussmann* schrieb allerdings in einem Brief, er habe zusammen mit 15–20 weiteren Studenten die juristischen Universitätskurse besucht, StA HH, 361–6, Nr. IV 1251 Bussmann, Kurt, fol. 28 (Schreiben Bussmann an Schrewe vom 8. September 1944), so dass die Zahlen, die *von Melle* mitteilte, möglicherweise überhöht waren.

<sup>25</sup> *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 2 (Fn. 5), 569.

<sup>26</sup> Nur *Ebrard* war zuvor Privatdozent in Leipzig. Man hatte ihn dort aufgrund seiner Doktorarbeit direkt habilitiert. Er wurde mit der Leitung des Seminars für Römisches Recht und vergleichende Rechtsgeschichte betraut, *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 2 (Fn. 5), 643 f.; seit längerer Zeit hatte man bereits *Mendelssohn Bartholdys* Berufung geplant, vgl. *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 2 (Fn. 5), 645–647; er sollte die im Ersten Weltkrieg begonnene Erforschung „ausländischer Kriegsgesetze“ in einem „Seminar für Auslandsrecht und Internationales Privat- und Prozeßrecht“ fortsetzen, das mit besonderen Mitteln der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung ausgestattet werden sollte.

<sup>27</sup> In Hamburg hatte er eine Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-

Betrachtet man das Profil der nun in Hamburg versammelten Professoren, so fällt deren internationale bzw. auslandsrechtliche, rechtsvergleichende und wirtschaftlich orientierte Ausrichtung auf<sup>28</sup>. Zugleich verfolgten sie alle interdisziplinäre Fragestellungen. Beides ist in den übrigen juristischen Fakultäten im Reich damals nicht so üblich gewesen. Die Orientierung an internationalen Fragen und an den Grundlagen der Rechtswissenschaft in einem weiten Wortsinn<sup>29</sup> sollte dann bis in die Gegenwart das prägende Kennzeichen der Fakultät sein. Es ist daher kein Zufall, dass die fakultären Forschungsschwerpunkte heute „internationales, transnationales und europäisches Recht“ sowie „Law in context“ heißen. Ebenso wird verständlich, dass die Fakultät seit den 1950er-Jahren einen so relevanten Anteil an der Erforschung des Rechts der Europäischen Union (bzw. Gemeinschaft) hatte. Die Ansiedelung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg im Jahr 1956 passt ebenfalls gut in dieses Bild<sup>30</sup>. Auch die Offenheit für Grundlagenfächer und interdisziplinäre Zugänge zum Recht hat bis in die Gegenwart Bestand. Ein gutes Beispiel dafür ist die starke Stellung des Instituts für Law and Economics. Als erster juristischer Fakultät in der Bundesrepublik ist es 2018 gelungen, eine Stiftungsprofessur der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuwerben, die den Bereich Law and Economics noch einmal deutlich verstärkt.

Betrachtet man nur die Zeit der Weimarer Republik, so ist der Nachweis der Ausrichtung der Fakultät an den beschriebenen internationalen und grundlagenorientierten Fragen leicht zu führen. Jede damals besetzte Professur bietet dafür Anknüpfungspunkte. Ein paar Beispiele müssen genügen: *Perels* hat von Anfang an kolonialrechtliche Fragen bearbeitet. *Bruck* hatte nicht nur Berührungspunkte zur Versicherungswirtschaft, sondern auch zu internationalen Fragen des Versicherungsrechts. *Haff* betrieb historische Rechtsvergleichung

---

recht, Römisches Recht und Auslandsprivatrecht. In den 1930er- und 40er-Jahren war ein führender Vertreter im Fach Internationales Privatrecht. Zu seiner Biographie: *Ulrich Magnus*, Art. *Raape, Leo*, in: NDB 21 (2003), 58–59; *Gerhard Kegel*, *Leo Raape* und IPR der Gegenwart, *RabelsZ* 30 (1966), 1–16.

<sup>28</sup> Das entspricht der Zielsetzung der Universität bei ihrer Gründung, vgl. *von Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 2 (Fn. 5), 599, 605, 613, 615, 627f., 635 jeweils mit Bezugnahme auf verschiedene Debattenbeiträge in der Hamburger Bürgerschaft, insbesondere der Abgeordneten *Max Mittelstein* und *Carl Mönckeberg* sowie auf die Reden zur Eröffnungsfeier der Universität, dort insbesondere *Karl Rathgen*, den ersten Hamburger Rektor.

<sup>29</sup> Die Erfahrungen des Umbruchs in den Jahren 1918/1919 hatten auch für die Juristenausbildung neue Fragen aufgeworfen. Man wandte sich gegen eine „lebensfremd[e], tot[e] und unfruchtbar[e]“ Rechtswissenschaft, *Fritz Debnow*, *Das juristische Studium und seine Erneuerung*, 1921, 7. Weiterführend *Johannes Liebrecht*, *Die junge Rechtsgeschichte. Kategorienwandel in der rechtshistorischen Germanistik der Zwischenkriegszeit*, 2018, Kap. 3 I, 241–247 m. w. N.

<sup>30</sup> Dazu vgl. die Beiträge von *Ulrich Magnus* und *Jürgen Basedow* in diesem Band, 543–553 und 21–37.

vor allem zu den skandinavischen Ländern und der Schweiz. Außerdem war er einer der Vorreiter eines methodischen Ansatzes, den er „Rechtspsychologie“ nannte, und mit dem er versuchte, Erkenntnisse der Psychologie auf die Rechtsanwendung zu übertragen<sup>31</sup>. Rechtspsychologische Interessen hatten mindestens auch die Hamburger Kollegen *Reichel*, *Liepmann*<sup>32</sup> und *Hans Würdinger* (1903–1989)<sup>33</sup>. *Laun* war Völkerrechtler und stark an rechtsphilosophischen Fragen interessiert. *Mendelssohn Bartholdy* war in seiner Zeit in Deutschland einer der besten Spezialisten für anglo-amerikanisches Recht und wandte sich – obgleich ursprünglich vor allem Zivilprozessualist – unter dem Eindruck der Erfahrungen mit dem Versailler Vertrag der Analyse internationaler Beziehungen im Sinne echter Friedensforschung zu<sup>34</sup>.

Bemerkenswert ist auch die vor allem durch *Liepmann* begründete Beschäftigung mit kriminologischen Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Jugendstrafrecht und -strafvollzug<sup>35</sup>. *Rudolf Sieverts* (1903–1980), sein Schüler *Horst Schüler-Springorum* (1928–2015)<sup>36</sup>, aber auch *Klaus Seßar* (\*1937) sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

## II. Die Zeit des Nationalsozialismus

Noch im Januar 1933 hatte man den Versicherungsrechtler *Bruck* zum Dekan bestellt. An seine Stelle trat aber bereits am 28. April 1933 der Soziologe *Andreas Walther* (1879–1960). In den Reihen der Juraprofessoren war zu diesem Zeitpunkt niemand Mitglied der NSDAP. Dennoch erwies sich auch die Hamburger Fakultät nicht als widerständig. Die Zuwendung zur nationalsozialistischen Ideologie konnte man hier wie in der ganzen Universität beobachten. Schon im Mai 1933 wurde *Martin Wassermann* (1871–1953) entlassen.

<sup>31</sup> Nur nebenbei sei erwähnt, dass die Psychologen in der damaligen Hamburger Universität durchaus eine wichtige Rolle spielten. Es war der Psychologieprofessor *William Stern* – damals einer der führenden Fachvertreter in Deutschland –, der nach dem Zeugnis von *Melles* die Hamburger Universitätskurse, von denen oben die Rede war, maßgeblich initiiert hatte, von *Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 2 (Fn. 5), 565. Die Prägung der Universität durch *Stern* mag die Hinwendung der Hamburger Juristen zu psychologischen Fragen miterklären. Nicht unwichtig für diese Entwicklung, die ja nicht auf Hamburg beschränkt blieb, dürften die ganz realen Weltkriegserfahrungen gewesen sein. Sie hatten auch auf methodologische Neuerungen in den 1920er-Jahren induzierende Wirkung, vgl. dazu für die Rechtsgeschichte jetzt *Johannes Liebrecht*, *Die junge Rechtsgeschichte* (Fn. 29), 237–243, hier vor allem 240 sowie 178 Fn. 262.

<sup>32</sup> Zu diesem vgl. den Beitrag von *Wilhelm Degener* in diesem Band, 145–178.

<sup>33</sup> Zu diesem vgl. den Beitrag von *Heribert Hirte* und *Jean Mohamed* in diesem Band, 215–234.

<sup>34</sup> Zum Institut für auswärtige Politik und der Rolle *Mendelssohn Bartholdys* vgl. unten den Beitrag von *Stefan Oeter*, 555–575.

<sup>35</sup> Zu diesem auch von *Melle*, *Dreißig Jahre*, Bd. 2 (Fn. 5), 642.

<sup>36</sup> Zu diesem vgl. den Beitrag von *Jochen Bung* in diesem Band, 129–143.

Er war als einziger Rechtsprofessor der Fakultät Mitglied der jüdischen Gemeinde. Sein Seminar für Industrierecht wurde geschlossen. Die Professoren *Bruck*, *Gerhard Lassar* (1888–1936), *Mendelssohn Bartholdy* und *Perels* waren aber ebenfalls gefährdet, da sie jüdischer Abstammung waren<sup>37</sup>. Zwar galt für alle diese Personen, dass sie eigentlich Ausnahmetatbestände erfüllten. Es sollten nämlich sogenannte „Frontkämpfer“ des Ersten Weltkrieges ebenso wenig entlassen werden, wie Professoren, die vor 1914 in das Beamtenverhältnis aufgenommen worden waren. Eine Entlassung kam deshalb nur über § 6 BBG (sogenannte Vereinfachung der Verwaltung) in Betracht. *Perels* brachte sich aus Verzweiflung über seine bevorstehende Entlassung im September 1933 ums Leben. *Mendelssohn Bartholdy* wurde Ende 1933 aus dem Universitätsdienst entlassen, behielt zunächst noch zwei Monate die Leitung des Instituts für auswärtige Politik<sup>38</sup> und emigrierte dann 1934 nach Oxford. Sein Nachfolger im Institut wurde der Strafrechtler und Kriminologe *Ernst Delaquis* (1875–1951), der bereits 1934 seiner Entlassung durch einen Wechsel in die Schweiz zuvorkam. Unter der Leitung des Hamburger Extraordinarius für Kolonialgeschichte und Rektors (der nunmehr „Hansischen Universität“) *Adolf Rein* (1885–1979) verkam das Institut schnell zum politischen Propagandawerkzeug.

Im Juli 1933 wurde *Lassar* die Entlassung auf der Grundlage des § 6 BBG angedroht. Um dem zu entgehen, beantragte er Ende September 1933 seine Beurlaubung unter Weiterzahlung der Bezüge bis Ende des Jahres und anschließend seine Entlassung. *Lassar* ging mit seiner Frau nach Berlin zurück. 1935 hielt er sich zu einem Auslandsaufenthalt in England auf. Dort traf er seinen ehemaligen Doktoranden *Arnold Köster*, der zusammen mit *Rudolf Sieverts* im DAAD in London arbeitete. *Köster* versuchte vergeblich, *Lassar* zu überreden, in England zu bleiben. *Lassar* kehrte nach Berlin zurück und nahm sich am 6. Januar 1936 das Leben. Erst in den 1970er Jahren machte *Köster*, der mit *Lassars* Frau den Kontakt gehalten hatte, den Selbstmord publik<sup>39</sup>.

Auch *Laun* musste 1933 mit seiner Entlassung aus dem Universitätsdienst rechnen. Er war Mitglied der SPD und galt als politisch unzuverlässig. Anders als die Übrigen verblieb er aber im Dienst. Möglicherweise hatte das den rein pragmatischen Grund, das öffentliche Recht in Hamburg nicht völlig verwaissen zu lassen.

<sup>37</sup> Eingehend zum Schicksal dieser Personen unten der Beitrag von *Jörg Berkemann*, 49–106.

<sup>38</sup> Zu diesem unten der Beitrag von *Stefan Oeter*, 555–575.

<sup>39</sup> Vgl. *Arnold Köster* in einem Leserbrief in der FAZ vom 19.2.1979, nähere Erläuterungen folgten in einem Brief von *Köster* an Michael Grüttner vom 12.10.1988, beides in der Hamburger Bibliothek für Universitätsgeschichte, Ordner zu Gerhard Lassar; *Norman Paech/Ulrich Krampe*, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät – Abteilung Rechtswissenschaft –, in: Krause [u. a.] (Hrsg.), Hochschulalltag im „Dritten Reich“, Bd. 2, 1991, 867–912 (869).

### III. Die Nachkriegszeit bis zur Teilung der Fakultät

Am 3. Mai 1945 wurde die Stadt Hamburg von der 21. britischen Heeresgruppe besetzt<sup>40</sup>. Noch am selben Tag wurde die Universität geschlossen. Beschreibt man es so, übersieht man leicht, dass dieser Tag die Befreiung aus der nationalsozialistischen Diktatur brachte. Deutlicher sichtbar war jedoch zunächst die Tatsache der Niederlage und die gewaltige Zerstörung der Stadt, von der auch die Universität nicht verschont geblieben war.

Bereits ein Tag nach der Schließung trat das Professorium der – eigentlich geschlossenen – Fakultät zusammen und wählte *Laun* zum neuen Dekan<sup>41</sup>. Es war die erst Wahl seit 1935. Zwischen 1935 und 1945 war der Dekan vom Rektor der Universität ohne Beteiligung der Fakultät bestellt worden. In den Wochen und Monaten nach dem Kriegsende wurden jetzt die kriegsbedingt ausgelagerten Bibliotheksbestände zurückgeholt, neue Studien- und Prüfungsordnungen sowie Studienpläne festgelegt. Man suchte nach Lehrbeauftragten, um Lücken im Angebot zu schließen. Zeitweise diskutierte man, ob man wie in der Vorgründungsphase im Frühjahr 1919 private Universitätskurse anbieten sollte. Die Juristen konnten sich wegen der Verbote der Briten aber nicht dazu entschließen<sup>42</sup>. Jura wurde in dieser Zeit nur in Repetitorien, die wie Pilze aus dem Boden schossen, vermittelt<sup>43</sup>.

Als sich Mitte September die Wiedereröffnung der Universität, abzeichnete, bewarben sich fünfmal mehr Studenten als es Studienplätze gab<sup>44</sup>. Obwohl

<sup>40</sup> An der Vorbereitung der kampflosen Übergabe der Stadt war maßgeblich eine Delegation aus dem Divisionsarzt und Professoren *Hermann Burchard*, dem Direktor der Hamburger Phoenix-Werke *Albert Schäfer* sowie dem Leutnant *Otto von Laun*, einem Sohn von *Rudolf Laun*, beteiligt. Der Hamburger Völkerrechtler war von *Burchard* zu Rate gezogen worden. Sein Sohn hatte dann den Kontakt zum Kampfkommandanten der Stadt Generalmajor *Alwin Wolz* hergestellt, der die Verhandlungen genehmigt hatte. Auf britischer Seite hatten Captain *Thomas Martin Lindsay* und Generalmajor *Lewis O. Lyne* eine Schlüsselrolle, vgl. *Ortwin Pelc*, Das Kriegsende in Hamburg, in: *Ortwin Pelc* [in Zusammenarbeit mit *Christiane Zwick*] (Hrsg.), *Kriegsende in Hamburg*. Eine Stadt erinnert sich, 2005, 7–61 (34–38).

<sup>41</sup> Nicht beteiligt waren aus der Fakultät *Rudolf Sieverts*, der inhaftiert war, sowie *Hans Peter Ipsen* und der Volkswirt *Paul Schulz-Kiesow*, die sofort entlassen worden waren, sowie der Wirtschaftsgeograph *Rudolf Lütgens* und *Eduard Bötticher*, die suspendiert waren, vgl. StA HH, 364–13, Nr. 103 (Akte: Laun 1945), Fakultätssitzungsprotokoll vom 29.8.1945.

<sup>42</sup> In anderen Fakultäten wurde das praktiziert, so bot zum Beispiel der Kinderheilkundler *Rudolf Degwitz* Kurse in seiner Wohnung an, s. Rede Hans Christian Albrechts zu den Hamburger Studenten 1945 anlässlich der Semestereröffnung am 4. April 1945, maschinenschriftlich, S. 5, in: *Hamburger Bibliothek für Universitätsgeschichte*, Ordner: Studierende nach 1945.

<sup>43</sup> StA HH, 364–13, Nr. 103, Akte: Laun 1945, Fakultätssitzungsprotokoll vom 19.9.1945 sowie Akte: Eisfeld 1945–47, Fakultätssitzungsprotokoll vom 24.10.1945.

<sup>44</sup> Rede Hans Christian Albrecht (Fn. 42); Zentralaussschuss-Protokolle, in: *Hamburger Bibliothek für Universitätsgeschichte*, Ordner: Studierende nach 1945.

das Fach Wirtschaft stärker nachgefragt war, einigte man sich mit Rücksicht auf die größere Zahl im Dienst befindlicher Juraprofessoren in der Fakultät auf einen Aufteilungsschlüssel von 3:2 zugunsten der Juristen<sup>45</sup>.

Bei Wiedereröffnung der „Universität Hamburg“ am 6. November 1945 waren 838 Studenten an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert gegenüber nur 185 im letzten Kriegessemester<sup>46</sup>. Die Nachfrage hielt auch in den kommenden Jahren an. 1954 waren an der Fakultät ca. 2600 Studenten eingeschrieben, davon ungefähr 950 für das Fach Rechtswissenschaft, in der gesamten Universität studierten zu dieser Zeit 6170<sup>47</sup>.

Schon in den Anfangsjahren war das Zusammenwirken von Rechts- und Staatswissenschaften in einer Fakultät nicht nur harmonisch. Die Entwicklung der Studentenzahlen in den Nachkriegsjahren ließ dann in der Politik die Idee reifen, die Fakultät aufzuspalten. Durch Gesetz vom 21. Juni 1954 beschloss die Bürgerschaft das „Gesetz über die Aufgliederung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg“<sup>48</sup>. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 gingen fortan Rechtswissenschaft und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften organisatorisch getrennte Wege. Das änderte jedoch nichts an der fachlichen Nähe beider Wissenschaftszweige, die sich bis in die Gegenwart in manchen gemeinsamen Programmen und Projekten äußert. Im Wintersemester 1954/55 gehörten zur nunmehr nur als „Rechtswissenschaftliche Fakultät“ bezeichneten Einrichtung zwölf Lehrstühle.

#### IV. Inhaltliche Impulse

Nicht nur in Hamburg stand der staatliche Neuanfang Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg in einem bemerkenswerten Gegensatz zu einer großen Kontinuität in der Beamtenschaft. Die Universitäten – auch in Hamburg – machten da keine Ausnahme. *Sieverts*, *Heinrich Henkel* (1903–1981)<sup>49</sup>, *Hans Peter Ipsen* (1907–1998), *Eduard Bötticher* (1899–1989)<sup>50</sup> und *Hermann Schultze-von Lasaulx* (1901–1999)<sup>51</sup> sind nur ein paar der prägenden Namen

<sup>45</sup> StA HH, 364–13, Nr. 103, Akte: Laun 1945, Fakultätssitzungsprotokoll vom 19.9.1945.

<sup>46</sup> Hamburger Bibliothek für Universitätsgeschichte, Statistik: Studierende 1919–1995, Verweis auf: 1221–6-1958.pdf (Hamburg in Zahlen), WS 1944/45.

<sup>47</sup> Die Zahlen beruhen auf: UHH (Hrsg.), Universität Hamburg 1919–1969, 1969, 344 f.; die Zahlen zu den Juristen auf einer bislang noch unveröffentlichten Statistik von *Holger Fischer*, *Ole Fischer* und *Gunnar Zimmermann*, hinterlegt in der Hamburger Bibliothek für Universitätsgeschichte (Fn. 46).

<sup>48</sup> Hbg. GVBl. I 1954, Nr. 14, S. 35.

<sup>49</sup> Zu diesem der Beitrag von *Florian Jeßberger* in diesem Band, 235–254.

<sup>50</sup> Zu diesem der Beitrag von *Albrecht Zeuner* in diesem Band, 415–437.

<sup>51</sup> Zu diesem *Götz Landwehr*, Erinnerung an Hermann Schultze-von Lasaulx (21.10.1901–1.10.1999), in: ZRG Germ. Abt. 127 (2010), 1098–1102.

dieser Zeit, die hier genannt werden können. Zugleich fallen aber auch wichtige Impulse in Forschung und Lehre auf, die von der Hamburger Fakultät ausgingen.

*Ipsen* begründete als einer der ersten in Deutschland das Fach Europarecht und gab ihm ein eigenes Profil<sup>52</sup>. Er verstand das Europarecht als eine eigenständige Materie des Rechts neben dem nationalen Recht, aber auch neben dem Völkerrecht. Die bis in die Gegenwart starke Stellung Hamburgs im Europarecht schreibt eine „genetische“ Linie der Fakultät aus: die Zuwendung zu internationalem, transnationalem und europäischem Recht, also zu Rechtsfragen, die aus der Überschreitung der Grenzen nationalen Rechts und der Eingliederung des Staates in überstaatliche Organisationen resultieren. Es fing mit den kolonialrechtlichen Arbeiten bei *Perels* schon vor der Gründung der Universität an und reicht bis zu der Tatsache, dass sich im Jubiläumsjahr 2019 jedenfalls sechs der 26 besetzten Lehrstühle in ihrem Schwerpunkt um solche im weitesten Sinne „internationalen“ Fragen kümmern.

In denselben Kontext passte die Bemühung des 1951 nach Hamburg berufenen Professors für Deutsche Rechtsgeschichte *Schultze-von Lasaulx*, in Hamburg eine Forschungsstelle für Ostrecht zu etablieren<sup>53</sup>. Damals gab es nur in Berlin vergleichbares. Die Förderung der „Ostforschung“ fand zu Beginn der 1950er-Jahre auch politisch große Unterstützung<sup>54</sup>.

Die Affinität der Fakultät zu Grundlagenfragen und interdisziplinären Ansätzen setzte sich ebenfalls fort. Das zeigt sich etwa an der Berufung des damals bereits international renommierten Romanisten *Max Kaser* (1906–1991)<sup>55</sup> auf die Nachfolge von *Erich Genzmer* (1893–1970)<sup>56</sup>. *Kaser* prägte gerade auch mit seinen in Hamburg habilitierten Schülern eine ganze Forschergeneration im Bereich des Römischen Rechts. Sehr gut zur Hamburger Fakultät passte etwa auch, dass hier 1971–1998 mit *Karl-Heinz Ziegler* (\*1934) der Doyen der deutschsprachigen Völkerrechtsgeschichte lehrte. Dasselbe gilt für die anhaltende Zuwendung zu Themen des Jugend(straf)rechts, die hinübertagen in die Bereiche der (Sozial-)Pädagogik und Psychologie. Namen wie *Sieverts* oder *Schüler-Springorum* sind hier zu erinnern, aber auch *Haff*, der 1949 sogar Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe in Hildesheim geworden ist<sup>57</sup>.

<sup>52</sup> Dazu in diesem Band der Beitrag von *Armin Hatje*, 669–692.

<sup>53</sup> Vgl. dazu den Beitrag von *Otto Luchterhandt* in diesem Band, 523–542.

<sup>54</sup> S. a. StA HH, 364–5 I, Nr. K 20.01.79.

<sup>55</sup> Zu *Kaser* etwa *Götz Landwehr*, *Max Kaser* in Hamburg 1959–1971, in: ZRG Rom. Abt. 115 (1998), 10–21; *Nils Jansen/Sebastian Lobsse/David Kästle/Juliane Reible*, *Max Kaser (1906–1997) – Digesten eines Gelehrtenlebens*, in: Hoeren (Hrsg.), *Münsteraner Juraprofessoren*, 2014, 201–228.

<sup>56</sup> Zu *Genzmer* vgl. den Beitrag von *Maximiliane Kriebbaum* in diesem Band, 273–309.

<sup>57</sup> Vgl. die Angaben im Lebenslauf in der Festschrift für *Karl Haff* zum siebenzigsten Geburtstag, hrsg. von Kurt Bussmann und Nikolaus Graß, 1950, 409.

Herausragende Bedeutung für die weitere Entwicklung der Fakultät hatte die Berufung von *Hans Dölle* (1893–1980) im Jahr 1956. Mit seinem Wechsel von Tübingen nach Hamburg war nämlich zugleich die Verlagerung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht nach Hamburg verbunden, dessen Direktor *Dölle* blieb. Bis zur Gründung der Bucerius Law School als weiterer juristischer Fakultät in Hamburg im Jahr 2000 (auch dieses Ereignis war eng mit Personen aus dem Kreis des damaligen Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg verbunden) war es ganz üblich, dass die Direktoren des Max-Planck-Instituts zugleich in der Fakultät für Rechtswissenschaft eine Professur innehatten. Seither teilt sich das Interesse auf beide Institutionen auf. Das enge Zusammenwirken mit dem Max-Planck-Institut hat vor allem die privatrechtliche Seite der „Internationalisierung“ des Rechts auch in der Fakultät stets mitgetragen, die ja von Anfang stark vertreten war, es sei nur an die erwähnten Professoren *Mendelssohn Bartholdy* und *Raape* erinnert.

Ein weiterer wichtiger inhaltlicher Impuls der Fakultät war und ist das didaktische Engagement. Ein gutes Beispiel sind die Einführung vorlesungsbegleitender Arbeitsgemeinschaften im Jahr 1951 und die Einrichtung einer besonderen Lehrveranstaltung „Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten“ (kurz EidrA) im Wintersemester 1953/54. Noch während des Krieges hatte *Sieverts* eine Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen in rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen angeregt. Es sollten Begleitveranstaltungen zu den Hauptvorlesungen mit kleinen Gruppen stattfinden, um den Studenten die Bearbeitung der Rechtsfälle näher zu bringen<sup>58</sup>. Wegen des Krieges verhallten die Forderungen zunächst ungehört. Mit den steigenden Studentenzahlen in der Nachkriegszeit verschärften sich aber die Probleme in der Juristenausbildung – große Kohorten von Studierenden und ein schlechter Betreuungsschlüssel. *Sieverts* knüpfte wieder an seine früheren Forderungen an. Und jetzt wurden seine Ideen umgesetzt. Das Hamburger Didaktik-Modell wurde an vielen deutschen Universitäten kopiert<sup>59</sup>. Seit den 1960er-Jahren gibt es Examensklausurenkurse an der Fakultät<sup>60</sup>. Die Einführung eines Reformstudiengangs, von der im nächsten Abschnitt zu sprechen sein wird, kann man ebenfalls als ein großes didaktisches Experiment lesen. Manche didaktischen Ideen konnten dann in den Jahren seit der (Wieder-)Einführung von Studiengebühren im Jahr 2007 umgesetzt werden. Deutlich sichtbar ist das 2011 gegründete Zentrum für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, das

<sup>58</sup> StA HH, 364–13, Nr. Jur. Fak. Alb. 2000/08, No. 95, Schreiben vom 6.11.1942 Dekan *Sieverts* an das Reichsjustizministerium.

<sup>59</sup> Z. B. in Heidelberg, Göttingen, Münster und Frankfurt am Main, vgl. StA HH, 364–13, Nr. Jur. Fak. Alb. 2000/08, No. 95, Schreiben *Sieverts* an die Direktoren der Rechtswissenschaftlichen Seminare vom 13.11.1954.

<sup>60</sup> StA HH, 364–13, Nr. Jur. Fak. Alb. 2000/08, No. 95, fol. 154 Schreiben vom 13.1.1967.

inzwischen an verschiedenen anderen Orten der Republik Nachahmung gefunden hat. Doch das greift chronologisch weit voraus.

## V. Zwei Fachbereiche

Eine wichtige Zäsur in der Geschichte der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg war die vorübergehende Umwandlung der Fakultät in zwei juristische Fachbereiche (02 und 17). Die Studentenrevolution der späten 1960er-Jahre machte keinen Bogen um die Universität Hamburg und ihre Fakultät, auch wenn Hamburg hier keine führende Rolle spielte. Innerhalb der Universität Hamburg hatten die ehemaligen AStA-Vorsitzenden und Jurastudenten *Detlev Albers* (1943–2008) und *Gert Hinnerk Behlmer* (\*1943) einigen studentischen Protest organisiert. Der Gesetzgeber reagierte in Hamburg mit dem Universitätsgesetz vom 25. April 1969<sup>61</sup>. Dessen § 40 hob die Fakultäten auf und ersetzte sie durch Fachbereiche, in denen künftig alle sogenannten Statusgruppen Einfluss haben sollten. Es sollte acht Jahre dauern, bis das Bundesverfassungsgericht wesentliche Stücke des Universitätsgesetzes für verfassungswidrig erklärte<sup>62</sup>. Längst hatte sich die akademische Wirklichkeit stark verändert. Seit dem 1. Oktober 1969 war aus der Fakultät der Fachbereich Rechtswissenschaft (02) geworden. Die Reformstimmung dieser Zeit hatte auch die Juristenausbildung erfasst<sup>63</sup>. Es war der Ruf nach einer sozialwissenschaftlichen Orientierung der Juristenausbildung laut geworden. Das Recht erschien mehr und mehr als Konstrukt der Gesellschaft. Natürlich sind diese Ideen nicht über Nacht gewachsen, sondern seit langer Zeit entwickelt worden. Und es war, nimmt man die bisherige Geschichte der Fakultät ernst, nicht wirklich überraschend, dass sich (einige in) Hamburg empfänglich für eine solche Ausrichtung erwies(en). Eine politische Gelegenheit bot sich dann, als der Bundesgesetzgeber eine Experimentierklausel ins Richtergesetz einfügte<sup>64</sup> und damit den Weg zur sogenannten einstufigen Juristenausbildung freimachte. An mehreren Universitäten in Deutschland machte man von der Klausel Gebrauch (außer Hamburg noch in Augsburg, Bayreuth, Bielefeld, Bremen, Frankfurt am Main, Hannover, Konstanz und Trier). In Hamburg richtet man im Jenckelhaus des Altonaer Krankenhauses eine Arbeitsgruppe und Aufbaukommission zur Vorbereitung des Curriculums und Lehrbetriebs

<sup>61</sup> Hbg. GVBl. 1969, T. 1, Nr. 13, S. 61–80.

<sup>62</sup> BVerfG, Urt. vom 8.2.1977 – 1 BvR 79/70 u. a.

<sup>63</sup> Vgl. dazu insbesondere den Beitrag von *Hans-Heinrich Trute* in diesem Band, 577–596.

<sup>64</sup> Gesetz zur Änderung des deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971, BGBl. I, 1557–1560, § 5 b enthielt die Experimentierklausel.

in einem Reformfachbereich ein<sup>65</sup>. Nach ungefähr einjähriger Vorbereitung nahm der Fachbereich Rechtswissenschaft II (= Fachbereich 17) zum Wintersemester 1974/75 den Betrieb auf, zunächst weiter im Jenckelhaus<sup>66</sup>. Zum Sommersemester 1975 zog der Fachbereich in die 1970 neben dem Hauptgebäude an der Edmund-Siemers-Allee errichteten Pavillons ein. Seit 1976 wurde auch das Amerikahaus am Standort des heutigen Hotel Grand Elysée genutzt. Die Pavillons wichen dann den seit 1998 und 1999 nutzbaren „Flügelbauten“. Während der Bauzeit dieser Gebäude hatte der Fachbereich Rechtswissenschaft II im sogenannten „WiWi-Bunker“ (Von-Melle-Park 5) Platz gefunden.

Die Beschreibung der räumlichen Situation des Fachbereichs 17 gibt auch Gelegenheit, einen Blick auf die Unterbringung der alten Fakultät und des aus ihr hervorgegangenen Fachbereichs Rechtswissenschaft I zu werfen: Das Institut für öffentliches und Kolonialrecht war in der Domstraße 8 II (heute Bucerusstraße) gegenüber des früheren Johanneums untergebracht. Die Vorlesungen fanden im Johanneum statt. Das Versicherungswissenschaftliche Seminar lag im Vorlesungsgebäude an der Edmund-Siemers-Allee. Nach der Gründung der Universität 1919 zogen diese und die neugegründeten Lehrstühle in das „Alte Rechtshaus“ an der Moorweidenstraße 8. 1935 zog die Fakultät in das 1945 zerstörte Gebäude Rothenbaumchaussee 45 („Neues Rechtshaus“). Nach einem provisorischen Quartier 1945–1948 in der Rothenbaumchaussee 5 gelangte die Fakultät in die Moorweidenstraße 18. 1964 konnte die Fakultät ihr bis heute genutztes, allerdings 2005/2006 grundlegend umgestaltetes Gebäude an der Rothenbaumchaussee 33 und Schlüterstraße 28 beziehen. Einzelne Lehrstühle, Seminare und Abteilungen der Fakultät waren zwischenzeitlich in Häusern in der Umgebung untergebracht. Heute nutzt die Fakultät außerhalb des Rechtshauses noch das Gebäude Johnsallee 35 sowie Büroflächen im Curiohaus, Rothenbaumchaussee 11, und in der Sedanstraße 19.

## VI. Die Vereinigung der beiden Fachbereiche

Die befristet ins Richtergesetz aufgenommene Experimentierklausel wurde vom Gesetzgeber 1984 nicht mehr verlängert. Zum Wintersemester 1984/85 wurden zum letzten Mal Studienanfänger für diese Ausbildung aufgenommen<sup>67</sup>. Seit dem darauf folgenden Studienjahr galt auch für die Studierenden

<sup>65</sup> Zum Hamburger Reformfachbereich vgl. den Beitrag von *Wolfgang Hoffmann-Riem* in diesem Band, 457–479.

<sup>66</sup> Vgl. *Claus Ott*, Rechtswissenschaft im Neubau, in: Universität im Herzen der Stadt. Eine Festschrift für Dr. Hannelore und Prof. Dr. Helmut Greve, hrsg. von Jürgen Lühje, 2002, 164–169 (164f.).

<sup>67</sup> UniHH 15 (1984), Nr. 5, S. 24.

im Fachbereich 17 das zweistufige Modell. Es war klar, dass trotz der heterogenen Zusammensetzung und Ausrichtung der Fachbereiche ein Nebeneinander beider Institutionen nicht sinnvoll sein würde. Nach mühsamen und langwierigen, letztlich aber doch von beiden Seiten konstruktiven Verhandlungen wurden die beiden Fachbereiche zum Sommersemester 1998 zusammengelegt. Die stark sozialwissenschaftliche Ausrichtung des Jurastudiums im „Reformfachbereich“ konnte dabei nicht erhalten bleiben. Auch personell war der Fachbereich 17 viel kleiner als der Fachbereich 2, so dass man vielleicht doch besser von einer Integration des Fachbereichs 17 in den Fachbereich 2 sprechen könnte. Letzterer blieb auch nominell erhalten. Das markanteste „Erbstück“ aus dem Fachbereich 17 ist das – damals dort freilich nur in ersten Ansätzen entwickelte – Institut für Recht und Ökonomik<sup>68</sup>. *Claus Ott* (\*1937) und *Hans-Bernd Schäfer* (\*1943) hatten in einer gelungenen Form der Zusammenarbeit von Rechtswissenschaft und Nationalökonomie die ökonomische Analyse des Rechts im Studium verankert. Heute ist das Institut für Law and Economics eine weltweit anerkannte und überaus erfolgreiche Einrichtung unserer Fakultät. Wiederum werden hier die „genetischen“ Wurzeln der Fakultät sichtbar. Law and Economics ist ein ausgesprochen international operierender Zweig der Rechtswissenschaft. Zugleich ist er grundlagenorientiert. Mehrere internationale Masterprogramme und Graduiertenkollegs beweisen die starke Stellung dieses Instituts im Lehrprogramm der Fakultät.

Mit der Vereinigung der beiden Fachbereiche sollte auch eine räumliche Zusammenführung einhergehen. Schon lange hatte sich das Raumkonzept des Rechtshauses, das Lehrstuhlbüros und „Seminarbibliotheken“<sup>69</sup> in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft vorsah, überlebt, da die großen Seminarbibliotheken (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht) zu klein für die Zahl der Studierenden war, wenn ganze Studiensemester (oft mehr als 300 Personen) gleichzeitig Hausarbeiten schreiben sollten. Auch fiskalische Überlegungen beförderten die Idee, die insgesamt 19 Teilbibliotheken des vereinigten Fachbereichs Rechtswissenschaft zu einer großen Zentralbibliothek zusammenzulegen. Über den Verkauf von fünf Stadtvillen, die bis dahin von der Fakultät als Büro- und Bibliotheksflächen genutzt wurden (Heimhuderstraße 71, Rothenbaumchaussee 21–23, 41, 69 und Johnsallee 68) wurde der Bau der Zentralbibliothek Recht auf dem ehemaligen Parkplatz neben dem Rechtshaus an der Rothenbaumchaussee finanziert<sup>70</sup>. Der zur Rothenbaumchaussee hingewandte Flügel des Rechtshauses wurde dabei weitgehend in die neue Bibliothek einbezogen. Im August 2004 konnten die ersten Teilbibliotheken in den Neubau einziehen, 2005 war die Bibliothek vollendet. Mit über 1.000 Ar-

<sup>68</sup> Dazu der Beitrag von *Stefan Voigt* in diesem Band, 733–742.

<sup>69</sup> Zu den „Seminarbibliotheken“ in Hamburg vgl. den Beitrag von *Tilman Repgen* in diesem Band, 355–381.

<sup>70</sup> Vgl. Beschluss der Bürgerschaft vom 28. Juni 2000, Drucksache 16/4526.

beitsplätzen und einem Medienbestand von über 470.000 Bänden, ungefähr 900 Printzeitschriften und über 2.500 elektronischen Zeitschriften, allen relevanten elektronischen Datenbanken und nicht zuletzt großzügigen Öffnungszeiten an sieben Tagen in der Woche bis in die Nacht bietet die Fakultätsbibliothek sowohl den Studierenden als auch allen Forschenden eine zeitgemäße und leistungsfähige Infrastruktur.

Nach dem Bau der Zentralbibliothek wurde in den Jahren 2005/06 das übrige Rechtshaus von Grund auf saniert und umgestaltet. Wenngleich die gesamte Fakultät ungefähr ein Drittel ihrer bisherigen Flächen verlor, ist es doch gelungen, im Rechtshaus für alle Lehrstühle – mit Ausnahme des Instituts für Recht und Ökonomik – Platz zu finden.

Das war auch deshalb möglich, weil bei der Zusammenlegung der beiden Fachbereiche zum Sommersemester 1998 ein Strukturplan vereinbart worden war, der die Reduktion der Professuren auf insgesamt 30 vorgesehen hatte, was für den Fachbereich über mehrere Jahre hin praktisch eine starke Schrumpfung bedeutete.

## VII. Fakultät für Rechtswissenschaft seit 2005

Mit dem Fakultätengesetz vom 4. Mai 2005<sup>71</sup> wurde der Fachbereich Rechtswissenschaft wieder zur „Fakultät für Rechtswissenschaft“ umgewandelt. Innerhalb der neuverfassten Universität wuchs deren Gewicht, da die Fakultät nun eine unter sechsen war und das Gesetz die Autonomie der Fakultäten bedeutend gestärkt hatte. Doch auch das konnte nicht verhindern, dass bis 2011 weitere vier Professuren einschließlich der Personalausstattung aus Spargründen gestrichen werden mussten.

Trotz aller Strukturwandlungen und Sparmaßnahmen hat die Fakultät aber ihre von Anfang an vorhandenen Stärken bewahrt. Als der Wissenschaftsrat in seinem Gutachten vom Dezember 2012 zu den Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland eine verstärkte Befassung „mit den gemeinsamen Fundamenten der Rechtswissenschaft“, „eine Akzentverschiebung von spezialistischem Anwendungswissen auf ein übergreifendes Wissen über die fachlichen und außerfachlichen Kontexte“, „eine Verstärkung der Interdisziplinarität bzw. der Öffnung für und die Einbeziehung von Perspektiven der Nachbardisziplinen der Rechtswissenschaft“ und „eine Öffnung der Rechtswissenschaft für die internationalen Dimensionen des Rechts“ empfahl<sup>72</sup>, konnte die Fakultät mit Recht sagen, dass sie sich bereits seit Jahrzehnten auf

---

<sup>71</sup> Hbg. GVBl. 2005, Nr. 16, S. 191–194.

<sup>72</sup> Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012, 7f.

diesem Weg befand. Natürlich muss man solche Programme als Prozesse verstehen, die nicht einfach einen irgendwann erreichten Status als Endziel begreifen, aber es ist doch nicht zu übersehen, dass die Hamburger Fakultät von Anfang an an diesen Zielsetzungen orientiert war. Die Berufungsstrategie der letzten Jahre untermauert dies, zum Beispiel mit der Schaffung einer Professur für Seevölkerrecht oder der Einrichtung einer Humboldt-Professur für Law and Economics, Rechtstheorie, Völker- und Europarecht. Ein interessanter Beleg für die These ist auch die 2012 eingerichtete Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law, in der – flankiert durch ein Stipendienprogramm – besonders qualifizierten Doktorandinnen und Doktoranden ein strukturiertes Promotionsprogramm angeboten wird. Alle dort entstandenen und entstehenden Dissertationen müssen in irgendeiner Weise an einem juristischen Grundlagenfach orientiert sein. Ungefähr die Hälfte der Mitglieder in der Graduiertenschule haben im Ausland studiert, so dass man von einem sehr internationalen Programm sprechen kann.

International sind auch eine Reihe von Masterprogrammen, die von der Fakultät zum Teil in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen angeboten werden, wie etwa das Masterprogramm „European and European Legal Studies“ (mit dem Europa-Kolleg), der „European Master in Law and Economics“ und der „Master of International Taxation“. Einzigartig sind die Masterprogramme der China-EU School of Law (CESL)<sup>73</sup> sowie auch ein von der Hamburger Fakultät in St. Petersburg angebotener Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ (in Zusammenarbeit mit Hamburger Handelskammer). Ein ganz neues trilaterales Studienangebot zusammen mit der Macquarie University (Sydney) und der Fudan Universität (Shanghai) zu Fragen des Völkerrechts hat in Kombination von klassischen Präsenzveranstaltung und begleitenden e-learning-Formaten im Studienjahr 2017/18 unter dem Namen „International Law +“ begonnen. Auch dies fügt sich in die beschriebenen Traditionslinien genau ein. Damit finden die Ideen einer Vertiefung und Ausweitung einer „Internationalisierung“ der Fakultät noch längst keinen Abschluss, aber die Strategie weist in die Zukunft, die zu beschreiben nicht die Aufgabe dieser Festschrift ist.

---

<sup>73</sup> Dazu den Beitrag von *Hinrich Julius* in diesem Band, 481–502.



*1. Abteilung:*

**Personen**



Jürgen Basedow

## Konrad Zweigert und die politische Dimension des Rechts

### I. Vorab

*Konrad Zweigert* (\*1911 in Posen, †1996 in Wedel) war in den 1960er Jahren eine Art *enfant terrible* der Hamburger Rechtsfakultät und der deutschen Rechtswissenschaft insgesamt: unkonventionell und respektlos, mit lässigem Habitus, witzig, manchmal scharfzüngig und oft provokant, einer der seine Disziplin, die Rechtsvergleichung, mit weltweiter Wirkung pflegte und prägte, der sich dabei aber doch als ein Generalist verstand, der kontinuierlich die Fachgrenzen überschritt und den Kanon anerkannter Methoden verließ, aufgeschlossen für alles Neue, für den im Recht die letztendliche Wertung größere Bedeutung hatte als ihre Ableitung aus dem Corpus überkommener Regeln.

In den Würdigungen durch Kollegen und Schüler fällt auf, dass sie nicht nur – wie sonst üblich – der Laufbahn, den akademischen Ehrungen und seinen verschiedenen Rollen im Leben gelten: dem Wissenschaftler, dem Institutsdirektor, dem akademischen Lehrer. Ein Faszinosum für seine Zeitgenossen war vielmehr immer seine Persönlichkeit, das unnachahmliche, aus Witz, Sarkasmus und weltoffener Souveränität entstandene Fluidum, das ihn umgab<sup>1</sup>. *Paul Heinrich Neubaus*, der im Übrigen mit maliziösen Bemerkungen nicht sparte, brachte es auf den Punkt. Auf die (angebliche) Frage eines polnischen Kollegen, was *Zweigert* Großes geleistet habe, habe er erwidert: „Leute wie Sie und ich haben es nötig, sich durch Leistungen auszuweisen. *Zweigert ist einfach jemand*“<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Siehe den Nachruf von *Kötz*, Konrad Zweigert 22.11.1911–12.2.1996, *RabelsZ* 60 (1996), 413–416 (415); ähnlich auch *Flessner*, Konrad Zweigert, *RabelsZ* 45 (1981), 5–7; *Kegel*, Konrad Zweigert, in: Festschrift für Konrad Zweigert, 1981, 1–20 (17ff.); *Drobnig*, Konrad Zweigert, in: Stefan Grundmann/Karl Riesenhuber (Hrsg.), *Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler*, Bd. 1, 2007, 89–101 (91).

<sup>2</sup> *Neubaus*, Was nicht im Kürschner steht – Angehörige und Freunde des Instituts von Z–A, 1982, 21. Das Manuskript ist unveröffentlicht, aber nach dem Vorwort von *Drobnig* 1992 an die Mitglieder des Vereins der Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht verteilt worden und in der Bibliothek des Hamburger Max-Planck-Instituts zugänglich.

Ich habe *Zweigert* in meinem ersten Studiensemester, dem Sommersemester 1969 kennen gelernt, in der Einführungsvorlesung; er hielt sie damals wohl zum letzten Mal. Er wollte keinen Stoff vermitteln, die Veranstaltung hatte nichts Systematisches an sich. *Zweigert* trug Fälle vor, die Anlass zu Kontroversen geben konnten, ja mussten: die BGH-Entscheidung zur Strafbarkeit der Verlobtenkuppelei<sup>3</sup>, das KPD-Verbot durch das Bundesverfassungsgericht<sup>4</sup> usw. Die Sehnsucht nach Gewissheiten, mit denen Erstsemester die Rechtsfakultät betreten, wich schnell der Erkenntnis, dass der politische Streit sich im Recht fortsetzt. Diese Erkenntnis zu fördern war das Ziel *Zweigerts*, der in seinem Duktus – anders als Professoren der übrigen Fächer – Diskussionsfreude und Offenheit ausstrahlte und immer den Eindruck vermittelte, das richtige Ergebnis gebe es nicht oder stehe jedenfalls noch nicht fest. Damit lenkte er das Augenmerk seiner Zuhörer auf die Wertungen, die in der Jurisprudenz sonst so oft als nebensächlich und als Domäne der Politik betrachtet werden.

*Zweigerts* Platz war zwischen Politik und Recht. Er galt als „links“, doch stand für ihn, wie er gelegentlich betonte, in der Politik nicht die Parteipolitik im Vordergrund, also die Kontroverse mit dem Ziel, Menschen in eines der politischen Lager zu ziehen; es ging für ihn um Gestaltung, um die Suche nach Lösungen für – oft neuartige – Probleme des Gemeinwesens, gerade auch solche, die unterhalb der Aufmerksamkeitsschwelle der politischen Parteien entstehen oder denen sich Parteien aus Gründen politischer Opportunität nicht zuwenden. Recht war für ihn einerseits der Rahmen der so verstandenen Politik, andererseits musste es den wechselnden Bedürfnissen der Zeit und der politisch Handelnden angepasst werden. Dazu bot es nach seiner Überzeugung dem intelligenten Juristen auch die Handhabe; das Recht war und ist aus dieser Sicht auch Hebel der Rechtsänderung. Diesem Aspekt von *Zweigerts* Wirken ist der folgende Beitrag gewidmet.

## II. Biographisches

*Konrad Zweigert* entstammte einer Familie hoher preußischer Richter und Beamter. Der Urgroßvater war Präsident eines Appellationsgerichts, der Großvater *Erich Zweigert* über 20 Jahre Oberbürgermeister von Essen<sup>5</sup>, der

<sup>3</sup> BGH v. 17.2.1954 – GSSt 3/53, BGHSt 6, 46; dazu *Sax*, Zur Frage der Kuppelei bei Geschlechtsverkehr unter Verlobten, JZ 1954, 474–477.

<sup>4</sup> BVerfG v. 17.8.1956 – 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85.

<sup>5</sup> *Kegel* (Fn. 1), schreibt auf S. 1: „Konrad Zweigert stammt *nach eigener Angabe* aus alter Juristenfamilie. Sein väterlicher Großvater war *kaiserlicher Reichsanwalt*, sein Vater (...) bis zur Machtergreifung durch die Nationalsozialisten (...) Staatssekretär“ (meine Hervorhebungen). Diese Version ist ohne weitere Nachweise übernommen worden von *Bernstein*,

Vater *Erich Zweigert* über zehn Jahre bis zur nationalsozialistischen Machtübernahme Staatssekretär im Reichsinnenministerium und der Onkel *Kurt Zweigert* in der Weimarer Zeit Senatspräsident am Reichswirtschaftsgericht, später dann Richter am Bundesverfassungsgericht und Präsident des OVG Berlin – es war ein Milieu, in dem der regelmäßige Umgang mit den Spitzen von Staat und Gesellschaft dazu gehörte, in dem Fragen des Regierens, der politischen Willensbildung, der Verantwortung und des Entscheidens ebenso alltäglich waren wie in Arztfamilien die Beschäftigung mit Krankheitsbildern, störrischen Patienten und Behandlungsmethoden oder in Kaufmannsfamilien das Gespräch über Märkte, Preise und Geschäftspartner. Dies erklärt den Zugang *Konrad Zweigerts* zu Politik und Recht.

Er verbrachte prägende Jahre seiner Jugend bis zum Abitur in dem pulsierenden Großstadtleben des Berlins der zwanziger Jahre, studierte aber zunächst in der Provinz: in Grenoble und Göttingen, erst dann in Berlin. Nach den beiden Staatsexamina 1933 und 1937 trat er in das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht ein, das heute in Hamburg ansässige Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, dessen jüdischer Gründungsdirektor *Ernst Rabel* kurz zuvor aus dem Amt gedrängt worden war<sup>6</sup>. Das Institut blieb freilich ein Sammelbecken liberaler Geister, die es in den gleichgeschalteten Universitäten der NS-Zeit schwer hatten. *Zweigert* übernahm hier das Referat der romanischen Rechtsordnungen und promovierte mit dem Frankreich-Abschnitt einer Institutspublikation über „Die Einwirkung des Krieges auf Verträge“<sup>7</sup>.

Das Institut bot seinen Wissenschaftlern in jenen Jahren weitgehend geschützte Diskussionsräume<sup>8</sup> und die Möglichkeit, sich kontinuierlich über Alternativen zu dem totalitären nationalsozialistischen Regime mit seiner

---

Konrad Zweigert zum Siebzigsten, JZ 1981, 70–71 (71) und von *Drobnig* (Fn. 1), 89. Demgegenüber war der Vater nach dem Wikipedia-Eintrag „Erich Zweigert (Staatssekretär)“ der Sohn des Essener Oberbürgermeisters *Erich Zweigert* (und der ältere Bruder des späteren Bundesverfassungsrichters und Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin *Kurt Zweigert*). Ohne in die Personenstandsbücher zu blicken, erscheint die letztere Version wahrscheinlicher, zum einen wegen der Vornamensgleichheit von Großvater und Vater; es war damals nicht unüblich, den ältesten Sohn nach dem Vater zu taufen. Zum anderen dürfte *Kegel* die von ihm referierten Informationen schon in jungen Jahren der Zusammenarbeit in Berlin von *Konrad Zweigert* erhalten und sie bei Abfassung des Festschriften-Beitrags nach Jahrzehnten nicht mehr in allen Details erinnern haben.

<sup>6</sup> Siehe näher *Kunze*, Ernst Rabel und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 1926–1945, 2004.

<sup>7</sup> *Kegel/Rupp/Zweigert*, Die Einwirkung des Krieges auf Verträge in der Rechtsprechung Deutschlands, Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika, 1941; zu *Zweigerts* Promotion *Kegel* (Fn. 5), 1–2.

<sup>8</sup> Dass dies nicht ausnahmslos der Fall war und es auch im Institut Spitzel gegeben haben muss, zeigte sich an dem Schicksal *Wilhelm Wenglers*, siehe *Kier*, Die „Affaire Wengler“, in: Jahrbuch für juristische Zeitgeschichte 14 (2013) 168–211.

fortschreitenden geistigen Verengung zu informieren. *Zweigert* beschränkte sich indessen nicht darauf, sich in diese Nische zurückzuziehen. Als junger Mann, um die 30, suchte er Öffentlichkeit und publizierte in den Kriegsjahren immer wieder kurze, mit „Z.“ signierte Artikel in der Frankfurter Zeitung, die bis zum Verbot im August 1943 Flaggschiff eines liberalen und demokratischen Deutschlands war<sup>9</sup>. Die Themen weisen eine große Vielfalt auf. Sie erinnern durch Kurzbiographien wie die von *Samuel Stryk*, *Aloys von Kreittmayr* oder *Otto von Gierke* an aufklärerische Geister in der Rechtswissenschaft. Sie sparen auch politisch delikate Fragen wie das Verhältnis von Familie und Staat oder das Recht im Großdeutschen Reich nicht aus.

*Kegel* sah in diesen Zeitungsbeiträgen Zeugnisse einer „noch etwas jugendlich spielenden Haltung“<sup>10</sup>. Doch begegnet dem Leser in ihnen auch ein Autor, der in einer Zeit zunehmender Rechtlosigkeit die Bedeutung des Rechts für das öffentliche Leben betont und es mit kühlem Kopf und sprachlichem Florett versteht, den vorherrschenden Tendenzen Paroli zu bieten. Als ein Kieler Professor in der Anfangsphase des Krieges im nationalen Überschwang fordert, in den eroberten Gebieten Europas ein Großdeutsches Kaufgesetz einzuführen und die Arbeiten an einem Weltkaufrecht einzustellen<sup>11</sup>, weist *Zweigert* nüchtern daraufhin, dass auch dann noch Konflikte „durch die Verschiedenheit gerade der europäischen Rechtsordnung auf der einen Seite und der anglo-amerikanischen auf der anderen Seite entstehen.“<sup>12</sup> Und dem starken Bestreben der NS-Zeit, Fremdwörter der Rechtssprache durch deutschtümelnende Neuschöpfungen zu ersetzen, hält er entgegen, dass auch das Reichsgericht dem Wort „Laufrechnungsverhältnis“ noch in Klammern das altbekannte „Kontokorrent“ hinzufügt, damit der Leser überhaupt weiß, wovon die Rede ist. Trotz aller Bemühungen werde man im Übrigen auch keinen geeigneten Ersatz für den „Konkurs“ finden<sup>13</sup>.

Von besonderer Delikatesse ist der letzte dieser Beiträge vom Juni 1943, geschrieben *nach* der Landung der Alliierten in Nordafrika, der Schlacht von Stalingrad und dem Aufruf *Goebbels'* zum totalen Krieg, Ereignissen, die allseits, auch von *Zweigert*, als Wendepunkt des Zweiten Weltkrieges gesehen wurden<sup>14</sup>. *Zweigert* spricht vieldeutig davon, dass die „geschichtlich gestalten-

<sup>9</sup> Diese Artikel sind nachgewiesen in *Lansky*, Die Veröffentlichungen Konrad Zweigerts, in: Festschrift *Zweigert* (Fn. 1), 923–941 (921–925).

<sup>10</sup> *Kegel* (Fn. 1), 3.

<sup>11</sup> Siehe *Brandt*, Ein Großdeutsches Kaufgesetz als mitteleuropäisches Vorbild, in: *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* 7 (1940) 293–295.

<sup>12</sup> *Z. (Konrad Zweigert)*, Weltkaufrecht, *Frankfurter Zeitung* vom 10.10.1940 Nr. 517, 3.

<sup>13</sup> *Z. (Konrad Zweigert)*, Juristische Fachsprache, *Frankfurter Zeitung* vom 28.7.1940 Nr. 380, 3.

<sup>14</sup> Nach *Neuhaus* (Fn. 2), 4, reagierte *Zweigert* auf die Ereignisse mit einem Goethe-Zitat: „Mit diesem Tage beginnt eine neue Epoche der Weltgeschichte, und Sie, meine Herren, können sagen, dass Sie dabei gewesen sind“.

de Wucht [der letzten Zeit] in der allgemeinen Einsicht lebt.“ Dann wendet er sich seinem Thema zu, dem Entwurf eines Volksgesetzbuches, einem der zentralen rechtspolitischen Vorhaben der Nazis. Der Entwurf sei entstanden in einem „historischen Strukturwandel von säkularer Bedeutung“; dies verleihe ihm „notwendig den Stempel der Vorläufigkeit und das Merkmal einer ersten Probe. Gerade wenn, wie es als tiefster Sinn dieses Krieges zu verstehen ist, der ‚Großraum‘ das kommende politische Bild bestimmen wird, kann es leicht geschehen, dass sich der Gedanke eines Volksgesetzbuchs der Deutschen in der jetzt erörterten Form am Ende dieses Krieges als zu eng erweist. (...) Das bedeutet zugleich, dass an ein Inkrafttreten des Volksgesetzbuchs während des Krieges nicht gedacht werden kann“<sup>15</sup>.

Dies sind vielseitig deutbare Worte, die aber an der Distanz zu dem Vorhaben keinen Zweifel lassen. Alles in allem belegen die Beiträge nach Erscheinungsforum und Inhalt, dass *Zweigert* nicht wie so viele andere der Versuchung erlag, als Mitläufer seine eigene Karriere zu fördern und dass er es mit Geschick verstand, eine unabhängige Position zu formulieren in einer Zeit, als sich die Deutschen wie die Lemminge hinter der NS-Führung zum kollektiven Selbstmord scharten.

Lassen wir die folgenden Jahre im Zeitraffer passieren<sup>16</sup>. Nach längeren Erkundungen im deutschen Südwesten ergriff *Zweigert* zusammen mit anderen Referenten gegen den hinhaltenden Widerstand des Direktors *Ernst Heymann* im Frühjahr 1944 die Initiative zur Evakuierung des Instituts nach Tübingen. Dort begann er sogleich mit Vorlesungen zum *Code civil*, wurde 1946 habilitiert und – nach Ablehnung eines Rufs nach Jena – 1947 Professor. Noch 1945 heiratete er *Irmgard Koenigs*, mit der er neun Kinder hatte. Auch lernte er *Carlo Schmid* kennen, seinerseits an der Universität Tübingen habilitiert und dort ab 1946 Professor für öffentliches Recht, der unter der französischen Besatzung Leiter der deutschen Zivilverwaltung, des sog. Staatssekretariats für das spätere Bundesland Württemberg-Hohenzollern war und ein führender Kopf der SPD wurde. *Zweigert* wirkte mit in der Verwaltung des Bundeslandes und auch bei der Entnazifizierung von Professoren der Universität Tübingen<sup>17</sup>. Vor allem der Verbindung zu *Schmid* zuzuschreiben ist wohl 1951 seine Wahl in das Bundesverfassungsgericht, dem er fünf Jahre angehörte.

<sup>15</sup> Z. (*Konrad Zweigert*), Der Entwurf des Volksgesetzbuchs. Bemerkungen zu Sprache und Gestalt, Frankfurter Zeitung vom 17.6.1943 Nr. 303, 1–2.

<sup>16</sup> Dazu näher die Würdigungen von *Drobnig* und *Kegel*, beide (Fn. 1), sowie von *Neubaus* (Fn. 2).

<sup>17</sup> *Kersting*, Pädagogik im Nachkriegsdeutschland – Wissenschaftspolitik und Disziplinentwicklung, 2008, unternimmt auf S. 212ff. eine Fallstudie zur Universität Tübingen und behandelt (S. 251 ff.) beispielhaft die Entnazifizierung am Beispiel des Pädagogen *Gerhard Pfahler*; S. 255 berichtet die Autorin von einer Entscheidung der Spruchkammer unter Vorsitz von Professor *Konrad Zweigert* vom 17.6.1948, die lautete auf: „Minderbelastet; Pensionierung; Wiederbeantragung der *venia legendi* nach 2 Jahren“.

Der Weg *Zweigerts* nach Hamburg war verschlungen. Nach der Schilderung *Neubaus*' wurde Institutsdirektor *Hans Dölle* 1948 ein erstes Mal (auf die Nachfolge von *Leo Raape*) an die Universität Hamburg berufen und wollte das Institut gegen den Widerstand *Zweigerts* dorthin verlegen. Er scheiterte damit am Einspruch der Kultusminister-Konferenz<sup>18</sup>, vermutlich wegen der 1948 immer noch unklaren Rechtslage der Kaiser-Wilhelm-Institute. Erst im Februar 1948 war die Max-Planck-Gesellschaft als funktionale Nachfolgerin der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft für die Bizone gegründet worden, erst im Juli 1949 erkannte auch die französische Besatzungsmacht die MPG an, und erst im Herbst 1949 wurden die Tübinger Institute in die MPG überführt<sup>19</sup>.

Da die föderale Finanzverfassung der MPG auch Hamburg finanzielle Beiträge abverlangte, drängte die Hansestadt ab 1952 auf Ansiedelung eines Max-Planck-Instituts<sup>20</sup>. Das Privatrechtsinstitut benötigte dringend ein neues Institutsgebäude, dessen Errichtung Hamburg zusagte. Gleichwohl opponierten die Referenten gegen den Umzug, konnten sich aber nicht durchsetzen, weil Hamburg dieses Mal zusätzlich zu der Professur für *Dölle* auch noch eine für *Zweigert* anbot<sup>21</sup>. 1956 wurde der neuerliche Ortswechsel vollzogen, 1963 wurde *Zweigert* Nachfolger *Dölles*. Ämter in der MPG, vor allem das des Vizepräsidenten (1967–1978) beanspruchten viel Zeit<sup>22</sup>, so dass er sich um 1970 von der Universität entpflichten ließ. Als Institutsdirektor wurde er 1979 emeritiert, als sich schon erste Anzeichen der späteren Demenz zeigten. Nach langer Krankheit verstarb er 1996.

### III. Der Generalist

*Zweigert* hat die Jurisprudenz durch bleibende Beiträge zur Rechtsvergleichung und – wenn auch in geringerem Maße – zum Internationalen Privatrecht bereichert, siehe dazu unten IV. und V. Mancher wird sich auch an seine Abrechnung mit der dogmatischen Methode erinnern, dazu unten VI. Etwas verblasst ist in der Gegenwart demgegenüber das generalistische Interesse, das aber den eigentlichen Kern seiner Haltung zur Rechtswissenschaft ausmachte.

<sup>18</sup> *Neubaus* (Fn. 2), 11.

<sup>19</sup> Siehe zur Gründung der MPG näher *Renn/Kant/Kolboske*, Stationen der Kaiser-Wilhelm/Max-Planck-Gesellschaft, in: Hoffmann/Kolboske/Renn (Hrsg.), Dem Anwenden muss das Erkennen vorausgehen – Auf dem Weg zu einer Geschichte der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft, 2015, 5–120 (74 ff., 78).

<sup>20</sup> *Neubaus* (Fn. 2), 12 meint irrtümlich, Hamburg habe ein zweites Institut neben dem für Züchtungsforschung unter von Sengbusch haben wollen; doch lag dieses, später aufgelöste Institut in Wulfsdorf, heute Teil von Ahrensburg, also in Schleswig-Holstein.

<sup>21</sup> *Neubaus* (Fn. 2), 13.

<sup>22</sup> Daten zu seinen Ämtern in: Henning/Ullmann (Hrsg.), Wissenschaftliche Mitglieder der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften im Bild, 1998, 83.

Schon die oben skizzierten Artikel in der Frankfurter Zeitung offenbaren seinen Blick auf Grundsätzliches und größere politische Zusammenhänge. Inspiriert wurde er nicht – wie so mancher Rechtswissenschaftler – durch Widersprüchlichkeiten oder Unklarheiten im Gerüst der Normen, durch den Wunsch nach Systemstimmigkeit, durch das Innenleben der Rechtsordnung, sondern durch drängende gesellschaftliche Probleme, die der Bewertung und Lösung harrten, durch neue Entwicklungen in der Gesamtrechtsordnung, wo auch immer sie sich zeigten, durch das Außenverhältnis des Rechts zu Haltungen und Strömungen in der Gesellschaft. Rechtswissenschaft war für ihn Sozialwissenschaft; mag dies in der Gegenwart auch banal klingen, so traf es zu seiner Zeit doch auf ihn viel eher zu als auf die meisten anderen Vertreter der Jurisprudenz. Es zeigt sich in seinen eigenen wissenschaftlichen Arbeiten, in der Lehre und – mehr noch – in den Impulsen, die er als „Wissenschaftsmanager“ gab.

Am Anfang stand dabei die Hinwendung zum Verfassungsrecht, dem das Grundgesetz erstmals eine zentrale Rolle für die Gesamtrechtsordnung zugewiesen hatte, verstärkt durch die Einführung der Verfassungsbeschwerde, deren Breitenwirkung Zweigert besonderes Interesse entgegenbrachte<sup>23</sup>. Auch später behandelte er immer wieder verfassungsrechtliche Themen. Als eine Enquête-Kommission des Bundestages in den 1970er Jahren über eine Verfassungsreform beriet<sup>24</sup>, widmete er diesem Thema auch eine Ferienakademie der Studienstiftung im Herbst 1974. Man diskutierte über *Dissenting Opinions* der Verfassungsrichter, über das Gesetzgebungsverfahren und die Rolle der Länder, über das Mehrheitswahlrecht und andere seinerzeit aktuelle Fragen; ich erinnere mich an seine sarkastischen Bemerkungen über den Föderalismus in der damaligen Bundesrepublik. Über Jahrzehnte kreisten seine Gedanken um das KPD-Verbot, an dem er selbst als Richter maßgeblich mitgewirkt hatte<sup>25</sup>; er hielt es für rechtlich unausweichlich, den Antrag der Bundesregierung aber für politisch töricht, weil die Kommunisten, die er nach Neuhaus' Schilderung für „gutgläubige Spinner“ hielt<sup>26</sup>, dadurch in eine Opferrolle gedrängt würden.

---

<sup>23</sup> Zweigert, Die Verfassungsbeschwerde, JZ 1952, 321–328.

<sup>24</sup> Siehe *Enquete-Kommission für Fragen der Verfassungsreform*, Beratungen und Empfehlungen zur Verfassungsreform – Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform des Deutschen Bundestages 1976/1977; siehe auch Zweigert, Gedanken zu Fragen der Verfassungsreform, in: Festschrift für Erich Selbach, 1975, 355–372, hier zitiert nach Lansky (Fn. 9), 938.

<sup>25</sup> Siehe (Fn. 4); siehe dazu Zweigert, Drei Jahre KP-Verbot, JZ 1959, 677; ders., Tabus in Deutschland. Über die bösen Kommunisten und die guten Sitten, Die ZEIT vom 1.1.1965, 27; Bernstein/Zweigert, Die Rehabilitierung einer aufgelösten politischen Partei. Verfassungsrechtliche und prozessuale Betrachtungen, 1972.

<sup>26</sup> So der Bericht von Neuhaus (Fn. 2), 15.

Aus dem Verfassungsrecht empfangen *Zweigert* auch Anregungen für die Fortbildung des Zivilrechts. Ursächlich dafür waren vielleicht die Kolloquien über politische Grundsatzfragen, an denen er sich noch in Tübingen beteiligte. Die Runde mit *Theodor Eschenburg*, dem Nestor der deutschen Politikwissenschaft, dem Verfassungsrechtler *Günter Dürig* und dem Strafrechtler *Wilhelm Gallas* diskutierte politisch relevante Fälle aus allen Bereichen<sup>27</sup>. In Gesprächskreisen von heterogener Zusammensetzung verbieten sich fachspezifische Feinheiten und treten allgemeine Aspekte, insbesondere grundrechtliche Wertungen von allein in den Vordergrund. So nimmt es nicht wunder, dass *Zweigert* auf dem Deutschen Juristentag 1962 in der Auseinandersetzung mit *Friedrich Wilhelm Bosch* über die Gleichstellung nichtehelicher Kinder den Gesetzgebungsauftrag von Art. 6 Abs. 5 GG in strikter Auslegung über die Regeln des BGB stellte. Die Versuche, überlieferte Diskriminierungen zu verteidigen, erklärte er zu Überlegungen, die „heute nur noch im Kreise provinzieller Kaffeetanten ein zustimmendes Kopfnicken“ auslösen<sup>28</sup>. Auch zivilrechtliche Dogmen verloren für ihn ihr Gewicht im Lichte der Wertungen des Grundgesetzes. So führte er gegenüber dem Dogma der Verschuldenshaftung die Sozialstaatsklausel und den Gleichheitssatz des Grundgesetzes als „gewaltige ‚anti-dogmatische‘ Hebel“ ins Feld<sup>29</sup>.

Die Nachkriegsjahrzehnte haben die Rechtswissenschaft mit verschiedenen großflächigen Entwicklungen konfrontiert, die *Zweigert* durchweg aufgegriffen hat, indem er entsprechende Verantwortlichkeiten im Max-Planck-Institut schuf. Das galt zunächst für das damals viel diskutierte Thema der juristischen Entwicklungshilfe, das er dem späteren Innsbrucker Professor *Fritz Reichert-Facilides* anvertraute<sup>30</sup>. Freilich ohne sichtbares Ergebnis; Deutschlands kurze Phase als Kolonialmacht war schon 1918 beendet und hatte keine bleibenden rechtswissenschaftlichen Bande in die Kolonien geschaffen; nach ihrer Unabhängigkeit suchten die neuen Staaten Hilfe eher bei den Mächten, die als Nachfolger bis zur Dekolonisierung die ehemals deutschen Gebiete treuhänderisch für den Völkerbund verwaltet hatten. Ähnlich wirkungslos war um 1970 die Etablierung einer Forschungsgruppe unter *Eike von Hippel* zum Umweltrecht, einer Wachstumszone der Rechtsordnung, die freilich schwerpunktmäßig das öffentliche Recht und das Zivilrecht nur am Rande betraf.

<sup>27</sup> *Eschenburg*, Anfänge der Politikwissenschaft und des Schulfaches Politik in Deutschland seit 1945, Augsburgsberger Universitätsreden 7, 1986, 24–40 (29).

<sup>28</sup> Siehe den Bericht, Gesellschaft – Uneheliches Kind – Filius nullius, Der Spiegel Nr. 40/1962, 50–52 (51).

<sup>29</sup> *Zweigert*, Rechtsvergleichung, System und Dogmatik, in: Festschrift für Eduard Böttcher, 1969, 443–449 (445–447).

<sup>30</sup> *Neuhaus* (Fn. 2), 16.

Bedeutsamer und nachhaltiger war die Pflege des Europarechts. Obwohl es jedenfalls in jenen Jahren primär öffentliches Recht war, wurde im Institut dafür ein Sachreferat eingerichtet und mit dem späteren Vorsitzenden Richter am BFH *Hans-Joachim Herrmann* besetzt, damals hauptamtlich am Finanzgericht Hamburg. *Zweigert* war 1966 Mitbegründer der Zeitschrift „Europarecht“. Zu einer Zeit, als Frankreich mit der Politik des leeren Stuhls der europäischen Integration einen schweren Rückschlag versetzte, schrieb er in dem Geleitwort für die Herausgeber, die Zeitschrift diene „mehr als der resignierten Erwartung, man werde in ihren Spalten dem Traum eines vereinigten Europas wenigstens ein gepflegtes Begräbnis sichern“<sup>31</sup>. Es gehe um einen „Beitrag zu dem großen Einigungswerk (...), das uns Europäern (...) aufgetragen ist“. Mit als erster hat *Zweigert* die Querverbindungen zwischen dem Europarecht und seinen eigenen Fachdisziplinen, der Rechtsvergleichung<sup>32</sup> und dem Internationalen Privatrecht<sup>33</sup> thematisiert. Es ist wieder charakteristisch für ihn, dass diese Beiträge in der Grauzone zwischen Recht und Politik angesiedelt sind und künftige Entwicklungen vorausdenken.

Seit Ende der 1960er Jahre musste sich die traditionelle, nach innen gewendete, dogmatische Analyse des Rechts zunehmend mit einer neuen Methodeströmung auseinandersetzen, die auf exogene Phänomene, nämlich die gesellschaftliche Wirklichkeit von Institutionen, Recht und Rechtspersonal schaute. Die Rechtssoziologie erlebte überall eine Renaissance; viele Privatdozenten erhielten die *venia legendi* für dieses Fach, Universitäten richteten entsprechende Lehrstühle ein. Die neue Tendenz kam *Zweigerts* Denken entgegen; er förderte sie. Deutlicher Ausdruck ist der ZEIT-Artikel „Vom Rechtsheiligen zum Sozialingenieur“<sup>34</sup>. Darin rezipiert er Gedanken des *Social Engineering*, das in den USA schon vor dem II. Weltkrieg propagiert worden war<sup>35</sup>. Aber damit nicht genug: Er richtete am Max-Planck-Institut eine sozialwissenschaftliche Forschungsgruppe unter *Volkmar Gessner* ein. Freilich führte diese Gruppe nach meiner Beobachtung ein Eigenleben; an dem komparativen Ansatz der Institutsforschung schien sie nicht interessiert. Nach *Zweigerts*

---

<sup>31</sup> *Zweigert*, Zum Geleit, EuR 1966, 1–3 (1, 3).

<sup>32</sup> *Zweigert*, Die Rechtsvergleichung im Dienste der europäischen Rechtsvereinheitlichung, *RabelsZ* 16 (1951) 387–397; *ders.*, Der Einfluss des europäischen Gemeinschaftsrechts auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, *RabelsZ* 28 (1964) 601–643.

<sup>33</sup> *Zweigert*, Einige Auswirkungen des gemeinsamen Marktes auf das internationale Privatrecht der Mitgliedstaaten, in: Probleme des europäischen Rechts. Festschrift für Walter Hallstein, 1966, 555–569.

<sup>34</sup> *Zweigert*, Vom Rechtsheiligen zum Sozialingenieur, Die ZEIT vom 21.2.1969, 56.

<sup>35</sup> Zur Bedeutung dieser sozialwissenschaftlichen Richtung im Recht der USA siehe besonders *Pound*, *Interpretations of Legal History*, New York 1923, Nachdruck 1986, 141 ff. Auf S. 152 schreibt er: „Let us think of jurisprudence for a moment as a science of social engineering, having to do with that part of the whole field which may be achieved by the ordering of human relations through the action of politically organized society“.

Emeritierung entschieden sich seine Nachfolger gegen die dauerhafte Eingliederung der Gruppe, die dann als Grundstock des heutigen Zentrums für Europäische Rechtspolitik an die Universität Bremen wanderte<sup>36</sup>.

#### IV. Rechtsvergleichung

Den Schwerpunkt von *Zweigerts* wissenschaftlichem Werk bildet die Rechtsvergleichung. Sie spielt schon in den Artikeln der Frankfurter Zeitung von 1940 eine wichtige Rolle, so etwa der Blick auf das polnische Recht in dem Beitrag über „Verschwiegene Rezeption“<sup>37</sup> und in der kurzen Glosse über „Familie und Staat“ der Bericht über familienpolitische Instrumente in Frankreich<sup>38</sup>. In späteren Jahren hat Zweigert in mehreren Abhandlungen die „funktionale Rechtsvergleichung“ entwickelt und als die bis heute führende Methode der Rechtsvergleichung etabliert. Mit der „Einführung in die Rechtsvergleichung“, zusammen mit *Hein Kötz* publiziert, hat er ein Lehrbuch vorgelegt, das diese Methode nicht nur abstrakt beschrieben, sondern ihre Leistungsfähigkeit anhand zahlreicher Einzelfragen des Vertrags-, Bereicherungs- und Deliktsrechts unter Beweis gestellt hat<sup>39</sup>. Die „Einführung“ ist in einige fremde Sprachen übersetzt worden und gehört zu den nicht sehr zahlreichen Büchern der Deutschen Rechtswissenschaft, die seit dem Zweiten Weltkrieg Weltgeltung erlangt haben. Bis heute prägt sie die Methodendiskussion in der Rechtsvergleichung.

Daneben ist seit den 1960er Jahren als rechtswissenschaftliches Großprojekt die *International Encyclopedia of Comparative Law* entstanden. Auf 17 Bände angelegt, soll sie die weltweit vorfindlichen Institutionen in funktionaler Perspektive bestimmten Grundmodellen zuordnen und damit einen Thesaurus von Ordnungsideen der Wissenschaft, Rechtsprechung und Politik zur Verfügung stellen. Die Durchführung dieses gewaltigen Projekts, das in einigen Bänden immer noch seiner Vollendung harret, ist vor allem das Verdienst von *Ulrich Drobnig*<sup>40</sup>.

<sup>36</sup> S. dazu den Beitrag von *Schmidt* in diesem Band, 383–398.

<sup>37</sup> *Z. (Konrad Zweigert)*, Verschwiegene Rezeption, Frankfurter Zeitung vom 11.12.1940 Nr. 632, 3.

<sup>38</sup> *Z. (Konrad Zweigert)*, Familie und Staat, Frankfurter Zeitung vom 16.7.1940 Nr. 357, 3.

<sup>39</sup> *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, Band I: Grundlagen, 1971 und Band II: Institutionen, 1969; spätere Auflagen sind als ein Band erschienen, die letzte ist die 3. Auflage, 1996.

<sup>40</sup> *Zweigert/Drobnig et al.* (Eds.), *International Encyclopedia of Comparative Law*, Tübingen und Leiden, erschienen in Einzellieferungen seit etwa 1970; zur Methode eingehend *Drobnig*, *The International Encyclopedia of Comparative Law – Efforts toward a Worldwide Comparison of Law*, *Cornell International Law Journal* 5 (1972), 113–129.

Die Würdigungen *Zweigerts* aus der Feder seiner Schüler und Kollegen haben diese Beiträge zur Rechtsvergleichung in kundiger Weise beschrieben<sup>41</sup>. An dieser Stelle soll es daher mit einer besonderen Akzentuierung der politischen Dimension in dem rechtsvergleichenden Forschungsansatz sein Bewenden haben.

In seinen methodischen Arbeiten zur Rechtsvergleichung, die er später in der „Einführung“ zusammengefasst und komprimiert hat, hat *Zweigert* sehr hohe Ansprüche an den Rechtsvergleicher gestellt. Rechtsvergleichung ist für ihn in einem mehrfachen Sinne universal: sie erstreckt sich im Prinzip auf alle Rechtsordnungen, eignet sich für alle Rechtsgebiete und wird in allen Bereichen des Rechtslebens benötigt, also in der Gesetzgebung ebenso wie in der Rechtsprechung, in der Wissenschaft ebenso wie bei der Rechtsvereinheitlichung. Sie beginnt mit dem Landesbericht, der die rechtlichen Institutionen einer Rechtsordnung in ihrem inneren Kontext darstellt. Um die Vielfalt der differenzierten Lösungen im internationalen Vergleich zu bewältigen, um also Komplexität zu reduzieren, ist eine Vereinfachung erforderlich, die einerseits auf die Zugehörigkeit der Rechtsordnungen zu bestimmten Rechtsfamilien und andererseits im Hinblick auf die Funktionalität der Rechtsinstitute für die Lösung vergleichbarer gesellschaftlicher Probleme abstellt.

Bezeichnend ist, dass *Zweigert* nicht bei der Sichtung und Analyse des vergleichenden Materials stehenbleibt; für ihn ist „die kritische Wertung der durch die Vergleichung gewonnenen Ergebnisse (...) ein notwendiger Teil der rechtsvergleichenden Arbeit“<sup>42</sup>. In diesem Punkt unterscheidet er sich recht grundlegend von *Rabel*, der die Wertung unter rechtspolitischen Gesichtspunkten von der eigentlichen Rechtsvergleichung als „andersartige Tätigkeit“ unterschieden wissen wollte, nach dessen Auffassung in der Suche nach der überlegenen Lösung zwangsläufig subjektive Werturteile zum Tragen kommen<sup>43</sup>. Demgegenüber ist für *Zweigert* die überlegene Lösung oft evident und manchmal durch Kombination aus verschiedenen nationalen Lösungen zu gewinnen. Der Rechtsvergleicher sei „am nächsten daran, seiner vergleichenden Untersuchung sofort die kritische Würdigung anzuschließen. Sonst tut es niemand mehr“<sup>44</sup>. Zu den Kriterien dieser Würdigung verhält er sich nur kurz; es seien die von der Rechtswissenschaft täglich angewandten, nämlich Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit<sup>45</sup>.

---

<sup>41</sup> Siehe vor allem die Würdigungen von *Drobnig* (Fn. 1), 9–98; *Kegel* (Fn. 1), 3–7.

<sup>42</sup> *Zweigert/Kötz* (Fn. 39), Bd. I, 47.

<sup>43</sup> *Rabel*, Die Fachgebiete des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Ausländisches und Internationales Privatrecht, in: Leser (Hrsg.), Ernst Rabel – Gesammelte Aufsätze, Band III, 1967, 180, 186.

<sup>44</sup> *Zweigert/Kötz* (Fn. 39), Bd. I, 48.

<sup>45</sup> *Zweigert/Kötz*, a. a. O.

Dass er in diesem Kontext nicht – wie sonst in manchen Publikationen – auf grundrechtliche Wertentscheidungen als Leitlinien hinweist, ist erstaunlich, aber vielleicht eher eine flüchtige Unterlassung. In der praktischen Rechtsvergleichung der Gegenwart gibt der höhere Rang in der Normenhierarchie den Grundrechten jedenfalls ein besonderes Gewicht bei der Bestimmung der überlegenen Lösung. Davon abgesehen ist auch das Ziel der effizienten Nutzung volkswirtschaftlicher Ressourcen durch die ökonomische Analyse des Rechts akzentuiert worden und spielt zumindest in der Rechtspolitik für die Auswahl zwischen verschiedenen, von der Rechtsvergleichung identifizierten Gesetzgebungsoptionen eine normative Rolle; Effizienz ist eben auch ein Rechtsprinzip – neben anderen<sup>46</sup>.

Hält es die Rechtsvergleichung der Gegenwart nun mit *Rabel* oder eher mit *Zweigert*? Gewiss geht es bei jeder rechtsvergleichenden Untersuchung zunächst einmal um die Erfassung des Rechtszustandes in einzelnen Jurisdiktionen, und zwar jeweils in dem rechtlichen, politischen, sozioökonomischen und kulturellen Zusammenhang des betreffenden Landes. Schon bei der Auswahl der Rechte und auch bei der Gegenüberstellung ihrer Regelungen wird man dann fragen, welche gesellschaftlichen Zwecke die betreffenden Normen eigentlich erfüllen sollen, welche Funktionen sie haben; nur bei übereinstimmenden Zwecken lohnt sich der Vergleich.

Die Feststellung dieser Zwecke ist allerdings alles andere als einfach. Im Allgemeinen verfolgt der Gesetzgeber mit einer Norm nicht nur einen einzigen Zweck. Beispielsweise dient Kartellrecht dem Schutz der individuellen Wettbewerbs- und Handlungsfreiheit ebenso wie der Leistungsfähigkeit des Marktes, und sollen die wortreichen Vorschriften des Verbraucherrechts nicht nur Konsumenten schützen, sondern mit ihren detaillierten Regelungen auch die Kalkulierbarkeit geschäftlicher Praktiken für die Unternehmer erhöhen. Das Gewicht der konkurrierenden Zwecke mag dabei von Land zu Land variieren. Ob etwa im Kartellrecht dem Effizienzgedanken oder aber der Wettbewerbsfreiheit des einzelnen Unternehmens der Vorrang gebührt, wird erfahrungsgemäß in Deutschland anders entschieden als in USA. Nicht selten fördert die Rechtsvergleichung freilich eine allgemeine Verschiebung der Zielprioritäten zutage, eine international feststellbare Tendenz in der Priorisierung von Gesetzeszwecken. Ein Beispiel aus dem Verfahrensrecht ist die allmähliche Verdrängung der Durchsetzung subjektiver Rechte durch den Gedanken der Streitbeilegung, also der Befriedung von Konflikten. Der Rechtsvergleicher ist eher als andere berufen, auf solche Verschiebungen aufmerksam zu machen.

---

<sup>46</sup> Siehe hierzu *Wagner*, Privatrechtsdogmatik und Ökonomische Analyse, in: Privatrechtsdogmatik im 21. Jahrhundert – Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 80. Geburtstag, 2017, 281–318 (313 ff.) mit weiteren Nachweisen.

Der nächste Schritt der rechtsvergleichenden Analyse besteht dann in der Prüfung, ob sich die näher beschriebenen rechtlichen Regelungen für die Zwecke, denen sie dienen sollen, überhaupt eignen und welche von ihnen sich für einen Zweck besser eignet. Die Eignung als Element der Verhältnismäßigkeit ist keine politische Frage, sie festzustellen ist alltägliches Brot von Juristen. Sie gehört also auch im Sinne *Zweigerts* zu dem Arbeitsprogramm des Rechtsvergleichers, mag sie auch zu einem Werturteil über Regelungen einer Rechtsordnung führen, das auf den ersten Blick als politische Bewertung erscheint. Es handelt sich jedoch um ein intersubjektiv vermittelbares rechtliches Urteil.

Gleichwohl bewegt sich die Rechtsvergleichung wie von *Rabel* festgestellt in einem Umfeld politischer Wertungen. So wird manche Gesetzesinitiative mit dem Argument untermauert, unsere Nachbarländer hätten schon vergleichbare Regelungen. Und ebenso kommt es vor, dass Vorschläge wie etwa zum Ausbau kollektiven Rechtsschutzes mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden, dass das auf „amerikanische Verhältnisse“ hinauslaufe, die bei uns niemand wünsche. Dabei geht es freilich um die *Verwendung der Ergebnisse von Rechtsvergleichung* durch Instanzen, die außerhalb der Wissenschaft stehen, nicht um die Rechtsvergleichung selbst. Wie dargelegt, spielen Wertungen wie etwa bei der Feststellung von Wertungstendenzen oder der Eignungsprüfung in der heutigen Rechtsvergleichung eine wichtige Rolle. *Zweigert* war auch in diesem Punkt seiner Zeit voraus.

## V. Internationales Privatrecht

*Zweigerts* Beiträge zum Kollisionsrecht waren nicht von einem ähnlich umfassenden Programm bestimmt wie diejenigen zur Rechtsvergleichung. Unter zwei Aspekten sind sie gleichwohl bedeutsam und von bleibendem Interesse.

Zum einen ragen auch hier methodische Überlegungen heraus. 1948 beschwört er die „dritte Schule im internationalen Privatrecht“, in der Sache eine Bekräftigung der von *Rabel* propagierten rechtsvergleichenden Qualifikation<sup>47</sup>. Der Beitrag spiegelt das besondere Interesse *Zweigerts* an der Rechtsvergleichung und belegt ihren praktischen Nutzen für das internationale Privatrecht; die Rechtsvergleichung als „universale Interpretationsmethode“ erwies damit im Kollisionsrecht ihre besondere Nützlichkeit. Jahrzehnte später war es wieder das Interesse an der Rechtsvergleichung, das *Zweigert* zu einem weiteren methodenkritischen Aufsatz zum Kollisionsrecht motivierte.

<sup>47</sup> *Zweigert*, Die dritte Schule im internationalen Privatrecht. Zur neueren Wissenschaftsgeschichte des Kollisionsrechts, in: Festschrift für Leo Raape, 1948, 35–52; die Arbeit knüpft an den Aufsatz von *Rabel*, Das Problem der Qualifikation, *RabelsZ* 5 (1931), 241–288, an.

Während eines längeren Aufenthalts in den USA war er in Berührung gekommen mit *Robert Lefflars Better Law Approach*, der helfen sollte, das anwendbare Recht zu finden, wo klare Kollisionsnormen fehlten. Zweigert versprach sich von der rechtsvergleichend vorzunehmenden Wertung von materiellen Normen der in einem Fall beteiligten Rechtsordnungen eine Überwindung der „Armut des internationalen Privatrechts an sozialen Werten“<sup>48</sup>. *Kegel* spöttelte, der Rechtsvergleichler *Zweigert* habe hier den Internationalprivatrechtler besiegt; denn der Gedanke des besseren Rechts müsse den, der Rechte vergleicht, um die beste Lösung herauszufinden, „sirenenhaft locken, wo nicht betören“<sup>49</sup>. Auch dieser Vorschlag *Zweigerts* lässt sich wieder verstehen aus seinem Wunsch, Gesellschaft zu gestalten und nicht nur Rechtsnormen formal nach räumlichen Kriterien gegeneinander abzugrenzen.

Ähnlich verhält es sich mit seinen Bemühungen, dem ausländischen öffentlichen Recht einen Platz im internationalen Privatrecht zu geben. Was mit der Promotion zur Bedeutung ausländischer Embargos begann, setzte sich in den 1960er Jahren fort und mündete in den richtungweisenden Aufsatz über internationales Privatrecht und öffentliches Recht, in dem *Zweigert* sogar allseitige Kollisionsnormen für öffentlich-rechtliche Vorschriften für möglich hielt<sup>50</sup>. Diese These ist für ausländisches Kartellrecht inzwischen in Art. 6, Abs. 3, lit. a) Rom II-VO positivrechtlich verankert<sup>51</sup>. Auch in anderen Bereichen wie etwa der Haftung für Umweltschädigungen oder für Delikte am Kapitalmarkt zeichnet sich die Bereitschaft der Gerichte ab, ausländischem öffentlichen Recht Wirkung zu verleihen.

Diese wissenschaftlichen Impulse offenbaren wiederum das vorausschauende Denken *Zweigerts*. Er erkannte früh, dass die zunehmende Durchlässigkeit der Grenzen, die Europäisierung und – inzwischen – Globalisierung der Lebensverhältnisse danach verlangen, dass nicht nur das angeblich wertneutrale Privatrecht, sondern auch das öffentliche Recht ausländischer Staaten mit seinen unbedingten Ordnungsansprüchen im Inland Anerkennung verlangen. Durch die Europäische Union und darüber hinaus eine größere Anzahl von völkerrechtlichen Verträgen ist diese Tendenz mittlerweile unter

<sup>48</sup> *Zweigert*, Zur Armut des internationalen Privatrechts an sozialen Werten, *RabelsZ* 37 (1973), 435–452; zu dem *Better Law Approach* siehe *Lefflar*, *Choice-Influencing Considerations in Conflicts Law*, *New York University Law Review* 41 (1966), 267–327.

<sup>49</sup> *Kegel*, Konrad *Zweigert* (Fn. 1), 8.

<sup>50</sup> *Zweigert*, Internationales Privatrecht und Öffentliches Recht, in: 50 Jahre Institut für internationales Recht an der Universität Kiel, 1965, 124–141; eine französische Fassung ist publiziert unter dem Titel *Droit international privé et droit public*, *Revue critique de droit internaional privé* 54 (1965), 645–666; zur Rolle ausländischer Embargos siehe schon oben Fn. 7.

<sup>51</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), *ABl. EU* 2007 L 199/40.

der Bezeichnung Anerkennungsprinzip weiter fortentwickelt, als dies manche glauben.

## VI. Der Anti-Dogmatiker

Die Jahrzehnte nach dem zweiten Weltkrieg waren in der deutschen Rechtswissenschaft geprägt durch eine weitgehende Verdrängung offener Wertungen, vielleicht eine Reaktion auf die NS-Zeit, als viele Rechtswissenschaftler der Versuchung erlagen, mit den Mitteln einer „unbegrenzten Auslegung“ (*Rüthers*) das geltende Recht mehr oder weniger zu ignorieren. In den 1950er und 1960er Jahren verfiel man geradezu ins Gegenteil; während man über Wertungen kaum noch diskutierte, lieferte man sich umso heftiger Debatten über die richtige dogmatische Ableitung von Ergebnissen, die letztlich allseits geteilt wurden<sup>52</sup>.

*Zweigert* geißelte die verbreitete Annahme, „dass die Jurisprudenz ein logisches System ist, in dem aus Aktionen zwingende Folgerungen mit Richtigkeitsgarantie gezogen werden können“<sup>53</sup>. Das „Scheitern der Begriffsjurisprudenz“ und das „Scheitern des Positivismus“ hätten methodisch zu einer Neuorientierung in Richtung auf die Interessenjurisprudenz, die Proklamierung des beweglichen Systems und der „eindrucksvollen Wiederentdeckung des topischen Denkens“ geführt<sup>54</sup>. Man wisse nun: „Gerechtigkeit ist kein exaktes Absolutum, sondern ein in Zeit, Raum und jeweiliger Situation variables Relativum“<sup>55</sup>.

Der Dogmatik schrieb *Zweigert* zwei Funktionen zu: zum einen solle sie „den erkennbaren Rechtsstoff durch einleuchtende Ordnungskategorien überschaubar und damit handlich machen“; diese pädagogische Aufgabe wollte er akzeptieren. Sie ist für den akademischen Unterricht, die Vermittlung des Rechts als eines zusammenhängenden Stoffes mit nachvollziehbaren Lösungen auch unverzichtbar. Doch in der „Vorstellung, man könne aus diesen Dogmen in einer Art logischen Denkprozesses konkrete Ergebnisse ableiten“, liege das „Beunruhigende“<sup>56</sup>. Dieser beunruhigenden Methode stellte er die Rechtsvergleichung als eine „funktionelle und antidogmatische Methode“ gegenüber<sup>57</sup>.

<sup>52</sup> Siehe *Kötz*, Rechtsvergleichung und Rechtsdogmatik, in: Schmidt (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtspolitik – Hamburger Ringvorlesung, 1990, 75–89 (87f.).

<sup>53</sup> *Zweigert*, Rechtsvergleichung (Fn. 29), 444.

<sup>54</sup> *Zweigert*, a. a. O.

<sup>55</sup> *Zweigert*, a. a. O.

<sup>56</sup> *Zweigert*, Rechtsvergleichung (Fn. 29), 444–445.

<sup>57</sup> *Zweigert*, Rechtsvergleichung (Fn. 29), 448.

*Kötz* sah später einen Grund zu „einer gewissen behutsamen Präzisierung“ dieser Überlegungen seines akademischen Lehrers<sup>58</sup>. Im Kern untermauert er freilich – mit hoher sprachlicher Eleganz – die grundlegende Unterscheidung *Zweigerts* zwischen der zu billigenden pädagogischen Funktion und der abzulehnenden Vorstellung, Dogmatik könne Lösungen für konkrete Wertungsprobleme nicht nur erklärlich machen, sondern hervorbringen. Er bezeichnet dogmatische Konstrukte als Handwerkszeug mit bloß instrumentaler Funktion, die „nie allein aus sich heraus die richtige Lösung eines Falles garantieren könne“<sup>59</sup>. Man komme nicht um die Erkenntnis herum, „dass die wirklich bewegenden Kräfte des Rechtslebens nicht in der juristischen Dogmatik zu suchen sind“, und „dass die rechtliche Wertung das Primäre, die Dogmatik hingegen das Sekundäre ist, weil sie nur im Nachhinein die Wertungen zu einem sinnvollen und widerspruchsfreien Gesamtgefüge zu ordnen hat“<sup>60</sup>.

Fragt man nun nach den Folgerungen, die sich aus dieser Einschätzung der Rechtsdogmatik ergeben, so wird man einerseits einen sparsameren Umgang mit der dafür aufgewendeten „zerebralen Energie“ fordern<sup>61</sup>. Auf der anderen Seite muss sich das Interesse der Rechtswissenschaft stärker den Wertungen zuwenden und den Erwägungen, die sie intersubjektiv nachvollziehbar machen. Kurz gesagt muss sich der Blick stärker auf die Inhalte als auf die Verpackung richten, auch wenn bekanntlich beide miteinander oft in einer Art osmotischer Beziehung stehen.

Es ist hier nicht weiter der Frage nachzugehen, ob und in welchem Umfang dies tatsächlich geschieht. Aber nach meinem Eindruck ist die Rechtswissenschaft der Gegenwart stärker als in früheren Jahrzehnte an solchen wertenden Überlegungen interessiert. Allenthalben gehört die Frage nach der Eignung bestimmter Regeln, ihrer Erforderlichkeit, ihrer Verhältnismäßigkeit, ihrer Effizienz, ihrem Verhältnis zu anderen, konkurrierenden Regeln und Grundsätzen zum Standardreservoir rechtswissenschaftlicher Argumentation, die sowohl im Bereich der Rechtspolitik wie auch zunehmend der Rechtsanwendung eine Rolle spielt. Dazu hat auch eine gewisse methodische Öffnung beigetragen. Stärker als früher finden Argumente Berücksichtigung, die auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Regelung abstellen. Insofern hat sich in der Rechtswissenschaft eine Öffnung hin zu einer stärker sachpolitisch inspirierten Diskussionskultur vollzogen, wie sie *Zweigert* in den Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg angestoßen hat.

<sup>58</sup> *Kötz*, Rechtsvergleichung und Rechtsdogmatik (Fn. 52), 78.

<sup>59</sup> *Kötz*, Rechtsvergleichung und Rechtsdogmatik (Fn. 52), 84.

<sup>60</sup> *Kötz*, a. a. O.

<sup>61</sup> *Zweigert*, Rechtsvergleichung (Fn. 29), 445.

## VII. Fazit

Was bleibt, ist das Bild eines Rechtswissenschaftlers, der in einem doppelten Sinne seiner Zeit voraus war. Sein Konzept einer weltoffenen Rechtswissenschaft auf der Suche nach der überlegenen Lösung oder dem besseren Recht hat sich an dem Zeitgeist der Nachkriegsjahrzehnte in vielfacher Weise gestoßen. Die für Deutschland ungewöhnliche Mischung von verfassungsrechtlichen Interessen und zivilrechtlicher Fachdisziplin hat freilich der deutschen Rechtswissenschaft manche Anstöße gegeben, die über die Jahrzehnte fortgewirkt haben. Die rechtsvergleichende Methode war für ihn das Vehikel zu einer wertungsoffeneren Diskussion, wie sie unter den Bedingungen offener Grenzen und der europäischen Integration unverzichtbar ist.



*Alexander Baur*

## Anne-Eva Brauneck: Die erste deutsche Kriminologin

### I.

Ohne Zweifel gäbe es Kandidaten, die geeigneter wären, *Anne-Eva Brauneck* (1910–2007) im Rahmen dieser Festschrift näher zu treten. Der Nachruf auf *Brauneck* durch ihren ehemaligen Hamburger Studenten und späteren Nachfolger auf der Gießener Professur *Arthur Kreuzer* in der von ihr mitbetreuten Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform<sup>1</sup> und die zahlreichen Beiträge in der Ehrengabe für *Brauneck*<sup>2</sup> zeugen vom Wert persönlicher Bekanntschaft für die Bewältigung einer solchen Aufgabe. Diesen Vorteil habe ich nicht. Es bleibt daher bei einem Versuch der Annäherung über Werk, historische Zeugnisse und Hörensagen.

### II.

Geboren wurde *Brauneck* am 9. Dezember 1910 in Hamburg. Sie studierte in der Weimarer Zeit Rechtswissenschaften und erfuhr in Heidelberg, wie es ihre damalige Weggefährtin *Helga Einsele* nennt, ihre „berufliche Sozialisation“ bei *Gustav Radbruch*<sup>3</sup>. Als knapp Dreiundzwanzigjährige legte sie 1933 das Referendarexamen in Hamburg ab. Der Weg zu diesem Zwischenziel dürfte *Brauneck* nicht ganz leicht gefallen sein, waren doch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer Ausbildung alles andere als günstig. In der Begründung eines Antrags auf Druckkostenzuschuss für die Veröffentlichung ihrer Dissertation beschreibt sie 1936 ihre Lage: Die Druckkosten – am Ende knapp 370 Reichsmark – aufzubringen falle ihr schwer, sie selbst sei ohne eigenen Verdienst. Unterhalten werde sie von ihrer seit 1925 verwitweten

---

<sup>1</sup> *Kreuzer*, Zum Tod von Anne-Eva Brauneck, MSchrKrim 90 (2007), 351–359. Für wertvolle Unterstützung bei der Recherche und der Fertigstellung des Manuskripts danke ich meiner wissenschaftlichen Hilfskraft *Jessica Priebe*.

<sup>2</sup> *Kreuzer* (Hrsg.), *Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften – Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck*, 1999.

<sup>3</sup> *Einsele*, in: *Ehrengabe Brauneck* (Fn. 2), 567–575 (567).

und zwischenzeitlich erkrankten Mutter, die nicht nur ihr, sondern auch ihrer Schwester „unter großen persönlichen Einschränkungen“ das Studium finanzierte<sup>4</sup>.

Zwei Jahre nach dem ersten Examen wurde *Brauneck* mit einer von *Rudolf Sieverts* betreuten und im Schwerpunkt strafrechtsphilosophischen Arbeit zu „Pestalozzis Stellung zu den Strafrechtsproblemen“<sup>5</sup> in Hamburg promoviert. Das bearbeitete Thema habe bereits, so *Sieverts* im Gutachten zur Dissertation<sup>6</sup>, sein eigener Lehrer *Moritz Liepmann* als Doktorarbeit stellen wollen, es habe sich aber kein Bearbeiter gefunden, der dieser Aufgabe gewachsen gewesen wäre: „Der Stoff ist sehr spröde. Pestalozzi war eine sehr eigenwillige, in sich selbst zerrissene Persönlichkeit, was sich auf seine Schriften übertragen hat“. *Braunecks* Arbeit lege Zeugnis davon ab, wie sehr *Pestalozzi* „Zeit seines Lebens zutiefst mit den strafrechtsphilosophischen und kriminalpolitischen Problemen gerungen“ habe, „ohne zu einem Ergebnis zu kommen“. Die Dissertation weist dabei – *Sieverts* deutet es an und es ist angesichts der pädagogischen Gedankenwelt *Pestalozzis* auch kaum anders zu erwarten – bereits an vielen Stellen ins Kriminologische und Rechtspolitische, jene Bereiche des Strafrechts, denen sich *Brauneck* die meiste Zeit ihrer weiteren beruflichen Laufbahn in unterschiedlichen Funktionen widmen sollte.

Vier Jahre nach dem Referendarexamen und zwei Jahre nach ihrer Promotion legte *Brauneck* 1937 ebenfalls in Hamburg das Assessorexamen ab. Ihrer Profession blieb sie – wie sie Jahre später im Rückblick einmal sagte – „aus einem gewissen Eigensinn“ treu, obwohl ihr klar gewesen sei, dass es Juristinnen in dieser Zeit schwer haben würden<sup>7</sup>. Die Begründung ihres schon erwähnten Antrags auf Druckkostenzuschuss schließt dann auch mit einer düsteren Berufsprognose: „Schulden zu machen, empfiehlt sich für uns auch nicht, da meine Berufsaussichten außerordentlich schlecht sind“<sup>8</sup>.

### III.

Ganz so schlecht sollten die beruflichen Möglichkeiten für *Brauneck* am Ende nicht sein. Nach dem Assessorexamen ging sie, der als Frau zur damaligen Zeit der Weg in den Justizdienst oder die Anwaltschaft versperrt war und die

<sup>4</sup> Auszug aus der Hamburger Promotionsakte von *Anne-Eva Brauneck* (StAHH, 364–13, Nr. 1589).

<sup>5</sup> *Brauneck*, Pestalozzis Stellung zu den Strafrechtsproblemen, 1936.

<sup>6</sup> Hier und im Folgenden: Auszug Promotionsakte (Fn. 4).

<sup>7</sup> *Brauneck*, Frauen in der Rechtswissenschaft, in: Fabricius-Brand/Sudhölter/Berg-hahn (Hrsg.), Juristinnen – Berichte, Fakten, Interviews, 1982, 167–169 (167).

<sup>8</sup> Auszug Promotionsakte (Fn. 4).

eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft nicht reizte<sup>9</sup>, als Kriminalassistentin zur Weiblichen Kriminalpolizei in Hamburg, wo sie bereits ihre Verwaltungsstation als Referendarin verbracht hatte. Sie war dort zuständig für kriminell und sexuell gefährdete Minderjährige. Die Aufgabe der Weiblichen Kriminalpolizei bestand nicht nur in repressiver Ermittlungstätigkeit; sie wirkte auch bei der Einleitung von erzieherischen und fürsorgerischen Maßnahmen mit. *Brauneck* lernte so früh die Praxis und vielleicht auch die Grenzen eines spezialpräventiven und am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendstrafrechts kennen. *Brauneck* empfand ihre Tätigkeit als erfüllend, sie sah in ihr aber vor allem auch einen Anlass zu wissenschaftlicher Vertiefung und Reflexion: „Der Umgang mit Menschen in Ausnahmesituationen war menschlich befriedigend und dazu interessant, besonders wenn man ihn, wie ich es tat, mit psychologischer Lektüre begleitete“<sup>10</sup>.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs schied *Brauneck*, zwischenzeitlich nach Berlin versetzt, aus dem Polizeidienst aus. Eine Tätigkeit im gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst hätte sie nicht befriedigt, die „unteren Chargen der Kripo“ waren ihr zu abhängig und zu schlecht bezahlt<sup>11</sup>. Zwischen 1945 und 1949 verdiente sie ihr Geld, „von dem man damals wenig brauchte“, zuerst durch „Garten- und Aufwartearbeiten, dann durch Stundengeben und journalistische Beiträge“<sup>12</sup>. Währenddessen hörte sie philosophische und psychologische Vorlesungen in Berlin und Hamburg. Diese Wiederannäherung an die Universität führte am Ende zur Rückkehr in die Wissenschaft: Von 1950 bis 1953 gehörte *Brauneck* einer dreiköpfigen Forschergruppe an, die im Auftrag der UNESCO eine Studie über das Verhältnis der deutschen Jugend zur Autorität durchführte<sup>13</sup>. Im Anschluss daran entschied sich *Brauneck* endgültig für eine akademische Laufbahn in Hamburg und wechselte als Assistentin zu ihrem Doktorvater *Sieverts* an das Seminar für Jugendrecht. Abgesehen von der kurzen Vertretungszeit in Gießen, die ihrer Ernennung zur ersten Professorin für Strafrecht und Kriminologie am Heiligen Abend 1965 unmittelbar voranging, blieb sie Hamburg gut zwölf Jahre treu. Dafür tat im Übrigen auch die rechtswissenschaftliche Fakultät in Hamburg das Ihrige, indem sie für *Brauneck* 1960 die Übertragung einer „Privatdozentur mit Bezügen“ beantragte, um ihr die Möglichkeit zu geben, „sich mehr auf ihre eigne wissenschaftliche Arbeit zu konzentrieren“<sup>14</sup>. Dem Antrag wurde entsprochen; am 7. März 1961 wurde *Brauneck* vom Senat der Freien und Hansestadt

<sup>9</sup> *Brauneck*, Frauen (Fn. 7), 167.

<sup>10</sup> *Brauneck*, Frauen (Fn. 7), 167.

<sup>11</sup> *Brauneck*, Frauen (Fn. 7), 168.

<sup>12</sup> *Brauneck*, Frauen (Fn. 7), 168.

<sup>13</sup> *Pipping/Abshagen/Brauneck*, Gespräche mit der deutschen Jugend – Ein Beitrag zum Autoritätsproblem, 1954.

<sup>14</sup> Auszug aus der Hamburger Personalakte von *Brauneck* (StAHH, 361–6-IV, Nr. 1657).

Hamburg in ihrer Eigenschaft als Privatdozentin in das Beamtenverhältnis berufen und in die damalige Besoldungsgruppe H1 eingestuft.

Blickt man heute auf ihren Werdegang zurück, musste *Brauneck* der Weg beinahe zwangsläufig in die Kriminologie führen. Schon ihre Dissertation mag den ersten Impuls dorthin gegeben haben, bietet doch die Beschäftigung mit dem Werk des Pädagogen *Pestalozzi* auch für die Kriminologie fruchtbaren Boden. Vor allem aber der Tätigkeit bei der Weiblichen Kriminalpolizei wird man prägenden und richtunggebenden Einfluss zuschreiben können. Das Interesse an der Jugendkriminologie und das Faible für die damals in ihrem wissenschaftlichen Status noch wenig gefestigte Psychologie und dabei besonders für die Psychoanalyse<sup>15</sup> finden hier ihren Ursprung. *Brauneck* vollzieht nach ihrer Polizeitätigkeit eine „kriminologische Wende“, in deren Folge sie ihr Verhältnis zum Strafrecht neu bestimmt. Das Strafrecht ist für sie nicht länger einzig die Sache des dogmatischen Kalküls oder des rechtsphilosophischen Scharfsinns; das Strafrecht muss für sie jetzt bei der tatsächlichen Kriminalitätsbewältigung ansetzen und sich dabei die Frage nach seiner Wirksamkeit gefallen lassen. Die Biographie der Juristin *Brauneck* mündet so – ausgehend von *Pestalozzi* und geprägt von ihren Berufserfahrungen – in ein psychologisch ausgerichtetes und kriminologisch hinterfragtes Strafrechtsverständnis:<sup>16</sup> „Die Bevölkerung geht auch zweifellos davon aus, daß alle Entscheidungen von Richtern getroffen werden, die in der Wissenschaft vom Menschen auf der Höhe ihrer Zeit stehen“<sup>17</sup>. Der Anspruch dieser Art von Strafrechtswissenschaft ist es, durch einen erfahrungswissenschaftlichen Bezugspunkt immer auch eine praktische Anleitung vorzuhalten – mit anderen Worten: für den Alltag des nicht-akademischen Juristen bedeutsam zu sein. *Margarete Fabricius-Brand* verdichtet dies im Tagebucheintrag eines Jugendrichters für die *Brauneck*-Ehrengabe:

„Meine Beobachtungen im Jugendgefängnis und Praktika bei der Bewährungshilfe als Student und Referendar hatten mein Interesse für jugendliche Straftäter geweckt und mein Herz für sie erwärmt. Aber meine Fragen, warum sie straffällig wurden, was mit ihnen geschehen sollte und welche Aufgaben ich als Jugendrichter zu erfüllen habe,

<sup>15</sup> *Christ* bezeichnet die psychoanalytischen Arbeiten *Braunecks* als ihr „spätes Lieblingskind, das lange ausgetragen worden war“, *Christ*, Über Gehen, Lesen, Reisen und Schreiben, in: Ehrengabe *Brauneck* (Fn. 2), 555–566, 565. Der von *Brauneck* bewunderte *Sigmund Freud* starb 1939. *Brauneck* weist in eigenen Publikationen immer wieder auf die ideengeschichtliche Bedeutung *Freuds* auch für die Kriminologie hin, vgl. *Brauneck*, MSchrKrim 44 (1961), 230–234 (232f.).

<sup>16</sup> Vgl. dazu auch den eindrucksvollen fiktiven Dialog *Braunecks* zwischen einem Juristen und einem Soziologen zum Strafrecht, vgl. *Brauneck*, Unrecht als Betätigung antisozialer Gesinnung, in: Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag am 1. Mai 1965, 1966, 235–255.

<sup>17</sup> *Brauneck*, Der junge Jurist und die Kriminologie, JuS 1966, 221–223 (222).

konnte ich nur unzulänglich beantworten. Aber ich hatte Glück, denn 1961 fiel mir das Buch von Anne-Eva Brauneck in die Hände<sup>18</sup>.

#### IV.

Das Buch, das dem Jugendrichter von *Fabricius-Brand* in die Hände fiel, ist die in Hamburg entstandene und 1961 als Habilitationsschrift erschienene kriminologische Katamnese-Untersuchung *Braunecks* zu 300 im Jahr 1949 – dem „ersten einigermaßen normale[n] Nachkriegsjahr“<sup>19</sup> – vom Jugendgericht Hamburg wegen Vermögensstraftaten verurteilten und zufällig ausgewählten Jugendlichen. Für diese Studie wertete *Brauneck* in einem fünf- bis sechsjährigen Rückfallzeitraum nicht nur Straf-, Polizei- und andere Behördenakten aus, sondern stellte auch „persönliche Ermittlungen“ an:

„Zur Ergänzung der schriftlichen Unterlagen, die gerade über die günstig entwickelten Probanden nur wenig aussagten, wurden Angehörige der Probanden aufgesucht. Und zwar grundsätzlich die Mutter“<sup>20</sup>.

Wie so oft in der empirischen Forschung war dieses Vorgehen auch Praktikabilitätsabwägungen geschuldet. Eine Befragung der straffälligen Jugendlichen selbst hätte erhebliche forschungspraktische Schwierigkeiten bereitet,

„weil die jungen Leute nur abends zu sprechen gewesen wären, die Befragung also mit allen Fehlgängen fast ein Jahr in Anspruch genommen hätte, während die Mütter vielfach tagsüber im Hause getroffen wurden“<sup>21</sup>.

*Brauneck* macht aus dieser Not eine Tugend; immerhin könne nämlich eine Befragung der Mütter auch Informationen zur Kindheit der jugendlichen Straftäter zutage fördern, die sonst nicht zu bekommen seien. „Außerdem ist die Mutter selbst ja ein besonders wichtiges Stück der Umwelt eines Kindes“<sup>22</sup>. Dokumentiert und verschriftlicht wurden die meist ein bis anderthalbstündigen Gespräche – methodisch spräche man heute von halbstrukturierten Interviews – unmittelbar im Anschluss:

„Aufzeichnungen über das Gesagte wurden niemals in Anwesenheit der Befragten gemacht, sondern sofort hinterher, auf einer Bank, in einem benachbarten Treppenhaus, in einem Behördengebäude, in einem Verkehrsmittel o. ä.“<sup>23</sup>.

<sup>18</sup> *Fabricius-Brand*, Tagebucheintragung eines Jugendrichters – 22. Januar 1999, in: Ehrengabe Brauneck (Fn. 2), 577–585, 577.

<sup>19</sup> *Brauneck*, Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, 1961, 3.

<sup>20</sup> *Brauneck*, Entwicklung (Fn. 19), 5.

<sup>21</sup> *Brauneck*, Entwicklung (Fn. 19), 5.

<sup>22</sup> *Brauneck*, Entwicklung (Fn. 19), 5.

<sup>23</sup> *Brauneck*, Entwicklung (Fn. 19), 6.

Sicherlich können die Rückfalldaten *Braunecks* heute vielfach nur noch historische Interessen bedienen. Manches ist hier den Zeitläuften der noch jungen Bundesrepublik geschuldet, was die Aussagekraft und Übertragbarkeit der Ergebnisse einschränkt. Einige der berichteten Straftaten sind überhaupt nur vor ihrem historischen Hintergrund verständlich – so etwa Straftaten wie Kohlediebstähle oder der Diebstahl von „10–15 grünen Heringen aus einer Fischfabrik“<sup>24</sup>. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Zeit spiegeln sich wohl auch schon in der Beschränkung *Braunecks* auf jugendliche „Vermögensstäter“ wider<sup>25</sup>. Wäre die Entscheidung für eine Straftätergruppe heute zu treffen, fiel die Wahl wohl eher auf Gewalt- oder Sexualstraftäter und nicht auf Eigentums- und Vermögensdelinquenten, die freilich in der Nachkriegszeit und den beginnenden Wirtschaftswunderjahren ungleich stärker als heute im Fokus der allgemeinen Aufmerksamkeit gestanden haben dürften. Auch das ein oder andere von *Braunneck* überlieferte justizhistorische Kolorit lässt erstaunt zurück, etwa die offensichtlich vereinzelt unter den Justizakteuren der Zeit immer noch vorzufindenden Anhänger der Physiognomik (*Braunneck* zitiert unter anderem aus einer Stellungnahme zu einem ihrer jugendlichen Straftäter: „Der Genussucht (sic!), die ihm eignet, worauf auch seine dick aufgeworfenen Lippen hindeuten, wird er sich hemmungslos hingeben, sobald Gelegenheit gegeben ist“<sup>26</sup>). Eingestehen wird man auch müssen, dass (quantitative) Rückfalluntersuchungen heutzutage auf Erhebungs- und Auswertungsinstrumente zurückgreifen können, die über das *Braunneck*'sche Methodeninventar hinausgehen und mit denen mehr als ein halbes Jahrhundert später sehr viel größere Datenmengen zuverlässig statistisch bewältigt werden können<sup>27</sup>. Und dennoch ist zu erinnern: In den 50er und 60er Jahren war diese Rückfalluntersuchung ohne jeden Zweifel eine mühsame empirische und gewinnbringende kriminologische Pionierarbeit, die von *Braunecks* Erfahrungen und ihrer Mitarbeit bei der UNESCO-Jugendstudie – dort hatte sie sich methodisch ganz ähnlich vor allem mit den Autoritätsbeziehungen zu den Eltern befasst<sup>28</sup> – sichtlich profitierte<sup>29</sup>.

Die bleibende Relevanz und Aktualität der Untersuchung liegt dennoch an anderer Stelle. *Braunneck* belässt es nicht bei der quantitativen Deskription und Analyse der Rückfallzahlen, sondern sucht – ihren psychologischen Interessen folgend – nach den Kriminalitäts- und Rückfallursachen hinter den Zahlen.

<sup>24</sup> *Braunneck*, Entwicklung (Fn. 19), 417.

<sup>25</sup> *Braunneck*, Entwicklung (Fn. 19), 3.

<sup>26</sup> *Braunneck*, Entwicklung (Fn. 19), 319.

<sup>27</sup> Man denke nur an die bundesweiten Rückfalluntersuchungen vgl. *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2013.

<sup>28</sup> *Braunneck*, in: Gespräche mit der deutschen Jugend (Fn. 13), 64–126.

<sup>29</sup> *Braunneck* selbst spricht von einer „sehr interessanten, lehrreichen Untersuchung“; vgl. *Braunneck*, Frauen (Fn. 7), 168.

Sie verfolgt vereinzelt soziologische und sozialpsychologische, insbesondere aber entwicklungspsychologische Hypothesen zur Kriminalitätsentstehung, die ihre ideengeschichtlichen Wurzeln in der psychoanalytischen Theorie vielfach nicht leugnen können. *Brauneck* dekliniert die von ihr als bedeutsam erahnten Kriminalitätsfaktoren systematisch durch und prüft dabei etwa neben der sozialen Schichtenzugehörigkeit der Elternfamilie und der Rolle der Eltern in der Erziehung auch die „Persönlichkeit der Eltern“ (Rechtschaffenheit, Lebenstüchtigkeit, Nachgiebigkeit, Erregbarkeit und emotionale Ambivalenz), den „allgemeinen Charakter des Elternhauses“ (sozial eingeordnete oder asoziale Familien; menschlich harmonische oder unharmonische Familien), die Eltern-Kind- und die Geschwister-Beziehung („In der Regel gibt es in einer Familie Unterschiede in der Rolle, die die einzelnen Kinder bei den Eltern haben, wobei dann häufig – aber nicht immer – das Kind, das bei einem Elter die bessere Rolle hat, dafür beim anderen die schlechtere hat. Zum Teil herrscht ein ausgesprochenes Lieblingswesen“<sup>30</sup>) sowie die (früh-)kindliche Entwicklung der Straftäter. Daran mag methodisch das ein oder andere zu kritisieren sein, schon allein weil einzelne dieser Konstrukte als subjektiv gefärbte Wertungen nur schwer zu operationalisieren sind, was auch *Brauneck* sieht:

„Waren die bisher mitgeteilten Daten über das Elternhaus noch mit einiger Sicherheit zu ermitteln und zu quantifizieren, so sind die über die Persönlichkeit der Eltern, die Kindheitspersönlichkeit der Probanden und die Beziehungen der Kinder zu den Eltern (...) sehr ungewiss. Sie werden mitgeteilt, weil sich aus Akten und Unterredungen nun einmal doch ein recht umfangreiches Material darüber ergab, dass man nicht unverwertet lassen möchte (...) Aber die Daten sind als solche natürlich bei weitem nicht so exakt, wie ihre Übersetzung in die scharf abgegrenzten Zahlen zu behaupten scheint“<sup>31</sup>.

Der wirkliche Wert dieser Daten erschließt sich deswegen auch erst im zweiten, qualitativen Teil der Untersuchung, in dem 49 „Nahfeldgespräche“ wiedergegeben und interpretiert werden<sup>32</sup>. Was *Brauneck* zuvor in Zahlen zu fassen sucht, wird plastisch greifbar und es entstehen – trotz der historischen Überlagerungen – bis heute lehrreiche entwicklungs-kriminologische Narrative. Dass sie sich dabei eines erzählerischen Spannungsbogens durchaus bewusst ist, legt die Leseanleitung zu diesem Teil ihrer Untersuchung offen: „Am besten würde dieser Teil so gelesen, wie er geschrieben ist: In einer Linie – wenn auch nicht in einem Zuge – von vorn bis hinten, weil er dann wohl am besten verständlich ist“<sup>33</sup>. Und man möchte ergänzen: den größten Eindruck hinterlässt. Ohne Zweifel sind die letzten 250 Seiten der *Brauneck*'schen Rückfalluntersuchung die zeitloseren, packenderen und wirkungsmächtigere-

<sup>30</sup> *Brauneck*, Entwicklung (Fn. 19), 80.

<sup>31</sup> *Brauneck*, Entwicklung (Fn. 19), 68.

<sup>32</sup> *Brauneck*, Entwicklung (Fn. 19), 526.

<sup>33</sup> *Brauneck*, Entwicklung (Fn. 19), 299.

ren. Es sind auch diejenigen, die man einem Jugendrichter, der sich unsicher ist, welche Aufgaben er zu erfüllen hat, immer noch zur Lektüre an die Hand geben möchte.

## V.

Die Arbeit *Braunecks* am Hamburger Seminar für Jugendrecht führte sie zu einer *venia legendi* für „Strafrecht und strafrechtliche Hilfswissenschaften“. Die Loslösung der Kriminologie vom Strafrecht war noch nicht vollzogen<sup>34</sup>; auch die kriminologische Habilitationsschrift *Braunecks* blieb daher ein hilfswissenschaftlicher Beitrag zum Strafrecht. *Brauneck* bedauert dies – auch mit Blick auf die Rechtspraxis und die Ausbildung: „Der Student kann also mit gutem Recht eine gründliche Ausbildung in Kriminologie und Pönologie fordern. Ganz so gründlich wie objektiv notwendig kann sie ihm z.Z. schon darum nicht gegeben werden, weil diese Wissenschaften mangels Interesse selbst rückständig geblieben sind. Dazu kommt, daß die Strafrechtler, die sie vertreten, dieses Gebiet meist nur mit der linken Hand betreuen können“<sup>35</sup>. Die zunehmende und sicherlich bis heute nicht vollständig konsolidierte Emanzipation der Kriminologie fällt in die Gießener Zeit *Braunecks*, deren Lehrstuhl – ursprünglich für „Strafrecht und Kriminologie“ – schließlich umgewidmet wurde und als Lehrstuhl für „Kriminologie und Kriminalpolitik“ kompromisslos und erkennbar nach außen für die Bedeutung und Eigenständigkeit der Kriminologie als wissenschaftliche Disziplin eintrat.

Darüber darf man – findet es gleichwohl auch hier nur knapp Erwähnung – nicht das dogmatische Werk *Braunecks* aus dem Blick verlieren: Ihre Auseinandersetzung mit dem strafrechtlichen Schuldbegriff<sup>36</sup> oder ihre Ausmessung des Verhältnisses von Lebensführungsschuld, strafrechtlichem Schuldgedanken und Spezialprävention<sup>37</sup> bestechen mit meinungsstarker Geradlinigkeit; ihre Überlegungen zum Maßregelvollzugsrecht<sup>38</sup> diagnostizieren scharf die bis heute bestehenden Problematiken der Behandlungsmaßnahmen. Innerhalb ihrer unstreitigen Kerndisziplin, der Kriminologie, steht *Brauneck* unter anderem für die psychoanalytisch geprägten Entwicklungs- und Sozialisationstheorien. In einer Auseinandersetzung mit den biologischen Kriminali-

<sup>34</sup> Vgl. dazu auch *Schüler-Springorum*, Was haben wir wohl falsch gemacht?, in: Ehrengabe Brauneck (Fn. 2), 79–98, 80.

<sup>35</sup> *Brauneck*, Der junge Jurist (Fn. 17), 222.

<sup>36</sup> *Brauneck*, Der strafrechtliche Schuldbegriff, GA 1959, 261–272.

<sup>37</sup> *Brauneck*, Zum Schuldstrafrecht des neuesten Entwurfs eines Strafgesetzbuchs, MSchrKrim 41 (1958), 129–146.

<sup>38</sup> *Brauneck*, Der Vollzug der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung, in: Baumann (Hrsg.) Die Reform des Strafvollzugs, 1974, 129–143.

tätstheorien und hinsichtlich der angeblich besonders kriminogenen XYY-Trisomie schreibt sie:

„Auch bei dieser seltenen und – vielleicht – hoch mit Kriminalität korrelierenden Chromosomenformation wird also nichts sichtbar, was als ‚kriminelle Substanz‘ gelten könnte, sondern doch nur wieder die ganze menschliche und soziale Kompliziertheit“<sup>39</sup>.

Von der Strafe verspricht sich *Brauneck* spezialpräventiv wenig<sup>40</sup>, sie sieht in ihr aber eine generalpräventive Notwendigkeit und nicht nur – wie viele andere ihrer Zeit – ein machtgestütztes und machterhaltendes Etikettierungsinstrument<sup>41</sup>: „Lange hatte ich Liszt sehr angehangen, aber später fand ich die Strafe für spezialpräventiv relativ ungeeignet u. gerade nur generalpräventiv notwendig“<sup>42</sup>. Eingedenk einer Anekdote *Kreuzers* hielt *Brauneck* aber zumindest die strafende Konfrontation des Täters mit seinem Unrecht spezialpräventiv vielleicht doch für wirksamer als es diese Aussage vermuten lässt: Einem Achtzehnjährigen, der wegen Betrugsdelikten verurteilt war, soll sie im Rahmen einer Veranstaltung, bei der die Zuhörer von der Darstellung der Delikte amüsiert gewesen seien, entgegengehalten haben, er dürfe die Reaktionen nicht falsch verstehen. Seine Darstellungen zeigten doch nur, „wie arm er sei, ohne jeden Freund, ohne Vertrauen zu irgend jemand, vielleicht unfähig, andere ernst zu nehmen“<sup>43</sup>. „Shaming“ nach *Brauneck* – es soll ein „heil-samer Schock“ gewesen sein<sup>44</sup>.

Mir selbst wurde erst dieser Tage bei der Beschäftigung mit dem Leben und dem Werk *Braunecks* bewusst, dass sie auch am Beginn meines Weges in die Kriminologie Patin stand. Gut ein Jahr nach *Braunecks* Tod am 6. März 2007 und in den Anfangstagen als akademischer Mitarbeiter von *Jörg Kinzig* replizierte der Lehrstuhl die „Gießener Delinquenzbefragung“ zum Legalverhalten und zur Dunkelfeldkriminalität von Studierenden<sup>45</sup>. Diese geht, wie ich heute weiß, auf *Brauneck* zurück.

<sup>39</sup> *Brauneck*, Zum Begriff der kriminellen Anlagen, in: Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, 1969, 636–643 (643).

<sup>40</sup> Vgl. bereits *Brauneck*, Unrecht als die Betätigung antisozialer Gesinnung, in: Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft: Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag am 1. Mai 1965, 1966, 233–255 (254 f.).

<sup>41</sup> Vgl. dazu aber *Fabricius-Brand* und *Quensel* in ihrem Glückwunsch zum 80. Geburtstag *Braunecks*, MSchrKrim 73 (1990), 357: „die Kriminologin, die als eine der ersten die Wende einleitete, die später im Labeling-Ansatz ‚pragmatisch‘ werden sollte“; kritisch dazu *Kreuzer*, Zum Tod (Fn. 1), 355.

<sup>42</sup> So eine von *Kreuzer* überlieferte Aussage *Braunecks* aus dem Jahr 2003, vgl. *Kreuzer*, Zum Tod (Fn. 1), 355.

<sup>43</sup> *Kreuzer*, Zum Tod (Fn. 1), 356.

<sup>44</sup> *Kreuzer*, Zum Tod (Fn. 1), 356.

<sup>45</sup> Vgl. dazu *Kreuzer*, Gießener Delinquenzbefragung I, in: Ehrengabe Brauneck (Fn. 2), 101–115 und *Görgen*, Gießener Delinquenzbefragung II, in: Ehrengabe Brauneck (Fn. 2), 117–140.



Jörg Berkemann

## Jüdische Rechtsprofessoren in Hamburg 1933\*

### I.

Am 30. Januar 1933 wird *Adolf Hitler* Reichskanzler. Es wird eine „Revolution“ mit diktatorischem Verlauf sein. In deren Umsetzung ergeht das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (BBG) vom 7.4.1933. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, die gesamte Verwaltungsbürokratie personell umzugestalten, um deren Loyalität gegenüber dem neuen Regime sicherzustellen. Das Gesetz richtet sich gegen die politisch Unzuverlässigen und vor allem in sozialdarwinistischer Absicht gegen „die Juden“<sup>1</sup>. Die „Rasse“ selbst gilt jetzt als maßgebendes Wertprinzip. Von dem Gesetz wird im Reich, in den Ländern und in den Kommunen umfassend Gebrauch gemacht. Auch die Hamburgische Universität (heute Universität Hamburg) wird dazu „gleichgeschaltet“, wie es in der Sprache der damaligen Zeit sowohl verkürzend als auch verdeckend heißt<sup>2</sup>. Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät gilt um die Jahreswende 1932/33 als gemäßigt konservativ bis national mit liberalen Einsprengeln<sup>3</sup>. Nationalsozialisten gibt es unter den Professo-

---

\* Der Ausdruck „jüdisch“ wird hier nicht im religionsgesetzlichen Sinne benutzt, sondern folgt dem faktischen Sprachgebrauch des NS-Regimes. Die ganz überwiegende Mehrzahl der „jüdischen“ Professoren verstand sich selbst nicht als „jüdisch“.

<sup>1</sup> Vgl. *Grüttner/Kinas*, Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus den deutschen Universitäten 1933 bis 1945, VfZ 2007, 123–186 (126); *Limpert*, Personelle Veränderungen in der Staatsrechtslehre und ihre neue Situation nach der Machtergreifung, in: Böckenförde (Hrsg.), Staatsrecht und Staatsrechtslehre im Dritten Reich, 1985, 44–67; *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, 1999, 254–292; *Höpel*, Die Säuberung der deutschen Rechtswissenschaft – Ausmaß und Dimensionen der Vertreibung nach 1933, KritJ 26 (1993), 438–460; statistische Daten bei *Breunung*, Wissenschaftsgeschichte auf dem statistischen Prüfstand. Erkenntnismöglichkeiten quantifizierender Methoden am Beispiel der rechtswissenschaftlichen Amtsvertreibung und Emigration nach 1933, KritV 80 (1997), 359–377; *dies.*, Rechtswissenschaft, in: Krohn u. a. (Hrsg.), Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933–1945, 1998, Sp. 869–883; Gesamtbetrachtung bei *Benz*, Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung. Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime, in: Heinrichs u. a. (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, 1993, 813–852.

<sup>2</sup> Vgl. *Vogel*, Anpassung und Widerstand, in: Krause/Huber/Fischer, Hochschulalltag im „Dritten Reich“. Die Hamburger Universität 1933–1945, Bd. 1, 1991, 3–83.

<sup>3</sup> Vgl. *Grüttner*, Hort der Reaktion oder Hochburg des Liberalismus? Die Hamburger

ren hier vor 1933 nicht<sup>4</sup>. Das ist jetzt anders<sup>5</sup>. Der Sommer 1933 bringt Monate des sich radikalisierenden Umbruchs. Am 1.5.1933 bekennt sich die Hamburger Professorenschaft in einem Festakt feierlich „zur nationalen Revolution und zu Adolf Hitler als ihrem Führer“. An dem „Bekennnis der Professoren an den deutschen Universitäten und Hochschulen zu Adolf Hitler und dem nationalsozialistischen Staat“ (Leipzig) zur Feier der „nationalsozialistischen Revolution“ am 11.11.1933 nimmt die Hamburger Universität teil. Auf der Namensliste steht auch der Name des Dekans der Fakultät. Man wird „braun“<sup>6</sup>. Offene antijüdische oder antisemitische Äußerungen hatte es in der Fakultät vor 1933 nicht gegeben. Auch das ändert sich im Sommer 1933. Am Ende der NS-Zeit werden von den Professoren der Fakultät nur *Leo Raape*, *Erich Genzmer* und *Rudolf Laun* nicht der NSDAP angehören.

In der ersten Vertreibungswelle verringert sich für den Zeitraum vom 1.5.1933 bis zum 28.2.1935, also in vier Semestern, der Lehrkörper der „Rechtsfakultät“ von 33 Professoren um 8, also um 24,24 %. Darunter sind sieben „Nichtarier“<sup>7</sup>. Als solcher gilt, „wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern und Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat“<sup>8</sup>. Der sog. Arierparagraf gilt nicht für Beamte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft hatten

---

Universität in der Weimarer Republik, in: *Eliten im Wandel. Gesellschaftliche Führungsschichten im 19. und 20. Jahrhundert*. Für Klaus Saul zum 65. Geburtstag, 2004, 179–197.

<sup>4</sup> Vgl. *Hoffmann-Riem/Thieme*, Die beiden juristischen Fachbereiche an der Universität Hamburg, in: *Albers u. a. (Hrsg.)*, *Recht und Juristen in Hamburg*, 1994, 283–296 (284).

<sup>5</sup> *Paech/Krampe*, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät. Abteilung Rechtswissenschaft, in: *Krause (Fn. 2)*, Bd. II, 867–912.

<sup>6</sup> Etwa 900 Professoren werden angegeben, darunter rund 100 der Universität Hamburg; von den Juristen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rechtshistoriker *Friedrich August Ebrard* und der Zivilprozessualist *Max Pagenstecher*; vgl. ferner *Weber*, Von Albrecht Mendelssohn Bartholdy zu Ernst Forsthoff – die Hamburger Rechtsfakultät im Zeitpunkt des Machtübergangs 1933–1935, in: *Gantzel (Hrsg.)*, *Internationale Angelegenheiten*, 1983, 159–181; *Nicolaysen*, Geistige Elite im Dienste des „Führers“. Die Universität zwischen Selbstgleichschaltung und Selbstbehauptung, in: *Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (Hrsg.)*, *Hamburg im „Dritten Reich“*, 2005, 336–356.

<sup>7</sup> Vgl. *Nicolaysen*, Rechtsfakultät 1933 – Juristische Professoren nach der Machtergreifung, in: *Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag*, 1993, 1101–1114; *Nicolaysen*, *Geistige Elite (Fn. 6)*. Zu den „Vertreibungswellen“ vgl. *Kohl/Stolleis*, Im Bauch des Leviathan. Zur Staats- und Verwaltungsrechtslehre im Nationalsozialismus, *NJW* 1988, 2849–2856; *Stolleis*, *Geschichte (Fn. 1)*, Bd. 3, 250–255 f., 273 (Hamburg); *Freimark*, *Juden an der Universität Hamburg*, in: *Krause (Fn. 2)*, Bd. I, 125–147. Vgl. auch *Gerstengarbe*, Die erste Entlassungswelle von Hochschullehrern deutscher Hochschulen aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 17 (1994), 17–39.

<sup>8</sup> Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11.4.1933 (RGBl. I, S. 195) zu § 3 BBG.

oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen waren. Dieses sog. Frontkämpferprivileg wird Ende 1935 beseitigt. Der sog. Arierparagraf gilt auch nicht für jene, die vor dem 1.8.1914 verbeamtet worden waren. Ein Beamter kann auch „zur Vereinfachung der Verwaltung“ in den Ruhestand versetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird umfassend Gebrauch gemacht. Das ist eine Farce, die jedermann als solche erkennt. Spätere Statistiken entlarven dieses Scheinmanöver<sup>9</sup>.

Die Hamburger Professoren müssen im Sommer 1933 schriftliche Erklärungen über ihre „arische“ Abstammung abgeben. Ist die Abstammung zweifelhaft, so ist an sich ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rassenforschung einzuholen. Der wissenschaftlich exakte Nachweis ist kaum möglich, eine DNA-Analyse gibt es nicht. Etwaigen Zweifeln geht man indes in aller Regel nicht nach. Vielmehr begründet man die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis anderweitig, etwa wegen politischer Unzuverlässigkeit oder wegen der erwähnten „Vereinfachung der Verwaltung“. Universitätsgremien wickeln die entsprechenden „Vorgänge“ bürokratisch-„korrekt“, nicht selten eifertig ab. Kollegialer Widerstand oder Solidarität ist sehr selten<sup>10</sup>. Als der Rektor der Universität, der Juraprofessor *Leo Raape* (1878–1964) mit den Entlassungen konfrontiert wird, schlägt er auf der Rektorenkonferenz (Wiesbaden) im April 1933 vor, gegen die abzusehende Entlassung der jüdischen Hochschullehrer zu protestieren. Die Mehrheit der anwesenden Rektoren lehnt dies als „gefährlich und aussichtslos“ ab<sup>11</sup>. Darauf resigniert *Raape* und tritt vom Hamburger Rektorat zurück. Sonst sind Zeichen der Solidarität der Professoren nicht vorhanden, jedenfalls nicht öffentlich<sup>12</sup>. Die eine oder andere, vielleicht flüchtige Bemerkung, ein Wort unter vier Augen mag es gegeben haben. So ist es auch im

<sup>9</sup> Vgl. Nachweise bei *Lorenz/Berkemann*, Die Hamburger Juden im NS-Staat 1933 bis 1938/39, Bd. II, 2016, 823; nach dem Stand vom 29.3.1934 wurden in Hamburg als Beamte entlassen: „Nichtarier“ (§ 3): 83; „Parteibuchbeamte“ (§§ 2, 2a): 19; wegen politischer Unzuverlässigkeit (§ 4): 165; zur Verwaltungsvereinfachung (§ 6): 1375, jeweils bezogen auf das BBG. Zur „Entfernung“ in anderen Universitäten vgl. etwa *Vézina*, Die Gleichschaltung der Universität Heidelberg im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung, 1982; *Gräfin von Lösch*, Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, 1999.

<sup>10</sup> *Freimark*, in: Krause (Fn. 2), Bd. 1, 125–147; vgl. *Stolleis*, Geschichte (Fn. 1), Bd. 3, 273–275 (Hamburg).

<sup>11</sup> Vgl. *Grüttner* (Fn. 3), 191; ebenso mündliche Auskunft von *Helga Raape* (geb. 1926), Tochter *Leo Raapes*, am 18.6.2018, gegenüber *Sarah Bachmann. Magnus*, Raape, Johann Friedrich Leo, in: NDB, Bd. 21 (2003), 58 f., erwähnt den Protest nicht.

<sup>12</sup> *Magdalene Schoch* (1897–1987), Assistentin von *Albrecht Mendelssohn Bartholdy*, widmet, trotz mehreren Warnungen, 1934 ihre Habilitationsschrift (Klagbarkeit, Prozessanspruch und Beweis im Licht des internationalen Rechts. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Qualifikation) ihrem Habilitationsvater. Vgl. allgemein *Garbe*, Institutionen des Terrors und Widerstand der Wenigen, in: Forschungsstelle (Fn. 6), 519–572.

außeruniversitären Bereich. Seltene Ausnahmen gibt es dennoch. Ein überlieferter Brief des Privatdozenten *Rudolf Sieverts*, ehemaliger Assistent bei *Moritz Liepmann* (1878–1928) und sehr wahrscheinlich bei *Ernst Delaquis*, 1932 habilitiert, an *Albrecht Mendelssohn Bartholdy* ist eine solche. „Ach, lieber Herr Professor, durch was für ein Meer von Scham und Erniedrigung müssen wir anti-antisemitischen „Arier“ täglich seit Monaten waten, in isolierter Hilflosigkeit, bis an den Rand gefüllt mit einem schlimmen Gesamtschuldbewußtsein“<sup>13</sup>. Im rasanten Wandlungsprozess der Hamburgischen Universität spielt *Adolf Rein* (1885–1979) eine Schlüsselrolle<sup>14</sup>. Als Staatskommissar (ab 1933) sowie als Rektor der Universität Hamburg (1934–1938) hat er maßgeblichen Anteil an der Gleichschaltung der Universität sowie an der Entlassung zahlreicher jüdischer und politisch unliebsamer Professoren. Bereits in seiner im Januar 1933 veröffentlichten Broschüre „Die Idee der politischen Universität“ hatte er das Ende der philosophisch-humanistischen Universität gefordert. Eine zweite Vertreibungswelle entsteht im September 1935<sup>15</sup>. Nach einer Verordnung vom 14.11.1935 kann ein Jude „ein öffentliches Amt nicht bekleiden“<sup>16</sup>. Als Beamte gelten auch die Honorarprofessoren, die nicht beamteten außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten. Bei ihnen tritt an die Stelle des Übertritts in den „beamteten“ Ruhestand die Entziehung der Lehrbefugnis. Der Verlust von gleichzeitig drei Lehrpersonen, nämlich *Gerhard Lassar*, *Albrecht Mendelssohn Bartholdy* und *Kurt Perels*, trifft den Lehrbetrieb schwer. *Laun* (1882–1975), der den Nationalsozialisten völlig fernsteht und für dessen „Zwangsversetzung“ man offenbar keinen Grund findet, muss

<sup>13</sup> Schreiben vom 26.9./2.10.1933, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin, Mendelssohn-Archiv, Nachlass Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Bd. 41, Bl. 192; abgedruckt bei *Gantzel-Kress*, Das Institut für Auswärtige Politik im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus (1933 bis 1937), in: Krause (Fn. 2), Bd. 2, 913–938 (934); *Lorenz/Berkemann* (Fn. 9), Bd. VI, 239. *Rudolf Sieverts* war von 1934 bis 1972 Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Hamburg.

<sup>14</sup> Vgl. *Goede*, Adolf Rein und die „Idee der Politischen Universität“, 2008.

<sup>15</sup> Hochqualifizierte Staatsrechtler anderer Universitäten verlieren ihre Professuren, unter anderem *Max Fleischmann* (Halle), *Hermann Heller* (Frankfurt/M.), *Albert Hensel* (Königsberg), *Erwin Jacobi* (Leipzig), *Walter Jellinek* (Heidelberg), *Erich Kaufmann* (Bonn), *Hans Kelsen* (Köln), *Otto Kirchheimer*, *Gerhard Leibholz* (Rostock), *Hans Nawiasky* (München), *Franz Neumann*, *Fritz Stier-Somlo* (Köln), *Karl Strupp* (Frankfurt), sie verlassen zumeist Deutschland, vgl. *Lowenthal*, Die Juden im öffentlichen Leben, in: Mosse (Hrsg.), Entscheidungs-jahr 1932. Zur Judenfrage in der Endphase der Weimarer Republik, 2. rev. Aufl. 1966, 51–85 (78); ferner der Privatdozent *Karl Löwenstein* (München), vielfach mit der zusätzlichen Begründung, dass „Staatslehre und Staatsrecht im nationalsozialistischen Staat von einem Nichtarier nicht gelehrt werden können“.

<sup>16</sup> § 4 Abs. 1 Halbs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl. I, S. 1333). Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung traten jüdische Beamte mit dem 31.12.1935 in den Ruhestand. Vgl. dazu § 1 Abs. 2, Abs. 3 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21.12.1935 (RGBl. I, S. 1524).

versuchen, den Lehrbetrieb aufrechtzuerhalten<sup>17</sup>. Auf ihrer ersten Tagung nach dem Zweiten Weltkrieg gedachte die wieder gegründete „Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer“ 1949 kurz ihrer verstorbenen und verstorbenen Kollegen, darunter *Perels* und *Lassar*. Eine vertiefende „Aufarbeitung“ gab es nicht<sup>18</sup>. Die Staatsrechtslehrer verhielten sich damit nicht wesentlich anders als die übrigen wissenschaftlichen Eliten<sup>19</sup>.

Nachfolgend soll der Lebensweg jener fünf „jüdischen“ Juraprofessoren nachgezeichnet und in Erinnerung gerufen werden, welche ihre Tätigkeit als verpflichtende „Berufung“ an der Hamburgischen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät allein aufgrund ihrer jüdischen Herkunft, also aus ausschließlich antisemitischen Gründen, aufgeben mussten<sup>20</sup>. Sie hatten ihre kulturellen, sozialen und politischen Prägungen in wilhelminischer Zeit erhalten. Der sich in den 1890er-Jahren verstärkende Antisemitismus war ihnen also nicht unbekannt<sup>21</sup>. Ob es vor dem Ersten Weltkrieg in Hamburg eine zentrierte antisemitische Personalpolitik gab, ist kaum erforscht<sup>22</sup>. Als Reihen-

<sup>17</sup> Vgl. *Biskup*, Staatsrechtslehrer zwischen Republik und Diktatur: Rudolf Laun. (1882–1975), 2010, 147 ff.

<sup>18</sup> VVDStRL 8 (1949), 8 nur „seit der letzten Tagung der Vereinigung verstorbener Kollegen“.

<sup>19</sup> Vgl. *Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos. Bausteine zu einer Soziologie und Theorie der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts, 2013, 24. Die Referate von *Dreier* und *Pauly*, Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, VVDStRL 60 (2001), 9–72 und 73–105, sind insoweit enttäuschend. *Dreier* erwähnt die Vertreibungsphase praktisch in einer Fußnote (S. 15, Fn. 29), *Pauly* nur in einer Nebenbemerkung (S. 77).

<sup>20</sup> Der Beitrag behandelt nur den akademischen Lebensweg jener Hochschullehrer, die wegen ihrer eigenen jüdischen Herkunft ihr Amt 1933 verloren haben. *Ernst Delaquis* (1878–1951) und *Fritz Morstein Marx* (1900–1969) haben keine „jüdische Herkunft“. Für *Friedrich Ebrard* (1891–1975) wird dies teilweise angenommen (so etwa *Landau*, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Heinrichs u. a. [Fn. 1], 131–213 [159 mit Fn. 154]); *Ipsen*, Professoren der Universität Hamburg, in: Recht und Juristen in Hamburg (Fn. 4), 309–324 (310), ist jedoch unzutreffend (vgl. Akten Staatsarchiv Hamburg (im Folgenden: StAAH), 361–6 IV, Nr. 1258). *Ebrard* war mit einer Jüdin verheiratet, selbst aber nicht jüdisch. *Ebrard* galt damit als „jüdisch versippt“. Seine Ehefrau war „Dreivierteljüdin“ (Großeltern: *Friedländer*, *Meyer*, *Goldschmidt*). Nach der damaligen Gesetzeslage begründete dies keinen Entlassungsgrund. *Ebrard* wurde gemäß § 6 BBG die Versetzung in den Ruhestand am 5.3.1934 angekündigt. Um der Entlassung zu entgegen, beantragte er am 23.3.1934 seine Versetzung. Dem wird mit Bescheid vom 26.4.1934 entsprochen. Senator *Curt Rothenberger* (Landesjustizverwaltung) befürwortet gegenüber der Landesunterrichtsbehörde (*Adolf Rein*) die Entlassung. Dieser äußerte sich im Wiedergutmachungsverfahren 1951 dahingehend, dass die „jüdische Versippung“ keine Rolle gespielt habe. Der zuständige Senator folgt dieser „Einlassung“ nicht. – Entlassen wurden wegen ihrer jüdischen Herkunft ferner *Eduard Heimann* (1889–1967 – Sozialökonomie), *Theodor Plaut* (1888–1948 – Nationalökonomie), *Kurt Singer* (1886–1962 – Volkswirtschaftslehre).

<sup>21</sup> Vgl. *Mosse* (Hrsg.), Juden im Wilhelminischen Deutschland 1890–1914, 2. Aufl. 1998; *Jochmann*, Die Ausbreitung des Antisemitismus, in: *Mosse* (Hrsg.), Deutsches Judentum in Krieg und Revolution 1916–1923, 1971, 409–510.

<sup>22</sup> 1910 gab es im Deutschen Reich nur 4 glaubensjüdische Ordinarien (= 2,6%), 4 Extra-

folge der Darstellung dient nicht das Lebensalter, sondern der Beginn der Tätigkeit an der Fakultät oder an deren Vorläufer, dem Hamburgischen Kolonialinstitut. An die deutlich zeitgebundene Darstellung der „Lebensbilder Hamburgischer Rechtslehrer“ von 1969 zum 50-jährigen Bestehen der Fakultät knüpft der nachfolgende Bericht nur eingeschränkt an.

## II.

### 1. Kurt Perels (1878–1933), Professor für Öffentliches Recht



Kurt Perels

*Kurt Ferdinand Lothar Perels* wird am 9. März 1878 in Berlin geboren<sup>23</sup>. Er stammt aus einer Berliner akademischen Familie des gehobenen Bürgertums. Man ist preußisch-konservativ. Der Vater, *Ferdinand Perels* (1836–1903), jü-

ordinarien (= 9,4 %) und 4 Privatdozenten (= 7,6%) an juristischen Fakultäten, dagegen 16 „getaufte“ Ordinarien (= 10,7%), 5 Extraordinarien (= 11,9%) und 2 Privatdozenten (= 3,8 %), Angaben nach *Strenge*, Juden im preußischen Justizdienst 1812–1918, 1996, 186f.

<sup>23</sup> Aus dem Quellenbestand: StAHH, 361–6 I, Nr. 313, Bd. 1–6; StAHH, 364–13 Jur. Fak. Abl. 2000/08, Nr. 102, Akte Perels; StAHH, 241–2, Nr. P 1203 (PA Perels, Kurt): StAHH, ZAS, A 765, Perels, Prof. Dr. jur, Kurt; Jüdisches Biographisches Archiv (JBA) I 518, 308; II 422, 355 (WBIS); *Botin/Nicolaysen*, Enge Zeit. Spuren Vertriebener und Verfolgter der Hamburger Universität, 1991, 46; *Paech/Krampe* (Fn. 5), 870, 902, 910; *Ipsen*, Kurt Perels 1878–1933, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg

disch von Geburt, konvertiert 1854. Er wird Jurist und entscheidet sich für eine Tätigkeit in der Marineverwaltung, seit 1877 als Admiralitätsrat, dann Auditeur der Kaiserlichen Admiralität und seit 1892 Direktor des Zivildepartements im Reichsmarineamt, auch als stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat bestellt. Seit 1900 hält der Vater als Honorarprofessor Vorlesungen über internationales und deutsches Seerecht an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. Von dem Schicksal seiner nahen Verwandten wird *K. Perels* wegen seines frühen Todes nichts erfahren. Im Schrifttum wird angenommen, die Brüder *Kurt*, *Leopold* und *Ernst Perels* seien in der Sprache der Nürnberger Gesetze vom 15.1.1935 „Mischlinge I. Grades“<sup>24</sup>. Der „jüdische“ Status ist nicht ganz sicher. Fest steht, dass beide Großväter, nämlich *Nathan Marcus Perels* und (*N.N.*) *Simonson* der Herkunft nach „jüdisch“ sind. Maßgebend ist danach der Status der beiden Großmütter. Die Großmutter mütterlicherseits, *Ida Ottilie Simonson* (1825–1879) war jüdisch. Sie wurde 1847 getauft. Dass die Großmutter väterlicherseits, *Friederike Perels* (geb. *Moser*), jüdisch war, ist nach den hebräischen Namen ihrer Eltern, nämlich *Julius Isaak Moser* und *Elke (Elka) Aron*, zweifelsfrei. *Perels* stammt danach also von vier jüdischen Großeltern ab. Die Mutter von *Perels*, *Anna Volkmar* (1849–1924), ist die Tochter des zum Christentum konvertierten Juristen und Historikers *Leopold Volkmar* (1817–1864). 1859 gehört *Volkmar* zu den Mitbegründern der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, später auch zur Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags. Danach ist *Perels* in der Sprache der Nürnberger Gesetze von Geburt her „Volljude“, auch wenn beide Elternteile konvertiert sind<sup>25</sup>.

---

(Hrsg.), Lebensbilder hamburgischer Rechtslehrer, 1969, 69–74; *Nicolaysen*, Über die Rechtsfakultät der Universität Hamburg 1933, in: Johe u.a. (Hrsg.), Schicksal jüdischer Juristen in Hamburg im Dritten Reich, 1985, 50–70; *Smiatacz*, Kurt Perels, in: dies. (Hrsg.), Stolpersteine in Hamburg-Barmbek und Hamburg-Uhlenhorst – Biographische Spurensuche, 2010, 157–159; *Roß*, Der Ausschluss der jüdischen Mitglieder. Die Patriotische Gesellschaft im Nationalsozialismus, 2007, 35 f.; *Ipsen*, Zur Erinnerung an Kurt Perels, AöR 83 (1958, N.F. 44), 374–379; *ders.*, Professoren der Universität Hamburg, in: Recht und Juristen (Fn. 4), Bd. 1, 309–324 (316–317); *Stödter*, Zum Gedächtnis von Kurt Perels, JZ 1958, 549–550 (550); *Biskup*, Staatsrechtslehrer (Fn. 17), 10, 45, 87, 88, 89, 105, 121, 124, 192, 196, 197, 202, 315, 316, 330, 360; *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“: Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl. 1990, 133, 209, 236, 384; *Landau*, Juristen (Fn. 20), 183. *Pinn*, Rechtswissenschaft, in: *Kaznelson* (Hrsg.), Juden im deutschen Kulturbereich, 2. Aufl. 1959, 590–672 (626) (1. Aufl. 1934; 3. Aufl. 1962), 626; *Ipsen*, Erinnerung an elf Hamburger Staatsrechtslehrer, in: Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag, 1993, 1063–1081 (1064–1066).

<sup>24</sup> So *Schroeder*, „Eine Universität von Juristen und für Juristen“ – Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, 2010, 355.

<sup>25</sup> Vgl. dazu § 5 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl. I, S. 1333) in Verb. mit der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21.12.1935 (RGBl. I, S. 1524).

Der ältere Bruder *Leopold* (1875–1954), befreundet mit *Gustav Radbruch*, ist Rechtshistoriker an der Universität Heidelberg<sup>26</sup>. Im April 1933 wird er als einer der ersten Heidelberger Hochschullehrer „aus rassischen Gründen“ beurlaubt, im August wird ihm die Lehrbefugnis entzogen. Danach wird *Leopold Perels* in den Ruhestand versetzt. Das alles wird *Kurt Perels* sofort erfahren haben. Er kann sich also vorstellen, was in Hamburg geschehen wird. Der jüngere Bruder *Ernst* (1882–1945), ebenfalls Jurist und zugleich Historiker für mittelalterliche Geschichte, gilt als liberal. Wegen seiner väterlicherseits jüdischen Abstammung stuft das NS-Regime *Ernst Perels* als „Mischling I. Grades“ ein. Er legt 1935 seine Universitätsämter nieder und wird ein Jahr später „entpflichtet“. Im Oktober 1944 wird *Ernst Perels* in „Sippenhaft“ genommen. Er gerät in den Verdacht, Wissen über den Widerstand vom 20. Juli 1944 nicht „gemeldet“ zu haben. Am 10.5.1945 stirbt er im KZ Flossenbürg an den Folgen seiner Verhaftung<sup>27</sup>. Sein Sohn *Friedrich Justus Perels* (1910–1945), auch er Jurist und juristischer und christlicher Freund von *Dietrich Bonhoeffer*, wird als Widerstandskämpfer im Februar 1945 vom Volksgeschichtshof zum Tode verurteilt. Etwa zwei Wochen vor dem Ende des Dritten Reichs erschießt ihn ein Sonderkommando des Reichssicherheitshauptamts<sup>28</sup>.

*Kurt Perels* besucht in Berlin das Joachimsthalsche Gymnasium. Das Abitur erreicht er 1886. Er studiert an den Universitäten Kiel, Heidelberg und Berlin Rechtswissenschaften. 1899 wird er Referendar und ist bei den „Ältesten der Kaufmannschaft“ in Berlin tätig<sup>29</sup>. Die erste Veröffentlichung von *Perels* ist wohl 1898 die Abhandlung über „Grundzüge der Seepolitik des Deutschen Ritterordens: historisch-politische Studie“<sup>30</sup>. Hier wird die historische Neigung sichtbar. Am 15.2.1900 promoviert er in Berlin zum Dr. iur., noch als Referendar, über „Streitigkeiten Deutscher Bundesstaaten aufgrund des

<sup>26</sup> Vgl. *Gönnenwein*, Leopold Perels, ZRG Germ. Abt. 72 (1955), 458–459. Im April 1933 wird *Leopold Perels* als einer der ersten Heidelberger Hochschullehrer „aus rassischen Gründen“ in den Ruhestand versetzt. Im Oktober 1940 wird er in das südfranzösische Lager Gurs (Frankreich) deportiert. Er kann überleben. *L. Perels* scheint der einzige Hochschullehrer gewesen zu sein, für dessen Beschäftigung und Unterhalt sich eine deutsche Universität mit Erfolg hat einsetzen können, vgl. *Schroeder* (Fn. 24), 356.

<sup>27</sup> *Oberling*, Ernst Perels (1882–1945). Lehrer und Forscher an der Berliner Universität, 2005, 246–254; *dies.*, Perels, Ernst, in: NDB 20 (2001), 181–182.

<sup>28</sup> *Schreiber*, Friedrich Justus Perels. Ein Weg vom Rechtskampf der Bekennenden Kirche in den Politischen Widerstand, 1989; *Stiftung Adam von Trott, Imshausen e. V.* (Hrsg.), Die Rolle der Juristen im Widerstand gegen Hitler. Festschrift für Friedrich Justus Perels, 2017; *Leber*, Friedrich Justus Perels: Das Gewissen steht auf, 1954.

<sup>29</sup> „Älteste der Kaufmannschaft“ von Berlin war der traditionelle Name des exklusiven geschäftsführenden Gremiums der Korporation der Berliner Kaufmannschaft. Ihm oblag bis 1896 die Leitung und Beaufsichtigung des Börsenverkehrs. Vgl. *Biggeleben*, Das „Bollwerk des Bürgertums“. Die Berliner Kaufmannschaft 1870–1920, 2006.

<sup>30</sup> *Marine-Rundschau – Zeitschrift für Seewesen* 1898, 1138–1165.

Art. 76 der Reichsverfassung<sup>31</sup>. Die Dissertation hat einen Umfang von 59 Seiten, seinerzeit nicht ungewöhnlich. Erst- und Zweitgutachter sind die Professoren *Wilhelm Kabl* (1849–1932), Angehöriger der altpreußischen Generalsynode und seit 1918 Mitglied der Deutschen Volkspartei (DVP), und *Alfred Pernice* (1841–1901), Professor für römisches Recht. Die tatsächliche Betreuung liegt bei *Ernst Eck* (1838–1901), ebenfalls Professor für römisches Recht<sup>32</sup>. Da das Dissertationsthema staatsrechtlicher Art ist, mag es gut sein, dass man *Kabl*, der neben Strafrecht und Kirchenrecht auch Staatsrecht liest, bittet, das Erstgutachten zu übernehmen<sup>33</sup>. Im selben Jahr 1900 kann *Perels* in dem renommierten AöR die Abhandlung „Die Zulässigkeit und Bedeutung geheimer Plenarverhandlungen des deutschen Reichstages“ veröffentlichen. Beide Arbeiten deuten eine kritische Betrachtungsweise an, erreichen dieses Ziel am Ende dann doch nur eingeschränkt. Anfang 1903 habilitiert *Perels* bei dem liberalen („freisinnigen“) *Albert Hänel*, Professor für deutsche Staats- und Rechtsgeschichte sowie Holsteinisches Partikularrecht an der Universität Kiel<sup>34</sup> zum Thema „Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen“, eine ebenfalls schmale Schrift von 153 Seiten (aufgenommen in *Zeumer'sche Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte*, Bd. III/1 [1908])<sup>35</sup>.

Die historisch-empirische Untersuchung ist stark quellenbezogen ausgerichtet und betrifft im Wesentlichen die kaiserlichen Privilegia de non appellando. Ebenfalls 1903 schließt *Perels* eine Arbeit über „autonomes Reichstagsrecht“ ab, auch dies eine quellenorientierte Arbeit<sup>36</sup>. *Perels* wird damit in Kiel

<sup>31</sup> Dazu lobend *Tripel*, *Die Reichsaufsicht. Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches*, 1917, 463 mit Anm. 2.

<sup>32</sup> Universitäts-Archiv HU Berlin, Promotionsakte der Juristischen Fakultät, Nr. 269, fol. 38–51.

<sup>33</sup> *Perels* erwähnt in seiner veröffentlichten Dissertation keinen „Doktorvater“, gewiss unüblich. Auffällig ist auch, dass in keiner anderen Veröffentlichung ein „Doktorvater“ erwähnt wird. Die Nachrufe, auch spätere zum Gedenken, schweigen, vgl. etwa *Ipsen*, *Zur Erinnerung* (Fn. 23). Aufklärung gibt erst das Archiv der Humboldt-Universität Berlin, vgl. im Text.

<sup>34</sup> *Kiehl*, *Albert Hänel und der Linksliberalismus im Reichstagswahlkreis Kiel-Rendsburg-Plön 1867 bis 1884*, 1966; *Stolleis*, *Hänel, Albert*, in: *Stolleis* (Hrsg.): *Juristen. Ein biographisches Lexikon*, 1995, 265 (2. Aufl. 2001).

<sup>35</sup> Der Rechtshistoriker *Karl Zeumer* (1849–1914), seit April 1889 außerordentlicher, 1910 Honorarprofessor für deutsche Rechtsgeschichte in Berlin, hat den jungen *Perels* vielfach beeinflusst. 1905 hatte *Zeumer* die Reihe „*Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit*“ begründet.

<sup>36</sup> *Perels*, *Das autonome Reichstagsrecht: die Geschäftsordnung und die Observanz des Reichstages in systematischer Darstellung. Mit einem Anhang: Die Geschäftsordnung für den Reichstag in kritischer Bearbeitung*, 1903. Vgl. auch seine Rezension zu *August Siemsen*, *Kur-Brandenburgs Anteil an den Kaiserlichen Wahl – Kapitulationen von 1689 bis 1742*, 1909, *ZRG Germ. Abt. 31* (1910), 460–463, ersichtlich auf Anregung von *Zeumer*, vgl. Fn. 35.

Privatdozent. In welchem Maße die politischen Auffassungen *Hänels*, ein Stimmführer des Liberalismus im Reichstag und wissenschaftlich ein Antipode zu *Paul Laband*, den jetzt 25-jährigen *Perels* nachhaltig beeinflusst haben, lässt sich schwer beurteilen. Nicht wenigen gilt die freisinnige Partei als „jüdisches Zentrum“<sup>37</sup>. Gemeinsam mit *Hänel* hält er „privatissime“ Übungen zum öffentlichen Recht ab. 1904 veröffentlicht *Perels* wiederum in AÖR „Die Legislaturperiode des preussischen Hauses der Abgeordneten und des deutschen Reichstages“. 1905 wird seine *venia legendi* auf Kirchenrecht erweitert. Ein Jahr zuvor erscheint die hübsche rechtshistorische Arbeit über „Die Justizverweigerung im alten Reiche seit 1495“<sup>38</sup>. Eine derartige Abhandlung mag in ihrer Breite die Berufungsfähigkeit auf einen anzustrebenden Lehrstuhl an sich begünstigen; gleichwohl macht eine historisch ausgerichtete Arbeit es nicht leicht, gerade auf einen staatsrechtlichen Lehrstuhl berufen zu werden. Zum 50-jährigen Doktor-Jubiläum seines Habilitationsvaters schreibt *Perels* in der Festgabe über „Stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat“ (1907), man liest es heute eher wie eine Pflichtaufgabe, indes *Laband* hält es 1919 für eine „treffliche Abhandlung“<sup>39</sup>. 1908 wird *Perels* außerordentlicher Professor für Öffentliches Recht und Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte an der Universität Greifswald. Das kann man als einen gelungenen „Einstieg“ in eine normale Professorenlaufbahn ansehen. Die juristische Fakultät Greifswald wird man als „klein“ bezeichnen dürfen. Sieben Lehrstühle, davon zwei für das Öffentliche Recht, haben rund 150 Studenten zu unterrichten. Die jüdische Abstammung des getauften *Perels* scheint kein Hindernis gewesen zu sein<sup>40</sup>. *Perels* ist jetzt 30 Jahre alt.

Nach einem Jahr (1909) wechselt *Perels* nach Hamburg, um dort die Nachfolge von *Richard Thoma* am Kolonialinstitut anzutreten (1.4.1909)<sup>41</sup>. Auch im liberalen Hamburg ist die jüdische Abstammung des getauften und längst assimilierten *Perels* ersichtlich kein Hindernis. Vor dem Ersten Weltkrieg hat

<sup>37</sup> Vgl. *Hamburger*, Juden im öffentlichen Leben Deutschlands. Regierungsmitglieder, Beamte und Parlamentarier in monarchischer Zeit 1848–1918, 1968, 143.

<sup>38</sup> ZRG Germ. Abt. 25 (1904), 1–51.

<sup>39</sup> *Laband*, Reichsstaatsrecht, 7. Aufl. 1919, 63, Anm. 1, bearbeitet von Otto Mayer; ders., Rezension, AÖR 23 (1908), 202: „Die Abhandlung ist mit der Gründlichkeit, Sachkenntnis und Klarheit geschrieben, durch welche alle Arbeiten des Verfassers ausgezeichnet sind; sie bildet in Wahrheit eine Bereicherung der Literatur des Reichsstaatsrechts“.

<sup>40</sup> Die Zahl „jüdischer“ Dozenten betrug 1910 im Deutschen Reich etwa 200, vgl. *Hamburger*, Juden im öffentlichen Leben Deutschlands. Regierungsmitglieder, Beamte und Parlamentarier in monarchischer Zeit 1848–1918, 1968, 55. Unter den Dozenten überwogen die „jüdischen“ Privatdozenten. In Berlin war 1911 kein Jude ordentlicher Professor.

<sup>41</sup> Die Quellenlage ist nicht ganz eindeutig, nach anderen Quellen hatte *Thoma* in Hamburg die Professur am Hamburgischen Kolonialinstitut von 1909 bis 1911 inne, um dann erst 1911 an die Universität Heidelberg zu wechseln. Möglich ist, dass *Perels* am 1.2.1909 zunächst als Professor an die Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten berufen wurde.

die Stadt neun jüdische Richter, einer von ihnen ist der Oberlandesgerichtsrat *Georg Schaps* (1867–1918), ein renommierter Seerechtler. Die Wissenschaftliche Stiftung sagt eine „nicht pensionsfähige Zulage“ zu; sie zahlt also das Gehalt. In Hamburg weiß man, dass man in Konkurrenz mit Preußen steht. *Perels* sagt zu, dass er auf Dauer in Hamburg bleiben werde. Diese Zusage mag ihm kaum schwergefallen sein, denn nach den üblichen Gepflogenheiten kann er mit einer baldigen „Zurückberufung“ auf ein preußisches Ordinariat kaum rechnen. *Perels* wird der Aufbau der Bibliothek für „Öffentliches Recht“ aufgetragen<sup>42</sup>. Er hält Vorlesungen über die Rechtsverhältnisse der Seeschiffe im internationalen Verkehr (1909), Seekriegsrecht (1910), Reichstagsrecht, daneben Übungen im öffentlichen Recht, solche im Hamburgischen Staatsrecht. Weitere Veröffentlichungen entstehen, so kritisch 1910 „Die Errichtung eines Kolonial- und Konsular-Gerichtshofes: kritische Erörterungen“, 1912 „Über den hamburgischen Bürgerausschuß“, aber auch „Eingeborenrecht in den deutschen Kolonien“ (1912) und „Grundzüge des deutsch-ostafrikanischen Städterechts“ (1910), daneben Rezensionen und rechtsgutachterliche Arbeiten, wie etwa „Das Bergrechtsabkommen vom 17. Februar/2. April 1908 und die bergrechtliche Stellung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse im Lüderitzbuchter Diamantsperrgebiet“ (1910). Das passt alles recht gut zur Zielsetzung des Hamburgischen Kolonialinstituts. Sieht man sich diese Arbeiten näher an, so wird ein Grundzug der Vorgehensweise deutlich. Es ist die sorgfältige rechtstechnische und dogmatische Analyse auf hohem Niveau. Das Kreative oder das Horizont umspannende liegen hier eher fern. Sein Schüler *Hans Peter Ipsen* (1907–1998) als „Zeitzeuge“ wird die wissenschaftliche Leistung später beschreiben als „Beitrag origineller Zuverlässigkeit, sauberster Methode, und von einer rechtsstaatlichen Gesinnung (...), die nicht übertroffen werden können“<sup>43</sup>. Im „Hamburgischen Correspondenten“ veröffentlicht *Perels* einige Zuschriften, die sich mit Parlamentsrecht befassen, so November 1909 „Die Abstimmungsformen des hamburgischen Parlaments“, nochmals November 1909 „Gegenprobe“, Januar 1910 „Bürgerschaft und Bürgerausschuß“, Mai 1911 „Zweifelhafte Abstimmungen“, Juni 1914 „Nachwort zur Senatorenwahl“. Im Oktober 1914 unterzeichnet *Perels*, zusammen mit 3.000 Gelehrten und eingebunden in die politische Stimmungslage, eine „Erklärung der Hochschullehrer des Deutschen Reiches“. Sie versucht, den Krieg als einen „Verteidigungskampf der deutschen Kultur“ zu rechtfertigen<sup>44</sup>. Es ist eine Verwahrung dagegen, dass „die Feinde Deutschlands, England an der Spitze, angeblich zu unsern Gunsten einen Gegensatz machen

<sup>42</sup> Vgl. *Fouquet*, Die Gründung der Hamburgischen Universität, 1999, 140.

<sup>43</sup> Vgl. *Ipsen*, Kurt Perels 1878–1933, in: Lebensbilder (Fn. 23), 69–74 (70).

<sup>44</sup> Vgl. auch *Böhme* (Hrsg.), Aufrufe und Reden deutscher Professoren im Ersten Weltkrieg, 1975, 49–50.

wollen zwischen dem Geiste der deutschen Wissenschaft und dem, was sie den preußischen Militarismus nennen“. Auch *Raape*, damals noch an der Universität Halle, hatte den Aufruf gezeichnet. Der Üblichkeit entsprechend wird *Perels* in dieser Zeit Mitglied der Hamburger Juristischen Gesellschaft.

Mit der Verschmelzung des Kolonialinstituts mit der 1919 gegründeten Universität wird er der erste Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. *Perels* wird „zuständig“ für die gesamte Breite des öffentlichen Rechts. Man befindet sich in einer Aufbauphase. Es gilt, die richtigen Weichen beizeiten zu stellen. *Perels* ist es zu verdanken, dass die Universität die Rechtsform einer (selbständigen) Körperschaft des öffentlichen Rechts erhält. Die eigene Dienstherrenfähigkeit kann er allerdings nicht durchsetzen<sup>45</sup>. Bereits 1919 wird die Einrichtung einer zweiten Professur für Öffentliches Recht erwogen, weil nötig. Im Januar 1922 wird *Perels*, ebenso wie *Rudolf Laun*, im Nebenamt Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht und zugleich Mitglied des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichtes<sup>46</sup>. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in Hamburg am 1.2.1922 neu eingerichtet. Im selben Jahr ist *Perels* in Berlin, zusammen mit *Laun*, Gründungsmitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer<sup>47</sup>. Seit 1912 ist *Perels* auch Mitglied der Patriotischen Gesellschaft. Er ist jetzt – verkürzend gesagt – etabliert. Im Lehrbetrieb widmet er sich dem Hamburgischen Landesrecht<sup>48</sup>. Später wird *Albrecht von Wrochem* diesen Bereich übernehmen. Zahlreiche Veröffentlichungen von *Perels* betreffen das Parlamentsrecht, das Hamburgische Staats- und Verwaltungsrecht, das Kolonial- und Seerecht, etwa 1919 zum „Neutralitätsrecht im Seekrieg“<sup>49</sup>. 1922 promoviert er *Fritz Morstein Marx* (1900–1969), der dem Lehrstuhl verbunden bleibt. 1925 erscheinen von *Perels* „Einige Grundgedanken über die deutsche und die bremische Verfassung“, hervorgegangen aus einer Vortragsreihe<sup>50</sup>. *Perels* verstand sich stets als „Sachwalter der

<sup>45</sup> *Ipsen* (Fn. 20), 316.

<sup>46</sup> *Oberling*, Gelehrte aus jüdischen Familien an der Universität Greifswald im 19. Jahrhundert, in: Buchholz (Hrsg.), Die Universität Greifswald und die deutsche Hochschullandschaft im 19. und 20. Jahrhundert, 2004, 164.

<sup>47</sup> Nachweis bei *Stolleis*, Geschichte (Fn. 1), Bd. 3, 187; auch *Lassar* ist anwesend, aber noch als Berliner Privatdozent, vgl. *Biskup*, Staatsrechtslehrer (Fn. 17), 124 mit Fn. 540.

<sup>48</sup> Vgl. dazu *Ipsen*, Hamburgs Verfassungsentwicklung im Jahrhundert seiner Juristengesellschaft: 1885–1985, in: Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens, 1987, 111–135.

<sup>49</sup> *Ipsen* (Fn. 20), 316. Vgl. etwa *Perels*, Der Friede von Versailles und der deutsche Staat, 1920; *ders.*, Welche Hindernisse legt der Vertrag von Versailles einem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Mexiko und einer Entwicklung der Handelsbeziehungen der genannten Länder in den Weg?, 1924; *ders.*, Lauenburgisch-Preußisches Vereinigungsrecht. Ein Beitrag zur Lehre von der Staatensuccession, 1926; *ders.*, Hamburgische Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts, 1927, (2. Aufl. 1930); *ders.*, Kirchensteuerpflicht der katholischen Ehefrau bei gemischter Ehe nach preußischem Recht, 1928.

<sup>50</sup> *Perels*, Einige Grundgedanken über die deutsche und die bremische Verfassung,

verbliebenen hansestädtischen Gemeinsamkeiten stadtstaatlicher Verfassung und Verwaltung“<sup>51</sup>. Es sind immer wieder „praktische“ Rechtsfragen, welche die Rechtspraxis stellt und denen *Perels* analysierend nachgeht<sup>52</sup>. Im Methodenstreit der Weimarer Republik bleibt unklar, ob und wo *Perels* steht<sup>53</sup>. 1932 promoviert *Perels* seinen Assistenten *Hans Peter Ipsen* – zusammen mit dem Strafrechtler *Eberhard Schmidt* (1891–1977) und *Raape*. Die Dissertation von *Ipsen* zum Thema „Widerruf gültiger Verwaltungsakte“ ist grundlegend. Sie erhält das Prädikat „ausgezeichnet“ (summa cum laude). Sie ist angeregt durch einen Gutachtenauftrag, den *Perels* erhalten hatte<sup>54</sup>. Im Juli 1933 promoviert *Perels* seinen zweiten Assistenten, *Rolf Stödter* (1909–1993) mit der Arbeit „Öffentlich-rechtliche Entschädigung“. Es ist das letzte Rigorosum, das *Perels* abhält, dieses Mal zusammen mit *Schmidt* – und *Friedrich Ebrard* (1891–1975), Inhaber des Lehrstuhls für römisches Recht. Noch im selben Jahr 1933 trat *Stödter* in die NSDAP und in die SS ein<sup>55</sup>.

---

2. Aufl. 1925 (Vorträge gehalten am 16., 17., 23., 24., 29. und 30.10.1924 im Wissenschaftlichen Vorlesungswesen zu Bremen).

<sup>51</sup> So *Ipsen*, Zur Erinnerung (Fn. 23), 375; vgl. auch *Ipsen* selbst, vgl. *ders.*, Hamburgs Verfassung und Verwaltung. Von Weimar bis Bonn, 1956.

<sup>52</sup> Beispielhaft: Darf die Verwaltungsbehörde die Erteilung einer in ihr freies Ermessen gelegten Genehmigung von der Zahlung einer gesetzlich nicht vorgesehenen „Gebühr“ abhängig machen?, AöR 45 (1924), N.F., 93–107; Zum Universitätsaufsichtsrecht. Ist die Hamburgische Universität verpflichtet, der Hamburgischen Hochschulbehörde über die Herkunft und Verwendung der der Universität von privater Seite her zugeflossenen Mittel (Schenkungen, Legate usw.) Auskunft zu erteilen?, AöR 55 (1929), N.F. 16, 110–120.

<sup>53</sup> Vgl. *Stolleis*, Geschichte (Fn. 1), Bd. II: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914, 1992, 276–278; *ders.*, Der Methodenstreit der Weimarer Staatsrechtslehre – ein abgeschlossenes Kapitel der Wissenschaftsgeschichte?, 2001; *Rennert*, Die „geisteswissenschaftliche Richtung“ in der Staatsrechtslehre der Weimarer Republik, 1987; *Friedrich*, Der Methoden- und Richtungsstreit. Zur Grundlagendiskussion der Weimarer Staatsrechtslehre, AöR 102 (1977), 161–209.

<sup>54</sup> *Perels* hatte ein Gutachten für die Hamburger Hypothekenbank zu erstatten. Die Bank war im Zusammenhang mit der Inflation durch Entscheidung des Senates der Stadt davon freigestellt worden, einen Beitrag zur Aufwertungsmasse zu leisten. Später widerrief der Senat die Freistellung. Die Zulässigkeit des Widerrufs war die Gutachtenfrage. *Ipsen* entwickelte daraus sein Dissertationsthema. Die Abhandlung wurde grundlegend, auch für die §§ 48, 49 VwVfG 1976. *Rudolf Laun* bezeichnete später, als Auffassung von *Perels*, die Dissertation als habilitationsgeeignet.

<sup>55</sup> *Stödter* arbeitete während des Referendariats als Schulungsleiter des Rasse- und Siedlungsamtes der SS. 1935 bestand er die Große Staatsprüfung in Hamburg und wurde im selben Jahr von *Laun* mit der Abhandlung „Flottengeleit im Seekrieg“ für öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungs- sowie Völkerrecht habilitiert. Die Arbeit, historisch angelegt, ist weitgehend frei von nationalsozialistischer Ideologie. 1936 forderte *Stödter* „Glaubensfreiheit“ nur im Rahmen des NSDAP-Parteiprogramms zu gestatten (vgl. *Stödter*, Verfassungsproblematik und Rechtspraxis. Die Rechtsprechung zum Bibelforscherverbot, AöR 27 (1936), N.F., 166–226).

*Perels* hat die Ehre, 1930 dem Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hrsg. von *Gerhard Anschütz* und *Richard Thoma*, zwei Beiträge beizusteuern<sup>56</sup>. Zwischendurch die kleinere Schrift „Kirchensteuerpflicht der katholischen Ehefrau“ (1928; vollständiger Titel in Fn. 49). Von 1920 bis 1923 gehört *Perels* der nationalliberalen DVP an, der Partei von *Gustav Stresemann*. Das darin sichtbare parteipolitische Spektrum entspricht in dieser Zeit der Mehrzahl der deutschen Wissenschaftler<sup>57</sup>. Die Mitglieder der DVP sind vor allem engagierte, prinzipienorientierte Gelehrte und Beamte. Man zählt sich zur gesellschaftlichen Mittel- und Oberschicht. Die DVP repräsentiert also das wohlhabende Bildungsbürgertum, das sich schon im Kaiserreich in der Nationalliberalen Partei zusammengefunden hatte. Von 1920 bis 1931 ist die Partei in allen Weimarer Reichsregierungen vertreten. Anfang Juli 1933 löst sie sich selbst auf. *Perels* verliert damit gleichsam seine politische Heimat, auch wenn er die Partei bereits 1923 verlassen hatte. *Ipsen* und *Stödter* werden Anfang der 1930er-Jahre seine Assistenten – juristische Zwillingbrüder, wie es *Ipsen* selbst beschreibt<sup>58</sup>. Der Kreis seiner Schüler ist ihm längst eine wissenschaftliche Familie geworden. Ihr widmet er sich mit großer Zuwendung. 1926 stirbt seine Ehefrau, die ihm Lebensgefährtin war. Seine Kollegen bemerken, dass der sensible *Perels* seelisch angeschlagen ist. Er vereinsamt.

Eine kleinere Arbeit ist „Lauenburgisch-Preußisches Vereinigungsrecht – ein Beitrag zur Lehre von der Staatensuccession“ (1926), gekennzeichnet als Abhandlung aus dem Seminar für Öffentliches Recht und für Ausländisches und Internationales Privatrecht der Universität (Band 17). Im Handbuch des Staatsrechts von *Thoma/Anschütz* werden *Perels* 1930 der „Geschäftsgang“ und die „Geschäftsformen“ der deutschen Volksvertretung anvertraut. Die sehr praktische Sammlung hamburgischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts (2. Aufl. 1930) steht in Konkurrenz zu dem mehrbändigen Standardwerk von *Albert Wulff* „Hamburgische Gesetze und Verordnungen“<sup>59</sup>. Eine seiner letzten Veröffentlichungen „Hat Deutschland einen Rechtsanspruch auf Abrüstung der anderen?“ (1931), ist als Sonderdruck erhalten. Es ist ein Bericht, den *Perels* in der Ratssitzung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht am 6. Juni 1931 erstattet. Noch 1933 veröffentlicht *Pe-*

<sup>56</sup> *Perels*, Die Senate der Freien Städte und die Regierungssysteme der Senatsverfassung; ferner *ders.*, Geschäftsgang, Geschäftsformen, Rechtsstellung der Mitglieder, beides in: *Anschütz/Thoma* (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1930, Bd. I, 679–687 und 642–651; das Interesse von *Perels* an dem parlamentarischen Geschäftsgang zeigt sein gemeinsamer Beitrag mit *Bernhard Jungheim*, s. *Jungheim/Perels*, in: *Jungheim*, Die Geschäftsordnung für den Reichstag mit Anmerkungen, 1916, § 54.

<sup>57</sup> Vgl. deutlich bei *Perels* in dessen Vortrag „Der Friede von Versailles und der deutsche Staat“, 1920, dazu die Analyse des späteren Fakultätskollegen *Ipsen*, Zur Erinnerung (Fn. 23), 377.

<sup>58</sup> *Ipsen*, Erinnerungen an elf Hamburger Staatsrechtslehrer (Fn. 23), 1065.

<sup>59</sup> Hamburg, 1. Aufl. 1889–1896, (2. Aufl. 1902–1905, 3. Aufl. 1928–1932).

rels eine seekriegsrechtliche Arbeit, eine „Auftragsarbeit des Norddeutschen Lloyd“<sup>60</sup>. Schon seit 1912 hatte er Seekriegsrecht erörtert<sup>61</sup>.

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten legt *Perels* seine Richterämter nieder. Im Sommer 1933 muss er den üblichen Fragebogen ausfüllen, in dem er Auskunft über seine Herkunft zu geben hat. Die Frage nach seiner „arischen“ Abstammung verneint er. *Perels* ist zwar getauft, das ist auch sein Vater; aber darauf kommt es nach Maßgabe des „Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und der begleitenden Durchführungsregelungen des NS-Regimes nicht an. Auch die Mutter ist „nur“ getaufte Christin, aber nicht „rein“ arisch. Am 25. August 1933 eröffnet ihm der Dekan, dass *Mendelssohn Bartholdy* sein Amt als akademischer Lehrer verlieren werde. Das öffnet ihm gewiss die Augen, dass auch er selbst seine Professur verlieren könnte. *Perels* schreibt noch am selben Tag an *Mendelssohn Bartholdy* einen bewegenden Brief<sup>62</sup>.

„Lieber Herr Mendelssohn, Unser Dekan hat mir heute eine Mitteilung gemacht, die mich so bewegt und bedrückt hat wie kaum etwas, was mir in den sechzig Semestern, seitdem ich akademischer Lehrer bin, begegnet ist. Ich versuchte, Sie im Kleinen Rechtshaus zu treffen. Sie waren gerade fortgegangen. So möchte ich Ihnen wenigstens auf diesem Wege sagen, dass, wie auch die Entscheidung fallen möge, bei mir nichts von dem verloren gehen wird, was ich in langjähriger gemeinsamer Arbeit mit Ihnen für mich gewann.“

Der Verlust seines Amtes und seines Ansehens sowie die Demütigung seiner Entlassung treffen *Perels* in seiner konservativen und preußischen Überzeugung schwer. Hat er wirklich mit einer Entlassung als „Nicht-Arier“ zu rechnen? Die Gesetzeslage gibt dies nicht her. *Perels* war vor dem 1.8.1914 in Hamburg Beamter geworden. Danach durfte er, auch wenn er nicht „arisch“ ist, jedenfalls nicht aus dem Amtsverhältnis eines Professors entlassen werden. Kann ihm die Habilitation entzogen werden? Das zu diesem Zeitpunkt geltende „gemeindeutsche“ Habilitationsrecht sieht dies nicht vor. Erst die Reichshabilitationsordnung vom 13.12.1934 fordert als Voraussetzung eine „arische“ Abstammung. Es mögen die antisemitischen Störungen seiner Lehrveranstaltung durch Studierende gewesen sein, die bei *Perels* die Notwendigkeit des Selbstmordes zur Gewissheit werden lassen. Eine Emigration

<sup>60</sup> Seekriegsrechtliche Anleitung für Kapitäne deutscher Handelsschiffe: nur für den Dienstgebrauch an Bord, 1933, darin enthalten: A. Deutschland ist Kriegspartei, B. Deutschland ist neutral.

<sup>61</sup> Seekriegsrecht und neutraler Handel, 1912 (Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr); Das alte und das neue Blockaderecht, 1915 (Sonderdruck); Begriff und Behandlung der Kriegskonterbande nach der Londoner Seekriegsrechtsdeklaration, 1913 (Sonderdruck aus: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des 5. Deutschen Seeschiffahrtstages am 31. März/1. April 1913 in Berlin).

<sup>62</sup> Abgedruckt bei *Botin/Nicolaysen* (Fn.23), nochmals *Lorenz/Berkemann* (Fn.9), Bd. I, 587.

schließt er offenbar für sich kategorisch aus<sup>63</sup>. Mit seiner eher national-konservativen Grundauffassung steht *Perels* nicht bereits grundsätzlich gegen jede Zielsetzung des Nationalsozialismus. Aber er beharrt in seiner gleichzeitig konservativ-liberalen Wertauffassung auf einer philosophisch-humanistisch ausgerichteten Universität. Diese wird es unter der neuen politischen Führung bei „Gleichschaltung“ allen staatlichen und zivilen Lebens nicht mehr geben. Treibende Kraft ist der NSDStB, der den ASTA seit 1932 beherrscht<sup>64</sup>. „Der Vorstand der Hamburger Studentenschaft ist fernerhin der Ansicht, dass Vergünstigungen jeder Art bei Juden von vornherein abschlägig beschieden werden“, heißt es in einem an den Hochschulsenator *Friedrich Ofterdinger* gerichteten Schreiben vom 1.4.1933. Ein Schreiben vom 11.4.1933 fordert offensiv die Ablösung jüdischer Professoren und nennt Namen, so die Fakultätskollegen *Eduard Heimann* und *Theodor Plaut*, ferner *Richard Salomon*, *William Stern*, *Erwin Panofsky* und *Walter Berendsohn*. In einem Aufruf zum 1.5.1933 erklärt der „Führer“ der Hamburger Studentenschaft, der Student *Wolff Heinrichsdorff* (1907–nach 1945 [?]), triumphierend:

„Gefallen ist die liberale Fiktion der Gleichheit vor dem Gesetz und der Unabhängigkeit des Richtertums! Fallen muss und wird die Autonomie der Hochschule, damit der Boden für die nationalsozialistische Universität Hamburg bereitet werden kann!“

Kann für *Perels*, für *Lassar*, für *Mendelssohn Bartholdy*, aber auch für den Rektor *Raape*, noch zweifelhaft sein, was sich hier zusammenbraut? Über das Rabaukentum der SA oder der nationalsozialistisch aufputschten Studentenschaft kann man als vorübergehend hinwegsehen, mag *Perels* gedacht haben. Die erste Bücherverbrennung durch den SA-Studentensturm 6/76, Chargierte schlagender Verbindungen und die Hochschulgruppe des Frontkämpferbundes Stahlhelm am 15.5.1933 – als „Aktion wider den undeutschen Geist“ propagiert – wird der empfindsame Professor dann doch als ein Menetekel gedeutet haben<sup>65</sup>. Objektiv ein beklagenswerter Zivilisationsbruch. Am 30.5.1933 wird am Lübeckertorfeld eine zweite, größere Bücherverbrennung wiederholt, dieses Mal durch die HJ und den BDM organisiert, eingestimmt durch den NS-Gauwirtschaftsberater *Gustav Schlotterer*. Verbrannt werden Bücher unter anderem von *Kurt Tucholsky*, *Carl von Ossietzky*, *Erich Kästner*, *Sigmund Freud*, *Heinrich* und *Thomas Mann*, *Erich Maria Remarque*, *Lion Feuchtwanger*, *Walter Benjamin*, *Heinrich Heine*, *Bertolt Brecht*, *Carl Zuck-*

<sup>63</sup> *Ipsen*, Kurt *Perels* 1878–1933, in: Lebensbilder (Fn. 23), 73.

<sup>64</sup> Vgl. *Grüttner*, „Ein stetes Sorgenkind von Partei und Staat“. Die Studentenschaft 1930 bis 1945, in: Hochschulalltag im „Dritten Reich“ (Fn. 5), Bd. I, 201–236 (Hamburger Lokalstudie); ferner *Giles*, Students and National Socialism in Germany, 1985 (weitgehend Hamburger Lokalstudie); *Grüttner*, Studenten im Dritten Reich. Geschichte der deutschen Studentenschaften 1933–1945, 1995.

<sup>65</sup> Vgl. *Hans*, Die Bücherverbrennungen in Hamburg, in: Hochschulalltag im „Dritten Reich“ (Fn. 2), Bd. I, 237–254.

mayer, Franz Kafka. Es entbehrt nicht der historischen Ironie, dass einer seiner „begabtesten“ Doktoranden, Curt Rothenberger, als Justizsenator der NSDAP, als Gauführer des BNSDJ und als Präsident des OLG mit allen Mitteln antisemitische Personalpolitik betreibt<sup>66</sup>. Am 24.9.1935 beschließt der Vorstand der Patriotischen Gesellschaft, eine Satzungsänderung in die Wege zu leiten: „Mitglied der Gesellschaft kann jeder arische Volksgenosse sein“. Das hätte auch *Perels* getroffen<sup>67</sup>.

Am 10. September 1933 nimmt sich *Perels* das Leben. Er ist verzweifelt. Seine beiden Assistenten, *Ipsen* und *Stödter*, haben dies offenbar nicht verhindern können<sup>68</sup>. In diesen Jahren suchen in Hamburg etwa 300 Juden den Tod durch eigene Hand. *Ipsen* wohnt – er ist Referendar in der Anwaltsstation – bei seinem Doktorvater im Haus Gustav-Freytag-Straße 7, damit dieser nicht allein sei, wird *Ipsen* später berichten. In dessen Gegenwart setzt *Perels* sein Testament auf. *Ipsen* weiß, was geschehen wird<sup>69</sup>. Die Einäscherung findet am 14. September 1933 im Krematorium des Ohlsdorfer Friedhofes statt. An der Trauerfeier nehmen *Raape* als wohl noch amtierender Rektor der Universität und eng befreundet mit *Perels*, ferner *Laun*, auch mit ihm ist *Perels* freundschaftlich verbunden, die in Hamburg anwesenden Professoren, Vertreter der Studentenschaft und viele Vertreter des geistigen Lebens Hamburgs teil. Vier Studenten in Stahlhelm-Uniform halten die Totenwache<sup>70</sup>. Das ist eine Szene, die sich der Verstorbene gewiss nicht gewünscht hat. Die Trauerrede hält der Nationalökonom *Moritz Julius Bonn*, ehemals Professor an der Handelshochschule Berlin<sup>71</sup>. *Bonn* stammt aus einer alten Frankfurter jüdi-

<sup>66</sup> Zur Person vgl. *Bästlein*, Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenberger (1896–1959), in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland ...“, 1992, 74–145.

<sup>67</sup> Vgl. *Roß* (Fn. 23), 40 ff. Zur „Stimmungslage“ im liberalen Bildungsbürgertum im Sommer 1933 in Hamburg vgl. *Bajohr u. a.* (Hrsg.), Bedrohung, Hoffnung, Skepsis. Vier Tagebücher des Jahres 1933, 2013. Im März (552), April (763) und Mai (435) 1933 wurden 1.750 Personen in Hamburg verhaftet.

<sup>68</sup> Vgl. *G. Nicolaysen*, Lebensbild Hans Peter Ipsen, in: *Recht und Juristen* (Fn. 4), Bd. II, 1999, 417–433. Zur Schätzung der „Selbstmordrate“ vgl. *Kwiet/Eschwege*, Selbstbehauptung und Widerstand. Deutsche Juden im Kampf um Existenz und Menschenwürde 1933–1945, 1984, 194–215; *Goeschel*, Selbstmord im Dritten Reich, 2011, 149–183 (155).

<sup>69</sup> Vgl. *Nicolaysen/Quaritsch* (Hrsg.), Lüneburger Symposion für Hans Peter Ipsen zur Feier des 80. Geburtstages, 1988, 20.

<sup>70</sup> *Laun*, Nachruf auf den verstorbenen ordentlichen Professor des öffentlichen Rechts Dr. jur. Kurt Perels, in: ders., *Reden und Aufsätze zum Völkerrecht und Staatsrecht*, 1947, 53–57; *Smiatacz* (Fn. 23). Die Totenwache durch uniformierte Angehörige des „Stahlhelms“ (Bund der Frontsoldaten), die der Trauerfeier ein quasi-militärisches Gepräge geben soll, ist ganz unverständlich. Stahlhelm-Gründer *Franz Seldte* unterstellte die Organisation am 27.4.1933 als „geschlossene soldatische Einheit dem Führer“. Der Verband ging 1933/34 in der SA auf.

<sup>71</sup> Die Grabrede ist – soweit ermittelbar – nicht überliefert. *Moritz Julius Bonn* (geb. 26.6.1873 in Frankfurt am Main, gest. 25.1.1965 in London). Zu Bonn vgl. *Stadermann*,

schen Familie. Er ist einer der führenden Wirtschaftsfachleute der Weimarer Republik. Er ist Mitglied der deutschen Delegation, die 1919 den Friedensvertrag von Versailles aushandeln soll. Dort trifft er auf *Mendelssohn Bartholdy* und auf *Max M. Warburg*, seinen Cousin. *Bonn*, Mitglied der DDP, ist ein liberaler homo politicus. Er wird in den kommenden Jahren finanzpolitischer Berater vieler Reichsregierungen während der Weimarer Republik. Er vertritt Deutschland als Gesandter auf internationalen Konferenzen. Im April 1933 legt *Bonn* sein Rektorat der Berliner Handelshochschule nieder. Er wird über Österreich nach London in die Emigration gehen. Seine „Entlassung“ macht Schlagzeilen in der englischen und amerikanischen Presse, wie es ähnlich nur bei *Albert Einstein* geschieht. *Einstein* beantragt am 4.4.1933 demonstrativ und erfolglos die Entlassung aus der deutschen Staatsbürgerschaft. *Bonn* um die Traueransprache zu bitten, ist also als ein bewusst gesetztes Politikum zu verstehen. Man darf annehmen, dass *Mendelssohn Bartholdy* oder *Max Warburg* die Verbindung zu *Bonn* hergestellt hatten<sup>72</sup>, vielleicht auch, um *Bonn* Gelegenheit zu geben, sich von der früheren Verbindung zu *Carl Schmitt*, dem er vielfach als Mentor und Kollege in München und in Berlin behilflich gewesen war, öffentlich zu distanzieren<sup>73</sup>. Der Beziehungsabbruch und Freundsverrat, den *Schmitt* 1933 an allen seinen jüdischen Freunden und Bekannten zugunsten einer „nationalsozialistischen Karriere“ begeht, ist diesen allgegenwärtig.

Auch *Ipsen*, der herausragende Schüler von *Perels*, spricht auf der Trauerfeier. Die Zeitungen berichteten danach, *Perels* sei nach langer Krankheit gestorben, andere bezeichnen seinen Tod als „unerwartet“. Der Präsident des Reichsgerichts kondoliert der Fakultät. Die Beteiligten wissen, was wirklich geschehen ist. Die Niederschrift über die Fakultätssitzung vom 4.11.1933 vermerkt: „Der Dekan eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 10 Min. und gedenkt zunächst des in den Ferien verstorbenen Kollegen *Perels* sowie der auf Grund des Beamtengesetzes ausgeschiedenen Kollegen *Mendelssohn Bartholdy*, *Laszar*, *Wassermann*, *Plaut* und *Singer*“. *Laun*, der seine Entlassung gerade hatte abwenden können, schreibt einen mutigen Nachruf. Er beginnt mit den Wor-

---

*Bonn*, Moritz Julius, in: Hagemann/Krohn (Hrsg.), Biographisches Handbuch der deutschsprachigen wirtschaftswissenschaftlichen Emigration nach 1933, 1999, 60–64; *Röder/Strauss* (Hrsg.), International Biographical Dictionary of Central European Emigrés 1933–1945. Band 2,1, 1983, 132; ferner *Bonn*, Wandering Scholar, 1949. Deutsche Ausgabe: So macht man Geschichte. Bilanz eines Lebens. Autobiografie, 1953.

<sup>72</sup> Vgl. *Söllner*, On Transit to America – Political Scientist from Germany in Great Britain after 1933, in: Mosse/Carlebach u. a. (Hrsg.), Second Chance: Two Centuries of German-speaking Jews in the United Kingdom, 1991, 121–136 (133).

<sup>73</sup> Vgl. zur Verbindung zwischen *Bonn* und *Schmitt* näher *Reinhard Mehring*, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie, 2009, 115, 134, 201 ff., 227. *Bonn* hatte *Schmitt* 1919 eine unbefristete Dozentur an der Münchner Handelshochschule vermittelt, 1928 ebenso an der Berliner Handelshochschule.

ten: „Am 10. September 1933 ist Dr. jur. Kurt Perels entschlafen“<sup>74</sup>. *Laun* formuliert deutlich, wenn er „von der tiefen Vaterlandsliebe und dem deutschen Nationalgefühl des Verblichenen“ spricht. Er fährt fort: Die Universität be-trauere

„in Kurt Perels einen beliebten Lehrer und Kollegen, einen Freund der Jugend, einen guten Menschen, der stets das Beste für die Wissenschaft, für das Vaterland und für das deutsche Volk gewollt hat und der, in der letzten Zeit seines Lebens, Schwerstes tapfer ertragen hat ohne zu klagen“ (S. 57).

Die professoralen Kollegen wissen, was mit diesen Sätzen gemeint ist. *Ipsen* wird bis zur Volljährigkeit der Tochter *Utta Perels* (Berlin) 1944 Testamentsvollstrecker von *Perels* sein. *Ernst Forsthoff*, ein aufstrebender Schüler *Carl Schmitts*, wird 1935 Nachfolger auf dem Lehrstuhl<sup>75</sup>. Sein Werk „Der totale Staat“ (1933), knapp 40 Seiten, zeigt schon im Titel an, welche politische Richtung jetzt eingeschlagen werden soll. Im Februar 1933 hatte *Schmitt* „Weiterentwicklung des totalen Staates in Deutschland“ veröffentlicht. Beide Schriften sind durch antisemitische Ausfälle gekennzeichnet<sup>76</sup>. Ihre politische Sichtweise deckt sich ganz und gar mit der Sicht des neuen Rektors, *Adolf Rein*, seit 1934 im Amt, und dessen Personalpolitik<sup>77</sup>. Der Antisemitismus des NS-Regimes brauchte auch äußere Zeichen.

Vielen Studenten bleibt *Perels* in guter Erinnerung. Er bemühte sich in väterlich fürsorglicher Weise um Förderung in wissenschaftlicher und auch materieller Hinsicht, wenn dies nach seiner Auffassung Begabung, Charakter und Leistungsfähigkeit geboten. Sein Assistent *Ipsen* berichtet darüber aus eigenem Wissen. Zahlreiche Rechtswissenschaftler haben so ihre Karriere vor allen Dingen *Perels* zu verdanken, für den so eine „wissenschaftliche Familie“ entstand<sup>78</sup>. *Perels* wird 71 Studenten promovieren, damit nur überboten von *Mendelssohn Bartholdy*, der 86 Doktoranden zur Promotion führt. *Stödter*, sein zweiter Assistent, charakterisiert *Perels* als einen liebenswerten Menschen, dem seine manchmal fast mimosenhafte Scheu es schwer machte, sich seinem Gegenüber zu öffnen. Ein Stolperstein vor dem Hauptgebäude der Universität Hamburg erinnert an *Perels*. Auf ihm heißt es: „gedemütigt/entrechtet/Flucht in den Tod 10.09.1933“.

<sup>74</sup> *Laun*, Nachruf (Fn. 70), 53.

<sup>75</sup> Vgl. *D. Mußgnug/R. Mußgnug/Rheintal* (Hrsg.), Briefwechsel Ernst Forsthoff–Carl Schmitt (1926–1974), 2007. Vgl. ferner umsichtig *Meinel*, *Der Jurist in der industriellen Gesellschaft*. Ernst Forsthoff und seine Zeit, 2011 (2. Aufl. 2012).

<sup>76</sup> *Forsthoff* hat sich davon in 1970er-Jahren distanziert, *Schmitt* hingegen – soweit ersichtlich – nicht.

<sup>77</sup> Zu *Adolf Rein* (1885–1979) umfassend *Goede*, *Adolf Rein und die Idee der „politischen Universität“*, 2004. Vgl. auch *Giles*, *Professor und Partei. Der Hamburger Lehrkörper und der Nationalsozialismus*, in: Krause (Fn. 5), Bd. 1, 113–124.

<sup>78</sup> *Ipsen* (Fn. 20), 316f.

2. Ernst Robert Bruck (1876–1942), Professor für Versicherungswirtschaft<sup>79</sup>



Ernst Bruck

*Ernst Robert Bruck* wird am 7. Juni 1876 in Breslau geboren<sup>80</sup>. Über seinen familiären Hintergrund weiß man kaum etwas. Der Vater *Ignaz Bruck* (gest. 1917) ist Kaufmann, wahrscheinlich Bankier. Der Bruder seiner Mutter, *Louise Bruck*, geb. *Laband*, ist der Staatsrechtler *Paul Laband* (1838–1918). Die Familie *Laband* ist eine jüdische Arztfamilie in Breslau<sup>81</sup>. Der Bruder von

<sup>79</sup> Das Portrait befindet sich im „Deutschen Versicherungsmuseum Ernst Wilhelm Arnoldi“ in Gotha, gemalt 1966 von *Gerrit Winter*, dem Museum geschenkt 2017.

<sup>80</sup> Nachweise bei Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender [KDG] 1925, 1926, 1928/1929, 1931, 1935. *Möller*, Ernst Bruck 1876–1942, in: Lebensbilder (Fn. 23), 21–25; *Winter*, Die Assekuranz in Hamburg, in: Recht und Juristen (Fn. 4), Bd. I (1994), 197–208 (205); *Ipsen* (Fn. 20), 309–324 (313); *Möller*, Die Versicherungswirtschaft in Hamburg, in: Hamburgische Versicherungswirtschaft (Hrsg.), Hamburg als Versicherungsstadt, 1950, 66–68; *Poppelbaum*, Ernst Bruck, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, hrsg. von Kopitzsch/Brietzke, Bd. 2 (2003), 70–71; *Rabe*, Seerecht in Hamburg, in: Recht und Juristen (Fn. 4), Bd. I (1994), 175–184; *Paech/Krampe* (Fn. 5), 870; *Nicolaysen* (Fn. 23), 50–70; *Göppinger* (Fn. 23), 209, 219, 380, 381; *Pinn*, Rechtswissenschaft, in: Kaznelson (Hrsg.), Juden im deutschen Kulturbereich, 2. Aufl. 1959, 590–672 (656) (1. Aufl. 1934, 3. Aufl. 1962).

<sup>81</sup> *Mußnug*, Paul Laband (1838–1918), in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, 2014, 3–28 (4); *Ebert*, Jüdische Hochschullehrer an preußischen Universitäten (1870–1924), 2008, 337f.; *Pauly*, Paul Laband (1838–1918). Staatsrechtslehre als Wissenschaft, in: Heinrichs u. a. (Fn. 1), 301–319; *Bruck*, (Hrsg.), Lebenserinnerungen von Paul Laband, 1918; *Schroeder*, „Sie haben kaum Chancen, auf einen Lehrstuhl berufen zu werden“. Die Heidelberger juristische Fakultät und ihre Mitglieder jüdischer Herkunft, 2017, 115–129; *Sinzheimer*, Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissen-